

II.

Zur Vermögensverwaltung des Stifts Meschede im Mittelalter.

Von

Dr. Carl Köster.

Quellen.

- Orig.-Urkunden des Stifts Meschede,
Orig.-Akten des Stifts Meschede,
Orig.-Urkunden des Klosters Paradies,
Orig.-Akten des Klosters Paradies, } im Staats-Archiv Münster.
Mscr. 7827—74 fol. 325 de la Bibliothèque Royale de Belgique:
de monasterio S. Walburgae in Meschede.
Mscr. I. 204 a u. I. 204 b im Staats-Archiv Münster; 2 Heberegifter.
Mscr. VII. 5704 b: Seiberg: Westfälische Urkunden zur Deutschen Ge-
schichte. 9. Band 1824. (Staats-Archiv Münster); besonders
a) Statuten des Stifts Meschede,
b) Liber anniversariorum.
Akten des Stifts Meschede. Nr. 187: Ein Heberegifter; zitiert als
Reg. C.
Westfälisches Urkundenbuch von Roger Wilmanß, Münster 1871 ff.;
zitiert als W. U. B.
Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 747—1313 von Roger Wilmanß,
Münster 1867; zitiert als K. U.
Seiberg: Urkundenbuch, 3 Bde; zitiert als U. B.
Seiberg: Quellen der westfälischen Geschichte. Arnßberg 1857 ff. 3 Bde;
zitiert als Seiberg „Quellen“.
Werminghoff: „Institutio sanctimonialium Aquisgranensis“ in Mon.
Germ. Leges III. Concilia tom. II. pars prior S. 421—456.

Literatur.

- Karl Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886.
Th. v. Snamas-Sternegg: Deutsche Wirtschaftsgegeschichte. 4 Bde. Leipzig
1879—1901.
W. Wittich: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.
Alons Meister: Grundriß der Geschichtswissenschaft. Leipzig 1907 ff.
R. Köhsche, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft
Werden an der Ruhr. Leipzig 1901.

- Alons Schulte: Über freiherrliche Klöster. Festprogramm der Universität Freiburg i. B. S. 101—146. Freiburg 1896.
- Alons Schulte: War Werden ein „freiherrliches“ Kloster? Westdeutsche Zeitschrift. Bd. 25. 1906.
- B. Brons: Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stifts Breden im M. A. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung herausgegeben von Alons Meister N. F. Heft 13. 1907.
- A. Lohmeyer: Das Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Lohn. Ebenda Heft 11. 1906.
- A. H. Schäfer: Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Stuz, Kirchenrechtliche Abhandlungen. 1907. Heft 43/44.
- Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Zitiert als Westf. Ztschr.
- Seiberk: Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. Arnsherg 1860 ff.
- Wigand: Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
- Seiberk: Blätter zur näheren Kunde Westfalens. 1862 ff.

Meschede, in der Gegenwart eine kleine Kreisstadt des östlichen Sauerlandes von rund dreitausend Einwohnern, führt sein Wachstum und seine Entwicklung, vielleicht auch seine Entstehung, auf das adlige Damenstift zurück, das hier vor mehr als tausend Jahren an dem Vereinigungspunkte des Ruhr- und Hennetales in einer von der Natur durchaus begünstigten Lage als Stützpunkt des Christentums begründet wurde. Daß die Stiftsgründung von wesentlichem Einfluß auf die Entwicklung des auf Stiftsboden allmählich erstehenden Ortes wurde, zeigt ein Vergleich mit den übrigen Ortschaften der näheren Umgebung, die sämtlich ihren Dorf- oder Bauerschaftscharakter treu bewahrt haben. Freilich das ausschlaggebende Förderungsmoment war die überaus glückliche Wahl des Platzes der Gründung an dem Kreuzungspunkte der Verkehrsstraßen,¹⁾ von denen eine das nördliche Westfalen an das Süderland anschließt, die andere dem Tale der Ruhr folgend die Verbindung des westlichen und östlichen Teiles des Sauerlandes herstellt.

Von diesem durch sein hohes Alter hervorragenden Stifte — es beansprucht den Ruhm das älteste des Sauerlandes zu sein — sind noch heute bauliche Spuren und Reste vorhanden, welche die Umrisse der ehemaligen Stiftsanlage, die sich in quadratischer Form im Mittelpunkt des jetzigen Ortes auf mäßig gehobener Anhöhe ausdehnte, noch ziemlich deutlich erkennen lassen. Der für ein jedes Kloster charakteristische viereckige, freie Raum in der Mitte des Ganzen, der von den die Klausur bildenden Gebäuden umschlossen wird, ist noch vorhanden. Eine Seite, die nördliche, wird von der Langseite der früheren Stifts- jetzigen Pfarrkirche eingenommen. Das unter der Bezeichnung „Passe“ bekannte, an den Turm der Kirche südwärts sich anschließende, einkörmige Gebäude bildete den westlichen Klausurflügel; dieser

¹⁾ Vgl. Westf. Ztschr. Bd. V. S. 92 ff., wo unter den Punkten, an denen sich im Mittelalter die meisten Straßen Westfalens kreuzten, auch Meschede erwähnt ist.

war nach innen mit großen Rundbögen zur ebener Erde durchbrochen und wurde oben als Gang zur Nonnenempore benutzt, die sich nach Nordhoff¹⁾ einst ungefähr in der Höhe wie jetzt die Orgelbühne befunden haben soll. — Der Ostflügel dieses Vierecks schloß die Räumlichkeiten ein, die teils den verschiedenen Wirtschaftszwecken dienten, teils zur Aufnahme der von den Stiftshintersassen eingelieferten Naturalabgaben bestimmt waren.²⁾ — Bezeichnend für das Alter der Kirche, speziell für den östlichen Teil, ist die an dem gehobenen Bodenniveau der ganzen Ostpartie noch augenfällig erkennbare Krypta, die nach Nordhoffs³⁾ Vermutung in die Regierungszeit der letzten Karolinger zurückreicht und somit eine der ältesten, erhaltenen „Kulturbauten“ Westfalens darstellt. — An die Klausur lehnte sich nach Westen hin ein zweites Viereck an, dessen innerer Hof als Friedhof in Gebrauch war und dessen umschließende Gebäulichkeiten als die späteren Klausuralsonderkurien anzusprechen sind. — Zweifellos wird auch eine das Klostergebiet schützende und den Immunitätsfrieden anzeigende starke Mauer den Stiftsbezirk umschlossen haben; wenn auch äußere Spuren davon sich nicht mehr vorfinden, so macht doch die ganze Klosteranlage und die Analogie von Geseke die Annahme einer solchen Schutzmauer wahrscheinlich.

Sehr umstritten und noch nicht gelöst ist die Frage nach der Zeit der Gründung einerseits und der Person des Gründers anderseits.

Die Zeit der Gründung des Stifts Meschede kann, da eine Gründungsurkunde nicht vorliegt und auch die späteren Quellen eine bestimmte Auskunft nicht geben, nur vermungsweise festgelegt werden. Berücksichtigt man die Angaben⁴⁾ in einer Urkunde König Konrads I. vom Jahre 913

¹⁾ Vgl. J. B. Nordhoff, Krypta und Stiftskirche zu Meschede. Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinland. Heft 93. Bonn 1892.

²⁾ So erklärt es sich auch, daß nach Aufgeben des gemeinsamen stiftlichen Haushaltes und durch die Entwicklung einer pfründenmäßigen Ausprägung der Stiftsstellen diese Räumlichkeiten ihrem ursprünglichen Zweck nicht mehr dienen und später, wie es auch tatsächlich geschehen ist, ganz wegfallen konnten.

³⁾ Nordhoff. a. a. D.

⁴⁾ Vgl. Wilman's R. II. Bd. II. Nr. 59: Chunradus nos cogitantes maxime de monasteriis ab antecessoribus nostris

Febr. 18., der ersten Urkunde, in der das Stift Meschede namentlich genannt wird, so ergibt sich, unter der Annahme von nur drei „*praecedentes reges*“, die Zeit zwischen 850—875, also die Regierungszeit Ludwigs des Deutschen, als die mutmaßliche Zeit der Gründung. Diese Mutmaßung stimmt gut zu der Tatsache, daß, nachdem 816 auf einer Kirchenversammlung zu Aachen Vorschriften über die Einrichtung von Kanonissenstiftern erlassen waren, die Damenstift-Gründungen in Westfalen in größerem Umfange erst 825 langsam einsetzen und nach 850 an Zahl rasch zunehmen.¹⁾ In dieser Zeit wird dann auch die Begründung des Stifts Meschede erfolgt sein. Wenn man im späteren Mittelalter versuchte, die Entstehung noch in die Zeiten Karls d. Gr. zurückzuverlegen, so kann dieser Versuch nur als Ausfluß der auch sonst, besonders in Westfalen, zu beobachtenden Tendenz angesehen werden, alte Einrichtungen, wenn nur eben möglich, mit dem Namen des großen Karl in Zusammenhang zu bringen; die Unwahrscheinlichkeit hat Bieler²⁾ betont.

Ebenso wenig wie die Zeit der Gründung läßt sich die Person des Stifters einwandfrei aus dem auch in dieser Beziehung unzureichenden Material erkennen. Wilmans³⁾ sieht in der Urkunde von 833 April 1, worin von Kaiser Ludwig d. Fr. einem gewissen Grafen Rihdag Güter zu Schmerleke, Ampen und Altengesleke geschenkt werden, eine sogenannte Vorurkunde, die zur Sicherstellung einer späteren Schenkung zugleich mit dieser dem neugegründeten Stift übergeben sei und denkt bei dieser Stiftsgründung vor allem an Meschede, weil dieses das ganze Mittelalter hindurch in den genannten Orten Besitzungen aufweisen konnte und in Schmerleke sogar eine *curtis* eingerichtet hatte. Damit ist nun freilich Rihdag durchaus noch nicht als Gründer erwiesen, auch liegt das keineswegs in den Ausführungen Wilmans³⁾;

constitutis . . . sanctimonialibus in monasterio Mescedi nuncupato immunitatem atque electionem, quam temporibus praecedentium regum habuerunt, concedimus.

¹⁾ Vgl. die „*Institutio Sanctimonialium*“ herausgegeben von Werninghoff in Mon. Germ. und K. H. Schäfer, Kanonissenstifter.

²⁾ Bieler, Geschichtliche Nachrichten über das Stift Meschede, in Wigands Archiv VII. S. 1 ff.

³⁾ Wilmans R. u. Bd. I. Erfurs zu Urk. Nr. 12.

denn er fügt seinen Erörterungen hinzu, daß also schon „möglicherweise Nihdag oder ein Sohn oder Enkel desselben, deren Namen nicht überliefert sind, mit der Übergabe jener Güter an das von ihm gestiftete Kloster auch den Besitztitel seiner Familie in dieser Beziehung, eben jene Urkunde demselben mitübergeben“ habe. Wilmans neigt also der Ansicht zu, daß einem Angehörigen der gräflichen Familie Nihdags die Begründung des Stifts Meschede zuzuschreiben ist. — Nun läßt sich dartun, daß im ganzen Mittelalter eine gewisse Emhildis (Emheldis, Emeldis, Emilda) als Stifterin galt und dementsprechend verehrt wurde: Im Jahre 1209 wird von der Äbtissin Jutta die „constitutio antiqua“ erneuert, welche vorschreibt, daß die Kapellänin der Äbtissin als zeitige Nutznießerin eines Mansus in Nihthenhusen (Nichtinghausen) verpflichtet sei, von dessen Einkünften jährlich 12 den. zur Beschaffung von Kerzen auf dem Grabmal der Emheldis abzugeben.¹⁾ — Ferner überträgt dieselbe Äbtissin Jutta im Jahre 1221 gewisse Güter in Dsninctorph (Desdorf oder Ossendorf bei Warburg), die ein Ritter Regenhartus zu Lehen trug, an die Kirche zu Bredelar gegen eine Abgabe von 1 Pfd. Wachs für die Beleuchtung auf dem Grabmal der Äbtissin Emeldis, „quae ecclesiam nostram fundavit“²⁾ — Dazu kommt eine Notiz in dem Heberegister Mscr. I. 204b (Staatsarchiv Münster).³⁾ Es beträgt dort die Einnahme für die Benutzung eines „granarium cimiterii“ auf dem Kirchhofe 1 Pfd. Wachs, das der Pflichtige nach der Anordnung des Stifts vor dem Grabmal der Emilde verbrennen mußte. — Im Jahre 1315⁴⁾ dotiert Gottfried von Meschede die Magdalenenkapelle daselbst, worin das Grabmal der Emhildis, „fundatricis ecclesiae Meschedensis“ sich befand, mit 2 Mark Einkünften aus seiner curtis zu Meschede.

¹⁾ Vgl. Urk. von 1209 in Wigands Archiv VII. S. 32 und B. II. B. VII.

²⁾ Regest dieser Urk. B. II. B. VII. Nr. 209. abgedruckt im B. II. B. IV. S. 96.

³⁾ Dieses Heberegister abgedruckt als Variante zu Mscr. I. 204a von Seiberß in seinen „Quellen“.

⁴⁾ Vgl. Seiberß II. B. Nr. 567.

Diese angeführten Zeugnisse¹⁾ beweisen nun zwar bloß, daß man im Mittelalter der Emhildis die Stiftung der Kirche²⁾ zu Meschede zuschrieb, sodaß zufolge der „constitutio antiqua“ auf ihrem Grabe in der Magdalenenkapelle, wo ihre Gebeine beigesetzt waren (*ossa elevata et recondita erant*), eine Totenlampe unterhalten werden mußte, wodurch die Verehrung der Emhildis als Stifterin ihren sichtbaren Ausdruck finden sollte. Jedoch werden wir wohl, da diesen so oft wiederkehrenden Traditionswendungen ein historischer Kern zu grunde liegen wird, Emhildis als mutmaßliche Stifterin ansehen dürfen, obwohl ein zwingender Beweis bei dem gegenwärtigen Stande der Überlieferung sich nicht wird erbringen lassen.

Mehr als der bloße Name interessieren aber die Person und die Familienverhältnisse der Stifterin. — Da nun Wilmans wahrscheinlich gemacht hat, daß die Gründung des Stifts Meschede von einem Angehörigen der gräflichen Familie Rihdags ausgegangen ist, und da wohl mit Seiberß der Graf Rihdag als Ahnherr der Grafen von Arnsberg anzusehen ist, so³⁾ werden wir Emhildis dem Hause der alten Grafen des

¹⁾ Zeugnisse für das Festhalten an dieser Tradition namentlich im 17. Jahrh. führt Seiberß, Westf. Ztschr. Bd. 23. S. 330 ff. an.

²⁾ Eine Unterscheidung zwischen „Kirche“ und „Stift“ darf jedoch für die Gründungszeit nicht gemacht werden, da ursprünglich das Stift als solches gegründet wurde und erst später die *canonici* als Träger der Seelsorge hinzutraten. Vgl. Abschnitt 3.

³⁾ Nach einer namentlich im 17. Jahrhundert kursierenden Version soll Emhildis dem Karolingischen Königshause angehören. Doch verrät schon die Mannigfaltigkeit dieser Version die Tendenz nach Anschluß der Stiftung an die Karolingische Familie, da Emhildis bald als „*regina Franciae*“ (S. Grabchrift von 1630), bald als „*filia regis Franciae*“ (S. Collectanea des Jesuiten Overham vol. VIII. pag. 24 im Archiv zu Wolfenbüttel), bald als „*de prosapia regum Francorum*“ (S. Merorienverzeichnis des Stifts Meschede) bezeichnet wird. Auch erscheint Seiberß' Annahme, die in urkundlichen Stellen vorkommenden Bezeichnungen: Hidda, Hilda, Hilba seien Abkürzungen des vollständigen Namens Emhilda, sehr kühn und gewagt; denn die Äbtissin Hidda ist zweifellos die um 1101 erwähnte Äbtissin Ida. Bezeichnend für die Unklarheit über die Familienverhältnisse der Stifterin ist der Umstand, daß die Tradition sich auch dieses Namens bemächtigte und Ida zur fundatrix erhob, indem sie zu einer „*regina Franciae*“ und sogar zu einer Schwester Karls d. Gr. gemacht wurde, obwohl doch feststeht, daß Karl eine Schwester Ida nicht gehabt hat. (Vgl. über diese Klärungsversuche Westf. Ztschr. Bd. 23. S. 330 ff.) — Dieselbe Unklarheit findet sich wieder in einem

Westfalengauzes, der späteren Grafen von Arnsberg zuweisen und in ihr — wie auch Wilmans¹⁾ vermutet — eine Tochter des Grafen Rihdag erblicken dürfen, womit auch die nach 850 angelegte Zeit der Gründung im Einklang stehen würde.

Ferner stimmt damit die Tatsache überein, daß das Stift Meschede seinem Hauptzwecke nach gedacht war als eigentliche Familienstiftung seiner Begründer, als Versorgungsanstalt für die weiblichen Mitglieder der gräflichen Familie, denen das Glück der Ehe nicht vergönnt war, oder die, vereinsamt, den Abend ihres Lebens in stiller Zurückgezogenheit zuzubringen wünschten. Durch das große Interesse, das die gräfliche Familie von Arnsberg dem Stifte entgegenbrachte, sei es, daß sie beim Kaiser oder König die Verleihung von Rechten und Privilegien erwirkte, oder daß sie selbst durch Schenkungen und Zuwendungen dem Stifte zu bedeutendem Reichtum und Ansehen ihre Unterstützung bot, findet der Gedanke an eine Begründung des Stifts Meschede als Familienstiftung eine wesentliche Stütze und erscheint wohl begründet. Zudem sind auch mehrere Äbtissinnen, deren Familienverhältnisse überhaupt näher bekannt sind, und ebenso — nach der Umwandlung des Damenstifts in ein Kanonikerstift unter einem Propst — auch mehrere und gerade die ersten Präpöste Angehörige der Grafenfamilie von Arnsberg. Und schließlich treffen wir die Grafen von Arnsberg von Anfang an mit der Ausübung und Wahrnehmung der Vogteigerechtsame betraut, was für den

bisher unbekannt gebliebenen Briefe eines Jesuiten Johannes Velde zu Siegen an den Jesuiten Johannes Vollandus in Antwerpen vom 8. Febr. 1630 (Mscr. 7827—74 pag. 325 in der „Bibliothèque Royale de Belgique“ in Brüssel). Neu wird hier noch die Vermutung mitgeteilt, daß Hidda eine Tochter der Emhildis und eine Enkelin Ludwigs d. Fr. sei, sodaß Emhildis mit einem der Söhne Ludwigs d. Fr. vermählt gewesen sein könne; auch sei Emhildis vielleicht eine „concubina“ Ludwigs d. Deutschen gewesen. — Diese sich widersprechenden und tastenden Vermutungen können wenig Glaubwürdigkeit beanspruchen. Zudem ist auch die Zeit der Verbreitung dieser Vermutungen (17. Jahrh.) reichlich spät und daher von schwacher Beweiskraft. Entspräche die Version den Tatsachen, so würde sie ohne Zweifel schon in einer den Ereignissen näher liegenden Zeit einen urkundlichen Niederschlag gefunden haben.

¹⁾ W. u. B. IV. S. 96. Anmerkung.

Charakter der Familienstiftung von wesentlicher Beweiskraft ist.¹⁾

In engem Zusammenhang mit der Begründung des Stifts als Familienstiftung wurde die Forderung aufgestellt, daß nur Personen edler Geburt in ihm Aufnahme finden konnten. Ursprünglich werden wahrscheinlich entsprechend dem Charakter der Familienstiftung nur Mitglieder der gräflichen Familie zur Ergänzung des Konventes aufgenommen worden sein. Bei etwa eintretendem Mangel an geeignetem Nachwuchs aus der Familie des Stifters dehnte man dann die Vergünstigung des Eintritts auch auf andere Geschlechter edelfreier Abkunft aus, wobei sehr wahrscheinlich Verwandtschaft den Zusammenhang mit der gräflichen Familie wird hergestellt haben. Daß die Zugehörigkeit zu einem edlen Geschlechte auch beim Stift Meschede als notwendige Vorbedingung für den Eintritt galt, sagt die Urkunde von 1310²⁾ Mai 18, worin die Auflösung des Sanftimonialenkonvents vollzogen wird, mit den Worten: *non nisi personae ex utroque parente nobiles seu ingenuae in canonicas assumi debebant*. Und der Grund, daß 1310 „*nobiles personae, quae praebendas vacantes acceptarent, non poterant inveniri*“ war mitbestimmend für die Aufhebung des Damenstifts. — Nach dem Vorgehen von Mloys Schulte, der die Klöster in dieser Richtung untersucht und für mehrere den „freiherrlichen“ Charakter nachweisen konnte, wird auch Meschede als „freiherrliches“ Stift sich erweisen lassen. Hier mag jedoch sogleich erwähnt werden, daß eine erschöpfende Untersuchung nach dieser Seite im Rahmen dieser Arbeit nicht durchgeführt werden kann, weil sie zu weit abseits führen würde. Die wenigen Anhaltspunkte, die sich gewinnen ließen, rechtfertigen jedoch in vollem Maße die ihm beigelegte Bezeichnung eines „freiherrlichen“ Stifts. Das gilt zunächst von den Äbtissinnen, soweit sich deren Familien-

¹⁾ In Geseke wurde ausdrücklich den weiblichen Mitgliedern der Familie des Stifters die Äbtissinwürde, den männlichen die Vogteigewalt vorbehalten. Vgl. Wilmans R. u. II. Nr. 79. Auch bei Oedingen (Platzmann, die kirchl. Vogteien im frühen M. A. in Seibergs Blätter u. 1866 Nr. 7) und Breden (Wrons, Stift Breden S. 29) verblieb die Vogtei in der Familie des Stifters.

²⁾ Vgl. Seibergs u. B. Nr. 535.

verhältnisse überhaupt erschließen lassen. Die Äbtissinnen, deren Namen sich gefunden haben, sind folgende:

1. Emhildis, der neben der Stiftung auch wohl die Würde der ersten Äbtissin eingeräumt werden darf. Ihre Zugehörigkeit zum Geschlechte der Grafen von Arnsberg wurde oben wahrscheinlich gemacht.
2. Thiezzwid, über deren Persönlichkeit sich keine näheren Angaben finden. Sie erscheint nur einmal in einer Urkunde vom Jahre 978,¹⁾ worin ihr von Otto II. ein Hof zu Foltgeldinhusen im Gau Angeron übergeben wird.²⁾
3. Gerberge kommt in einer Urkunde von 1042 Juli 18³⁾ vor, worin ihr von Erzbischof Hermann II. die freie Verfügung über die Kirche zu Calle verliehen wird. In einer Urkunde des Erzbischofs Sigewin⁴⁾ (1079—1089) wird sie als Gerberch erwähnt. Seibertz macht Gerberge, sie in das Haus der arnsbergischen Grafenweisend, zu einer Schwester des Grafen Bernhard II. und zu einer Tochter des Grafen Hermann II., dessen Mutter Gerberge die Großmutter unserer Äbtissin wäre.⁵⁾ — Nehmen wir an, daß Gerberge nach nachweislich 38jähriger Bekleidung der Äbtissinwürde um 1080 gestorben ist, so könnte als direkte Nachfolgerin
4. Ida angesehen werden. Ihr bestätigt 1101⁶⁾ Erzbischof Friedrich I. den Besitz der von Anno II. dem Stift Meschede übergebenen „decania Angriae“.

¹⁾ Vgl. Monum. Germ. Dipl. Otto II. Nr. 172 oder Seibertz II. B. Nr. 14.

²⁾ Das Memorienverzeichnis des Stifts Meschede (Mscr. VII. 5704b, S. 71—135 im Staatsarchiv Münster) nennt S. 92 eine Äbtissin Rotbergis mit den Worten: 24. April, Montag: Memoria Rotbergis quondam abbatissae huius ecclesiae. In wie weit diese Nachricht Glauben verdient, muß dahingestellt bleiben, da Rotbergis nur an dieser einen Stelle genannt wird. Könnte sie urkundlich bezeugt werden, so würde sie vermutlich im 10. Jahrhundert den Äbtissinstab geführt haben und vor oder nach der Äbtissin Thiezzwid einzuordnen sein.

³⁾ Vgl. Seibertz II. B. Nr. 27.

⁴⁾ Vgl. Seibertz II. B. Nr. 34.

⁵⁾ Vgl. Seibertz, Diplom. Familiengeschichte. S. 64 ff.

⁶⁾ Vgl. Seibertz II. B. Nr. 35.

5. Adelheid begegnet als Äbtissin in einer Urkunde von 1177¹⁾, worin sie das Kloster Küstelberg mit einem „wüsten“, in den Haupthof Stockhausen gehörigen Mansus belehnt; ferner in einer Urkunde von 1191,²⁾ worin sie einige bei dem Kloster Bedinghausen gelegene Äcker diesem überweist. Ihre Zugehörigkeit zum gräflichen Hause von Arnßberg hat Seiberg³⁾ erwiesen.
6. Jutta kommt als Leiterin des Stifts vor in Urkunden von 1203—1216. Da nun von 1216—1222 Jutta urkundlich nicht genannt wird, in einer Urkunde von 1220⁴⁾ aber eine Äbtissin G. auftritt, so könnte man versucht sein, hier eine Äbtissin G. (= Gerberge oder Gertrud) einzuordnen. Jedoch wird nur eine andere Schreibart des Namens Jutta (Gutta) anzunehmen sein, sodaß die Regierungszeit der Äbtissin Jutta nicht unterbrochen wird und nach 1222 nicht eine zweite Äbtissin Jutta anzusetzen ist. Urkundlich tritt Jutta dann noch bis zum Jahre 1247⁵⁾ auf, in welchem sie mit dem Kloster Rumbek eine Hufe in Altenhellefeld austauscht. Daß sie der gräflichen Familie angehört, macht ihre Teilnahme und ihr Interesse für das vom Grafen Heinrich um 1173⁶⁾ gegründete Kloster Bedinghausen, sowie die gefügige Bereitwilligkeit, mit der sie auf seine das Kloster Bedinghausen betreffenden Wünsche eingeht, im hohen Grade wahrscheinlich. — Wenn der Zeitraum von 45 Jahren, in dem sie die Leitung des Stifts in der Hand hatte, etwas ausgedehnt erscheinen mag, so kann demgegenüber hervorgehoben werden, daß ihre Nachfolgerin
7. Agnes nachweislich nicht weniger als 51 Jahre, von 1255—1306, die Geschicke des Stifts geleitet hat. Daß Agnes zur gräflichen Familie von Arnßberg zählt, sagt sie selbst in einer Urkunde von 1270⁷⁾ worin sie bekundet, daß der Willifus der curtis Epsingsen sein Amtslehen „coram dilecto genitore nostro Gode-

1) Vgl. Seiberg II. B. Nr. 72.

2) Vgl. Seiberg II. B. Nr. 100.

3) Vgl. Seiberg, Stammtafel der Grafen von Arnßberg.

4) Seiberg II. B. Nr. 159 oder B. II. B. VII.

5) B. II. B. VII.

6) Vgl. Zg. Pieler, Gesch. d. Klosters Bedinghausen.

7) B. II. B. VII.

frido comite de Arnsberg“ aufgelassen habe. Ihr Vater war also wohl Graf Gottfried III. — Agnes war die letzte Äbtissin des Stifts und starb am 7. April 1306.¹⁾ Nach ihrem Tode trat ein vierjähriges Interregnum ein, dem dann 1310 die Aufhebung des Damenstifts folgte.

Von den übrigen „*canonicae saeculares*“, die im Stift Meschede den Konvent bildeten, hat sich nur bei einigen wenigen ein Anhalt für die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlechte ergeben. Zwar begegnen Namen wie Margareta, Fretherunis, Meitheldis, Claricia, Clementia, Lutgardis, Gisela, Aleidis u. a. in großer Mannigfaltigkeit; da diese aber in den verschiedensten Familien nachweisbar sind, so ist aus ihnen allein kein Schluß auf irgend eine Familienangehörigkeit der Trägerinnen zu ziehen. Diejenigen Kanonissen, deren Familienverhältnisse sich haben eruieren lassen, mögen hier zusammengestellt werden:

1. Adelheid von Arnsberg, eine Schwester der Äbtissin Gerberge, wird erwähnt in der Urkunde des Erzbischofs Sigwin von Köln um 1080.
2. Megthilde de Spainheim, als *canonica* aufgeführt in der Aufhebungsurkunde von 1310. Sie gehört der bekannten gräflichen Familie von Spanheim an, die ihren Erbsitz im Erztift Trier hatte, deren Mitglieder aber auch in Westfalen angetroffen werden. So soll die Äbtissin Imma II. von Herford eine geborene von Spanheim gewesen sein.²⁾
3. Beatrix von Grafschaft testiert in einer Urkunde der Äbtissin Agnes vom Jahre 1268.³⁾ Sie zählt zu der edlen Familie der Edelherrn von Grafschaft, von denen Adolf um 1261 als „*nobilis vir*“ bezeichnet wird. Adolfs Schwester Sophie II. ist Fürst-Äbtissin zu Essen gewesen.⁴⁾ Nach Seiberß Ansicht war Beatrix ebenfalls eine Schwester Adolfs; doch da sie erst 1313 starb, so möchte sie Wilmans⁵⁾ eher für eine Tochter Adolfs und

¹⁾ Seiberß II. B. Nr. 512.

²⁾ Die von Spanheim testieren als *comes de Spanheim*. Vgl. Westf. Ztschr. Bd. 1 und 10.

³⁾ Seiberß II. B. Nr. 344.

⁴⁾ Vgl. Westf. Ztschr. Bd. 12. S. 190.

⁵⁾ Vgl. W. II. B. III. S. 839. Anmerkung.

somit für eine Schwester Widukinds I. und Grafthos I. halten. Beatrig starb 1313 als Äbtissin von Fredenhorst, wozu sie 1298 nach dem Tode der Äbtissin Jutta von Fredenhorst gewählt war, weil sie neben andern zur Bekleidung der Äbtissinwürde erforderlichen Vorbedingungen vor allem den Vorzug besaß, daß sie eine *persona generis nobilitate insignis* war.¹⁾

4. Cunegunde von Lon erscheint als testis ebenfalls in der Urkunde von 1268. Ihr Bruder war der mit Gertrud von Holte vermählte Hermann von Lon, der 1316 als Marschall im Hochstift Münster starb. Hermanns Schwester war Sophia von Lon, die vermählt war mit dem edlen Bernhard von Ahaus, deren Ehe Johann, Otto, Jutta und Cunegunde entstammten.²⁾
5. Ermengardis und Agnes, Töchter Ludolphs Gropen von Gudenborgh werden erwähnt in einer Urkunde von 1313³⁾, worin sie dem Kapitel zu Meschede ihre jährliche Rente von 4 Mark,⁴⁾ die ihnen für den Verlust ihrer Präbende 1310 verschrieben war, für eine Summe von je 20 Mark verkaufen. Ihr Oheim Werner de Nesse und ihr Vater Ludolph erscheinen in der Zeugenreihe

¹⁾ Vgl. W. u. B. III. Nr. 1611 (7. Mai 1298). Diese Urkunde ist insofern noch von Wichtigkeit, als sie zeigt, daß sich schon damals ein gewisser Mangel an geeignetem Nachwuchs edler Familien einstellte. Man wählte lieber eine Äbtissin von draußen (*extra ecclesiam nostram*) als von der *antiqua et approbata et hactenus pacifice observata consuetudo* abzugehen, nach welcher wenigstens die Äbtissin — was sich hier nur erweisen läßt — eine *persona generis nobilitate insignis* sein mußte. Das gilt freilich nur für Fredenhorst, vielleicht lassen aber diese Zustände in beschränktem Maße eine Verallgemeinerung zu. — Auch lernen wir in dieser Urkunde Angehörige von 3 Geschlechtern kennen: Agnes de Colonia, Margareta de Verrenhove, Gerburgis de Odelinhusen, deren Familienrang zur Bekleidung der Äbtissinwürde nicht ausreichte, was für den Nobilitätscharakter des Stifts Fredenhorst bedeutsam ist. — Zur Erfüllung der Vorbedingungen, welche an die Äbtissin gestellt wurden, gehörten ferner 1) *bona et honesta conversatio*, 2) *vitae aetas maturae*, 3) *competens literaturae*, 4) *circumspecta in spiritualibus et temporalibus*, 5) *sciens et valens praeesse et prodesse ecclesiae*.

²⁾ Westf. Ztschr. Bd. 28. S. 18 ff.

³⁾ Vgl. Orig.-Urkunde des Stifts Meschede Nr. 26.

⁴⁾ 4 Mark betrug die Rente, wenn die Stiftsdame in Meschede blieb (*in praesentia*), 3 Mark, wenn sie in ein anderes Stift übersiedelte (*in absentia*).

unter den „*milites et nobiles viri*“.¹⁾ Da auch Werner von Gudenborgh als Zeuge auftritt, so würden, wenn Everhard dictus Wolph der Wolph von Gudenborgh'schen Familie zuzurechnen ist, Mitglieder sämtlicher drei Familien von Gudenborgh den Verkauf testieren.

6. Agnes de Sledeesen (Schledehausen) verkauft 1326²⁾ ebenfalls dem Kapitel zu Meschede die ihr zustehende Rente von 3 Mark. Angehörige ihrer Familie erscheinen vornehmlich in Osnabrück, wo sie bald als Ratsherren der Stadt, bald als Beamte des Bischofs von Osnabrück hervortreten; auch begegnet um 1300 ein Friedrich von Sledeessen in der Zeugenreihe unter den *milites*.³⁾ Man wird nicht fehlgehen in der Vermutung, daß die Familie von Sledeesen ein in die Ministerialität eingetretenes, altfreies Geschlecht war, da *ingenuae personae* ja im Stift Aufnahme finden konnten.⁴⁾
7. *domina de Leigtenstein* (Lichtenstein), die 1268 in der Urkunde der Äbtissin Agnes testiert. Ob und in welchem Umfange sonst Mitglieder ihrer Familie in Westfalen angetroffen werden, darüber fehlen leider die Nachrichten, wenigstens für diese Zeit.

¹⁾ Es treten 3 Geschlechter auf (Westf. Ztschr. Bd. 38 II. S. 157.)

1. Familie von Gudenborgh,
2. Gropen von Gudenborgh,
3. Wolph von Gudenborgh.

Die obige Bezeichnung „*milites et nobiles viri*“ für die Gropen von Gudenborgh erklärt sich vermutlich daraus, daß diese Familie in die Ministerialität herabgestiegen ist; denn die von Gudenborgh erscheinen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch als „*nobiles*“. Vgl. W. u. B. IV. Nr. 232 (anno 1231) und W. u. B. IV. Nr. 300 (anno 1240). Stammsitz: Gudensberg in Hessen.

²⁾ Vgl. Orig.-Urkunde des Stifts Meschede Nr. 40.

³⁾ Vgl. Philippi, Osnabr. u. B. 4 Bde. 1892 ff. und Westf. Ztschr. Bd. 5, S. 203; Bd. 6. S. 280 und Bd. 9. S. 340.

⁴⁾ Das Memorienverzeichnis des Stifts Meschede (Mscr. VII. 5704b S. 71—135 im Staatsarchiv Münster) berichtet S. 102: Juni 26. Montag: Memoria Cunigundis de Selesede quondam Decanae und S. 124: November 10. Freitag: Commemoratio omnium animarum ex institutione Cunigundis de Schledese quondam Decanae huius ecclesiae. Über die Zeit ihrer Anwesenheit im Stift Meschede läßt sich Näheres nicht angeben, da sie nur an diesen beiden Stellen genannt wird. Ihre Verwandtschaft mit Agnes von Sledeesen dürfte außer Frage stehen.

Das sind die wenigen Stiftsdamen, deren Namen und Geschlechtszugehörigkeit bekannt geworden sind. Nachrichten über die übrigen Mitglieder des Kanonissenkonvents fehlen vollständig.

Daß auch nach der Umwandlung in ein Kanonikerstift unter Leitung eines Propstes wenigstens die Propstwürde von Angehörigen edler oder freier Familien bekleidet worden ist, dafür mögen die Namen der Propste, soweit sie sich finden ließen, hier zusammengestellt werden.¹⁾

- | | |
|--|------------|
| 1. Johannes v. Arnsberg 1306. | } nobiles. |
| 2. Walram v. Arnsberg 1319. 23. | |
| 3. Wilhelm v. Arnsberg 1323. 24. 31. | |
| 4. Ludwig v. Bilsen 1347. 59. | |
| 5. Wilhelm Frezeken 1380. 85. | |
| 6. Heinrich v. Blydelinctorp 1389. | |
| 7. Albert v. Beringhausen 1392. 1407. 31. | |
| 8. Arnold v. Beringhausen 1439. | |
| 9. Brede v. Beringhausen 1458. | |
| 10. Arnold v. Beringhausen 1465. | |
| 11. Wilhelm v. Westphalen 1481. | |
| 12. Arnd v. Beringhausen 1489. | |
| 13. Wilhelm v. Westphalen 1504. 15. | |
| 14. Theodor v. Westphalen 1516. 19. 21. | |
| 15. Philipp v. Westphalen 1531. 43. | |
| 16. Wilhelm v. Westphalen 1547. | |
| 17. Philipp v. Westphalen 1547. 49. | |
| 18. Wilhelm, Graf zu Holstein-Schaumburg 1555. 57. 65. | |
| 19. Theodor v. Fürstenberg 1583. | |
| 20. Melchior v. Plettenberg 1586. 94. | |
| 21. Friedrich v. Fürstenberg 1595. 99. | |
| 22. Johann v. Fürstenberg 1603. | |
| 23. Gottfried v. Fürstenberg 1603. 11. | |
| 24. Leopold, Markgraf v. Caretto 1644. | |
| 25. Guinaldus v. Ruvolet 1649. 52. | |
| 26. Wilhelm v. Fürstenberg 1666. gest. 1700. | |
| 27. Johann Werner v. Beyder 1701. 24. | |
| 28. Marquard Anton v. Neuforge 1724. | |

¹⁾ Zur Andeutung, daß die Zusammenstellung keine unbedingte Vollständigkeit beanspruchen will, sind nur einzelne Jahreszahlen zugefügt, die auf eine Erwähnung der Propste in den Urkunden und Akten hinweisen sollen.

29. Friedrich Christian v. Fürstenberg 1736.
30. Johann Baptist Frhr. v. Monquintin 1743. resigniert 1764.
31. Ferdinand Wilhelm v. Bocholz 1764.
32. Franz Wilhelm v. Bocholz 1787.
33. Clemens v. Spiegel.
34. Graf, Pastor zu Remblinghausen 1793.

Von einschneidender Bedeutung für das Wesen der Stiftsgenossenschaft war das Jahr 1310 gewesen, in dem, wie schon berührt, die Kanonikerkongregation einem Kanonikerkonvente weichen mußte. Dieser Umschwung war jedoch nicht die Folge einer plötzlich einsetzenden, geänderten Klosterpolitik des Erzbischofs, sondern hatte sich bereits im 13. Jahrhundert vorbereitet und war nicht im letzten Grunde hervorgerufen durch eine mangelhafte und nachlässige Verwaltung der materiellen Grundlage des Stifts dienenden Vermögensgüter. Andererseits setzte nach Begründung neuer Verhältnisse eine umsichtige und tatkräftige Verwaltung ein, die in der richtigen Erkenntnis, daß mit einer geordneten und aufmerksamen Verwaltung das Wohl der Stiftsmitglieder in engster Wechselbeziehung stehe, ernstem Willens bestrebt war, die zur Zeit des „weiblichen Regiments“ verloren gegangenen Stiftsgüter wieder zurückzubringen und der weiteren Verschleuderung ein Ziel zu setzen.

Vielleicht dürfte es nicht unangebracht sein, einmal einen Einblick zu tun in die Art und Weise der Verwaltung des stiftischen Vermögens, und nachzusehen, in welcher Weise es das Stift erreichte, die aus seinem Vermögen erzielten Einnahmen in zweckentsprechender Weise zu verwenden und wirtschaftlichen Krisen nach Möglichkeit entgegenzutreten.

1. Art, Erwerbung und Umfang des Vermögens.

Das Vermögen des Stifts Meschede bestand, wie es dem naturalwirtschaftlichen Charakter der Zeit seiner Gründung entsprach, in der Hauptsache in einem ausgedehnten Besitz an Grund und Boden, so zwar, daß diesem gegenüber die andern Vermögensbestandteile gänzlich zurücktraten. In der Zeit der reinen Naturalwirtschaft war eine andere Art des Reichtums und der Dotation des Stifts kaum denkbar, und sie ist auch in der ganzen Zeit seines Bestehens die allein vorherrschende geblieben.

Der Grundbesitz stellte sich in seiner für die geistlichen Grundherrschaften typischen Form dar als Streubesitz. Man verstand darunter diejenige Form der „räumlichen Struktur“, bei welcher der Besitz des Grundherrn sich über mehrere Ortschaften verteilte, und zwar in der Weise, daß innerhalb der einzelnen Ortschaften eine mehr oder minder zahlreiche Menge von ländlichen Kleinbetrieben, bisweilen nur einzelne Grundstücke und Berechtigungen den Bestand der Grundherrschaft ausmachten. — Einen über ein verhältnismäßig weites Gebiet ausgebreiteten Streubesitz bildete auch der Grundbesitz des Stifts Meschede. Wann der Besitz im einzelnen zusammengekommen ist, darüber geben die vorhandenen Quellen keine hinreichende Auskunft. Denn um die Zeit, seit welcher das Quellenmaterial umfangreicher wird, etwa um 1200, ist die Zusammenfügung des Grundbesitzes in den wichtigsten Teilen bereits vollzogen, und er erleidet auch in der Folgezeit keine Erweiterung größeren Umfangs mehr. Doch soviel geht noch über die Art und Weise der Entstehung des Grundbesitzes aus den erhaltenen Zeugnissen hervor, daß „Kaiser, Könige und andere Edle“¹⁾ durch Schenkungen und Zuwendungen von „*possessiones, praedia ac bona*“ in überaus großer Zahl (*plurima*) dem Stifte zur Begründung eines wirtschaftlichen Wohlstandes ihre freigebige Hand oftmals geöffnet haben. Ebenso haben die Erzbischöfe von Köln ihr tätiges Interesse für das Stift gezeigt durch Überweisung kirchlicher Vermögensobjekte, wie Dekanat, Pfarrkirchen u. dgl. Und zwar setzt ihre Teilnahme ein mit Hermann II., gerade zu einer Zeit, als mit Otto III. die Epoche der Schenkungen vonseiten der Kaiser für unser Stift vorüber war.

Auf schenkweisen Empfang gründete sich also hauptsächlich der Erwerb von Klostergut, weniger auf Erwerbung durch Kauf, wofür wenigstens für unser Stift keine Nachricht vorliegt. Und zwar stand die Erwerbsform der Schenkung so sehr im Vordergrund, daß sich in den von der Kirche

¹⁾ Vgl. Urk. v. 1310 Seibertz II. B. Nr. 535: *ecclesia Meschedensis . . . olim ex dotatione imperatorum et regum aliorumque nobilium, qui pro salute animarum suarum eidem ecclesiae possessiones, praedia ac bona plurima contulerunt, auctoritate praedecessorum nostrorum extitit honorabiliter.*

angewendeten Mitteln, die geistlichen und weltlichen Großen zu Schenkungen zu veranlassen, ein eigentliches System der Erwerbspolitik ausgebildet hatte. Entnommen waren diese Mittel im wesentlichen den religiösen, dogmatischen Anschauungen der Zeit, und in dem Maße, wie die Kirche es verstand, diesen Anschauungen Eingang und Verbreitung zu verschaffen, mehrten sich auch derartige Güterüberweisungen. Unser Stift erlebte eine zweimalige Schenkungs-epoche; die eine reicht ungefähr vom Beginn des 10. bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts und ist kurz zu bezeichnen als die Zeit der freien Schenkungen; die andere dagegen fällt in die Zeit nach der Aufhebung des Damenstifts und reicht bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts: es ist der Zeitraum der bedingten Schenkungen. Der erstere wird wiederum je nach dem Hervortreten der Persönlichkeiten der Geschenkgeber in zwei Abschnitte von je hundert Jahren zu scheiden sein, in dessen einem die Ottonen, in dessen andern die Erzbischöfe von Köln durch Freigebigkeit sich auszeichnen. Als leitendes Motiv tritt uns bei all diesen freien Schenkungen die Rücksicht auf das Jenseits, die Sicherung des Seelenheiles entgegen. Mitwirkende Momente boten religiöse Auffassungen und Ansichten mannigfachen Inhalts. Die Gaben an das Stift, überhaupt an geistliche Institute, erscheinen als Almosen, die bei ihrer Verdienstlichkeit von Einfluß sind auf das Schicksal der Seele im Jenseits. Öfter spricht sich der Gedanke in den Urengen¹⁾ aus, daß Gaben an die Kirche durch ewigen Lohn ihre Vergeltung finden werden.²⁾ Man bezeichnet geradezu den Schenkungsakt als „*commercium*“, bei welchem irdische Güter und Privilegien für eine ewige Vergeltung in Tausch

¹⁾ Wenn auch der Grundton — eben die Betonung des Jenseits — in den Urengen der Schenkungsurkunden konstant bleibt, so erfährt doch dieser Grundgedanke im einzelnen Falle eine besondere Modifikation. Und da die Worte nicht rein phraselogisch wiederholt werden, so wird man in ihnen eine Widerspiegelung der religiösen Auffassungen der Zeit erkennen dürfen.

²⁾ Vgl. Urk. von 937. Juli 2. (Wilman's R. U. Bd. 2. Nr. 68) sagt Otto I.: *si fidelium nostrorum petitionibus clementer annuerimus, non solum regium morem decenter implemus, verum etiam eosdem ad servitium nostrum promptiores efficiamus, et, si eorum petitio de ecclesiasticis est rebus, aeternae mercedis renumerationem accipimus.*

gegeben werden.¹⁾ Noch Ende des 11. Jahrhunderts findet sich die Auffassung, daß Almosen ein Gebet seien.²⁾ Die Überweisung von Gaben gilt als Sühnemittel menschlicher Schwachheit und ist das sicherste Mittel zur Erlangung ewiger Freuden. Zuweilen begegnet auch in den Aengen der Ausdruck eines wirklich frommen Herzens, das „ob amorem dei“ die Schenkung vollzieht. Ansechtung einer früher gemachten Schenkung hat in diesem Leben den „unwiderruflichen“ Bann und im Jenseits Seelenqual zur Folge.³⁾ — Eine Erscheinung, die zwar allgemein ist, aber durch das Hervortreten der Persönlichkeiten eine besondere Aufmerksamkeit beanspruchen darf, ist die Sitte,⁴⁾ auf die Fürsprache eines Intervenienten hin den Schenkungsakt vorzunehmen. Und zwar treffen wir unter den Namen der Intervenienten außer Mitgliedern des kaiserlichen Hauses auch besonders Angehörige des Grafengeschlechtes von Arnsherg, als dessen Familienstiftung ja Meschede gedacht war.

Nach dieser von fast schwärmerischem Schenkungsseifer getragenen und von der Kirche durch Verbreitung religiöser

¹⁾ Vgl. Wilmans R. u. II. Nr. 59 (v. 913): pro aeternae remunerationis commercio cogitantes . . .

²⁾ Vgl. Seibert u. B. Nr. 34. optimum est et salubre consilium sanctos dei et patronos nostros cum precibus tum facultatibus nostris implorare, quatenus eorum interventu dei clementia nos liberare dignetur a tanto peccati contagio et expeditiores suo reddere servitio. Deshalb schenken die Äbtissin Gerberge und ihre Schwester Adelheid Güter zu Berchem und Trenfeschonhodingin.

³⁾ Vgl. Seibert u. B. Nr. 27. (anno 1042). Nachdem der Erzbischof dem Stifte die Kirche zu Calle übergeben hat, fügt er hinzu: quicumque successorum nostrorum ausu temerario hoc vel infringere vel emittere praesumpserit, fiat ei iuxta apostoli sententiam dicentis: qui nos conturbat, portabit iudicium quicumque est ille; et: utinam abscondantur qui nos conturbant. Insuper sciat se inrevocabili anathemate innexum haberi et in extremam ultionis die cum diabolo et angelis suis se cruciandum.

⁴⁾ Urk. v. 913: sicut rogavit nos Herimann, venerabilis comes noster . . . Urk. v. 937: rogatu fidelium nostrorum Eberhardi et Diotmari . . . Urk. v. 959: per interventum fratris nostri, Brunonis archiepiscopi . . . Urk. v. 973: rogatu Adelheidis, genitricis nostrae, imperatricis augustae . . . Urk. v. 978: ob dilectissimae contectalis nostrae Theophanu rogatum . . . Urk. v. 985: dilecta genitrix nostra Theophanu imp. aug. nos adiit rogatura] . . . Urk. v. 997: ob petitionem Herbirgae comitissae . . .

Ideen genährten Zeit trat dann mit Beginn des 12. Jahrhunderts in der Schenkungslust eine gewisse Ernüchterung ein, die Schenkungen größeren Stils zur Seltenheit werden ließ, ja für das Stift Meschede überhaupt ausschloß. Als dann im Anfang des 14. Jahrhunderts die materiellen Grundlagen in starke Zerrüttung geraten waren, sodaß die Beseitigung des „weiblichen Regiments“ geraten erschien, da regte sich noch einmal der Schenkungseifer der früheren Jahrhunderte, allerdings im Vergleich damit in weit abgeschwächtem Maße und wesentlich geändert in dem Charakter der Schenkungsobjekte: Es waren jetzt meist bedingte Schenkungen. Vor allem ist hier unter den rein geistlichen Bedingungen, die man an die Übertragung eines Gutes knüpfte, die Abhaltung einer Memorie nach dem Tode des Tradenten zu erwähnen.¹⁾ — Neben dem Memoriengenuß finden wir in dieser Epoche als eine gern gesetzte Bedingung rein geistlicher Natur die Aufnahme in die Gebetsgemeinschaft des Stifts; durch eine Schenkung kann man die Mitgliedschaft der Fraternität, die Aussicht auf die Feier einer jährlichen Memorie und ein

¹⁾ Mehrere Güter sind auf diese Weise und unter dieser Bedingung in das Eigentum des Stifts übergegangen. So schenkt Gottfried, Graf von Arnsberg, und seine Gemahlin Anna 1348 dem Stift Meschede die curtis in Yumminhusen bei Wünnenberg (Vgl. Orig.-Urk. des Stifts Meschede Nr. 53).

Heinrich gent. Kerl überweist dem Stift 1351 Sept. 4. mit Bewilligung seines Bruders Conrad und seiner im Kloster Rumbek weilenden Schwester Rixen einen Mansus in Herwardinhusen (Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 58).

Johannes de Molendino überläßt dem Kapitel einen Mansus in Bodenvelt (Bödefeld) mit der Verpflichtung, von den Einkünften seine Exequien und sein Jahresgedächtnis, sowie die Memorien seiner Eltern zu bestreiten (Orig.-Urk. des Stifts Meschede Nr. 62. anno 1356 Jan. 13.).

Heinrich gent. Kerl übergibt dem Kapitel seine curtis Wygershof (Kirchp. Allagen) mit der Bedingung, daß von den Erträgen eine Memorie seines Vaters Hermann, seiner Mutter Rixen und seiner Geschwister, und eine zweite für ihn nach seinem Tode gefeiert wird. An Präsenzgeldern soll jedesmal eine Mark verteilt werden (Orig.-Urk. Nr. 82. anno 1371).

Propst Heinrich von Blydelincorp schenkt 1389 zu 3 Memorien für sich und seine Verwandten dem Stift die Einkünfte der Hufe „über der Ruhr“, des „Abbedes“-Gutes und des „Baghmen“-Hofes, sämtlich gelegen in Meschede. — Johann von Huckelheim überweist dem Stift 1398 einen Hof und ein Haus, welches zurzeit Godecke de Becker in Nießbrauch hat, wofür 2 Memorien gehalten werden müssen (Vgl. Orig.-Urk. des Stifts Meschede Nr. 93 und Nr. 104).

Anrecht auf ein Begräbniß auf dem Stiftsfriedhof erwerben.¹⁾ Auch ist die Bewilligung des Begräbnißes bei der Kirche zu Meschede allein schon ein Anlaß zu Schenkungen.²⁾ — Außer diesen Bedingungen rein geistlicher Art kommen auch Verpflichtungen geistig-weltlicher Natur vor, namentlich gern im Anschluß an die Memorien. Bezeugt ist hauptsächlich die Verteilung von Broten an die Armen am Tage der Memorienfeier.³⁾ — Schenkungen mit Vorbehalt der Lebensversorgung des Tradenten⁴⁾ mögen ebenso häufig vorgekommen sein wie Auftragungen bei mehrjähriger, rückständiger Pachtentrichtung.⁵⁾

Bedingungslose Schenkungen waren also in dieser Periode eine Ausnahme, meistens war vielmehr jede Schenkung an eine dauernd lastende Abmachung geknüpft. Daß auch Auftragung und Überweisung von Eigengut an das Stift zuweilen dem Bedürfnis nach Schutz entsprang, dafür mag das Verhältnis der Wachsziñigen angeführt werden. Da die Zahl der Wachsziñigen aber sehr gering ist, so kann da-

¹⁾ Vgl. Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 179, worin Heinrich von Beringhausen dem Stift für die Bewilligung der Aufnahme in ihre Bruderschaft, für ewige Memorie und Begräbniß auf dem Friedhofe 8 Schill. jährlicher Rente aus seinem Hofe zu Verlar vermacht.

²⁾ Vgl. Urk. von 1353. Wigands Archiv VII. S. 40 abgedruckt. Gottfried von Husten überläßt dem Kapitel für die Bewilligung des Begräbnißes auf dem Stiftsfriedhof einen Mansus „über der Kuhr“ und ein Haus in der Villa Meschede.

³⁾ Vgl. Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 162. Bolpert von Bisbeck schenkt den 3. Teil seines Erbes und Gutes zu Olpe (Ksp. Calle) für eine Memorie mit Austeilung von Weizenbrod an die Armen im Werte von 2 Schillingen. Ebenso eine zweite Memorie mit derselben Bedingung. 1445 Mai 17.

⁴⁾ Vgl. Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 107, worin Heinrich von Bynole, Pastor zu Hirschberg, 1408 dem Stift ein Gut zu Belete schenkt unter dem Vorbehalt, daß er und seine Mutter den Genuß der Einkünfte des Gutes auf Lebenszeit behalten dürfen.

⁵⁾ Vgl. Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 44. Johannes von Scharfenberg, famulus, überläßt einen Mansus in Helmerinchusen, von welchem er seit vielen Jahren 7 Mark Pacht schuldete, dem Kapitel in remedium animae suae. — Eine Lebensversorgung war auch beabsichtigt, als Heinrich gent. Kerl, Kanonikus zu St. Cunibert in Köln, 1366 dem Stifte 2 Hufen zu Overentenchusen (Ksp. Remblinghausen) und 1 Hufe zu Herhagen (Ksp. Reiste) überwies als Gegengabe für eine ihm und seinem Bruder Conrad bewilligte Leibzucht. Dabei erfahren wir auch, daß diese 3 Hufen einen Gesamtwert von 70 Mark repräsentierten, sodaß also um diese Zeit der Preis für eine Hufe sich auf 20—25 Mark belaufen würde. (Vgl. hierüber: Orig.-Urkf. d. Stifts Meschede Nr. 74 und Nr. 77.)

durch die Behauptung gestützt werden, daß diese Art der Erwerbung von Stiftsgut nicht als besonderer Gesichtspunkt in der allgemeinen Erwerbspolitik ins Auge gefaßt war, da das Stift Meschede den mit der Hingabe des Eigentums bezweckten Schutz doch nicht in äquivalentem Maße zu bieten imstande war. — Ebenso wenig ist dem Stift ein Zuwachs an Vermögensobjekten entstanden durch Darbringung von Spenden beim Eintritt der Kanonissen etwa unter der Form eines bestimmten Eintrittsgeldes; denn der Eintritt ins Stift war nicht abhängig von der Entrichtung einer genau fixierten Wertsumme, sondern an die Voraussetzungen der Herkunft und des Standes geknüpft. In einer andern Beziehung jedoch erfuhr das Stiftsvermögen vonseiten der Stiftsdamen eine Vergrößerung. Da diese nach den auf der Kirchenversammlung von Aachen 816 gegebenen Vorschriften nicht zur klösterlichen Armut verpflichtet waren, sodaß sie auch nach dem Eintritt ins Stift der Nutznießung ihres Privatvermögens sich erfreuten, so bedeutete eine Verordnung Ottos I. vom Jahre 959 (Januar 12.¹⁾) in den Erwerbsbestrebungen des Stifts einen Markstein von weitgehender Bedeutung: Der ganze Nachlaß, der gesamte Besitz der Äbtissin sowohl wie der einzelnen Stiftsdamen sollte in Zukunft beim Tode des betreffenden Konventsmitgliedes nicht wieder aus der Stiftsgutmasse herausfallen und ausscheiden, sondern dem Konvente zur ferneren Nutznießungs- und Verfügungsfreiheit zurückverbleiben. Zieht man die große Zahl der Stiftsdamen, die den Konvent bildeten — es waren ihrer zwanzig — in Betracht, so wird es erklärlich, daß eine nicht unbedeutliche Mehrung des Vermögens dem Stifte aus dieser Quelle zugeflossen ist. — Daneben wird auch durch Rodungen des Waldes der Besitzstand des Stifts an fruchtbarem Grund und Boden eine Erweiterung erfahren haben. Dies weniger in dem Sinne, daß das Stift aktiven Anteil an der Rodetätigkeit genommen hätte, als vielmehr durch Anregung der Hintersassen zum inneren Ausbau des Landes. Ein Niederschlag dieser Rodetätigkeit findet darin seinen

¹⁾ Vgl. *Seibertz II. B. Nr. 10.* Otto . . nos . . concessimus, ut quidquid cuiuslibet possessionis abbatissae vel sanctimonialis defunctae reliquerint, in potestate permaneat consoriorum sanctimonialium.

sichtbaren Ausdruck, daß an den Abhängen und Hügeln der Berge des Sauerlandes der Waldbestand sich vor dem Pfluge hat zurückziehen müssen auf die höher liegenden Erhebungen, die wegen der Steilheit der Gehänge als Rodeland zum Fruchtanbau nicht in Betracht kommen konnten, sicherlich aber einen die Urbarmachung lohnenden Ertrag nicht abwarfen. Daß auch im späteren Mittelalter noch Rodungen vorgenommen wurden, zeigen die „Hoffspezifikationen“, in denen neben dem guten Düngland auch das schlechte, noch nicht hinreichend ertragfähige Wildland, das erst nach mehrjähriger Pflege für feinere Fruchtarten Verwendung im Anbau finden konnte, aufgezeichnet ist.

Ohne Unterschätzung der auf die geschilderte Weise dem Stifte zugeflossenen Vermögensbestandteile wird man doch zugeben müssen, daß diese für die Lebensversorgung der Stiftsmitglieder (20 canonicae und 10 canonici) nur von nachgeordneter Bedeutung sein konnten. In der Hauptsache mußten diejenigen Güter, mit denen der Stifter seine Gründung ausgestattet hatte, zur Grundlage der Lebenshaltung dienen. Und da ist es nicht auffallend, daß im späteren Mittelalter die Meinung herrschte¹⁾, daß zur ursprünglichen Ausstattung und Dotation die Höfe Aspen, Ampen, Espingsen, Schafhausen, Sassenborn, Horn, Endorf, Röhren, Reiste, Landenbeck, Drasenbeck, Horbach, Röttinghausen und Lederike (bei Brilon) „als ein sicher Fundament“ dem Stifte beigelegt seien. Diese Auffassung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, daß der von Otto III. im Jahre 997 geschenkte Hof Stockhausen in dieser Zusammenstellung fehlt, daß gerade die größten und umfangreichsten Höfe den Grundstock gebildet haben sollen, und daß eine auf einen andern Schenkgeber hinweisende Urkunde oder Tradition für diese Höfe nicht existiert.

Wie es das Streben eines jeden Stifts war, in den Besitz eines Weingutes zu gelangen, um von ihm die nötigen Weinlieferungen zum Gebrauch bei den heiligen Handlungen und zur Verwendung im täglichen Haushalte zu beziehen, so war es auch dem Stift Meschede gelungen, am Rheine einen Weinhof zu erwerben. Hier bildete Limperich²⁾

¹⁾ Vgl. Orig.-Akten des Stifts Meschede Nr. 55 im Staatsarchiv Münster.

²⁾ Im Heberegister Mscr. I. 204a und in Urff. begegnet die Bezeichnung Limperg, Lympergh, Limporg, Limporch.

ein Ort gegenüber Bonn, auf dem rechten Rheinufer, einen umfangreichen Villikationshof mit zugehörigen Besitzungen in Bilich, Rheindorf und Beuel. Wann und unter welchen Umständen das Stift in den Besitz dieses Weingutes kam, darüber findet sich leider keine Nachricht. Doch wird es nicht unwahrscheinlich sein, daß es ein ehemaliges Krongut der sächsischen Kaiser war, die es geschenktweise dem Stift übergeben haben.¹⁾ Jedenfalls war die curtis Limperich 1297²⁾ schon lange Zeit Eigentum des Stifts und in den Händen der Vögte von Limperich, in deren Familie die Vogteigewalt erblich gewesen zu sein scheint. Theoderich von Limperich überträgt 1297 das Vogteirecht über die Villikation dem Burggrafen Heinrich von Drachenfels und resigniert die Villikation in die Hände der Äbtissin Agnes zu Meschede. Auf Bitten Theodorichs wird dann Heinrich auch die curtis Limperich nach emphyteutischem Rechte überlassen. Daß dieser Zustand, nämlich die Vereinigung der Vogteigewalt und der Villikation selbst in der einen Hand des Burggrafen Heinrich nicht die günstigsten Wirkungen (für das Stift) zeitigte, erscheint selbstverständlich, wenn man erwägt, daß die Vögte schon allein in Ausübung ihrer Vogteirechte sich manchmal maßlose Bedrückungen zuschulden kommen ließen, geschweige denn, wenn man ihnen die Geißel in die Hand drückte, indem man sie noch zu Erbpächtern des ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Hofes machte. So betrachteten sich denn auch die Vögte von Drachenfels bald vollständig als Eigentümer des Weingutes, von dem sie nur noch eben die in Wein, Trauben und Pfirsichen bestehende Pacht abzuliefern hatten. Und es ist zu natürlich, daß sie in ihrem Streben, diese Pacht möglichst herabzusetzen oder dem Stifte gänzlich zu hinterziehen, immer weiter vorgingen. Ein Umstand war ihnen hierbei von Vorteil: Die weite Entfernung des Weingutes von der Zentrale in Meschede, die ein stetes Überwachen und Beaufsichtigen der Vögte fast zur Unmöglichkeit machte. Dieser Grund und die Tatsache, daß bei der aufblühenden

¹⁾ Vgl. über das Weingut des Klosters Werden Köhsche, Studien S. 8; des Stifts Breden Brons, Stift Breden S. 13. Setzt man die Erwerbung des Weingutes Limperich nach dem Jahre 1000 an, so könnten als Schenkgeber auch die Erzbischöfe von Cöln in Betracht kommen.

²⁾ B. II. B. VII. Nachtrag Nr. 2440a.

städtischen Wirtschaft und dem stark entwickelten Handel der Wein besser, billiger und bequemer auf dem städtischen Markte zu erwerben war, mögen entscheidend für das Stift gewesen sein, im Jahre 1412 mit dem Abte von Siegburg einen Tausch einzugehen, der zugleich die Größe der rheinischen Besitzung erkennen läßt: Der Abt von Siegburg bekommt die Mescheder Billikation Limperich nebst den dazu gehörigen Zinsgütern in Bilich, Rheindorf und Beuel; er gibt dafür in Tausch seine in und um Geseke belegenen Güter, hauptsächlich bestehend in Zehnten und Renten. Die Güter in Limperich scheinen unter einer guten Bewirtschaftung gestanden und an innerem Werte die eingetauschten Besitzungen bei weitem übertroffen zu haben; mußten doch noch 400 Goldgulden dem Konvente zu Meschede gezahlt werden, um den „wahren Wert“ der in Tausch erhaltenen Güter zu treffen.¹⁾

Außer im Besitz eines Weingutes finden wir das Stift auch im Besitz von Eigentumsrechten mehrerer Salzhäuser, die für die Zeitverhältnisse der Gründungsepoch des Stifts Meschede einen wesentlichen und wichtigen Vermögensbestandteil repräsentierten. Es besaß Anteile und Salzgerechtigkeiten an den Salzquellen zu Westernkotten und Saffendorf, neben Werl und Salzkotten den bedeutendsten Salzquellen Westfalens.

In Westernkotten gehörte dem Stift Meschede der sogenannte „Hudecker“-Salzbrunnen nebst zwei Siedehäusern und

¹⁾ Vgl. über Limperich: Akten des Stifts Meschede Nr. 115. (Staatsarchiv Münster.) Genauer spezifiziert waren die vom Abte von Siegburg dem Kapitel zu Meschede übergebenen Besitzungen folgende:

14 Schill. aus dem halben Zehnten zu Stockum;

14 Schill. aus der andern Hälfte dieses Zehnten, den die Stadt Geseke zahlen muß;

1 Mark aus dem Zehnten zu Wythem bei Geseke, welche Johann von Thülen entrichtet;

10 Schill. aus dem Zehnten zu Elfschusen.

10 Schill. aus dem Zehnten zu Hiddinchusen bei Rütthen, welche die Herren von Büren zahlen;

10 Schill., 18 Mütze Hafer, 6 Mütze Roggen zu Ewischusen, die E. van der Moelen zu entrichten hat;

5 Mark an Zehntablösungen, die von den „erfgenoten“ zu Geseke entrichtet werden;

1 Malt Hafer und 5 Schill. aus dem Hofe zu Berge bei Anröchte;

1 Malt Hafer und 5 Schill. aus einem andern Hofe zu Berge bei Anröchte.

insgesamt 5 Salzfiedepfannen¹⁾. Dieser Brunnen gehörte in die Mescheder curtis Aspen, später Erlenhof genannt, und bildete mit ihr zusammen ein „unum per se individuum feudum Meschedense“. Über die Zeit der Erwerbung steht zwar nichts Sicheres fest; aber da nach oben²⁾ ausgeführter Wahrscheinlichkeit die curtis Aspen zur ursprünglichen Foundation des Stifts zählte, so wird auch der Salzbrunnen mit der curtis zusammen in Eigentum des Stifts gelangt sein. Ob das Stift anfangs den Salzbrunnen auf eigene Rechnung genutzt hat oder hat nutzen lassen, ist zwar nicht ersichtlich, aber auch nicht sehr wahrscheinlich; jedenfalls beschritt es — bei dem allgemeinen Streben der Grundherren, die Eigenwirtschaft möglichst einzuschränken oder ganz aufzugeben — schon früh den Weg der Verleihung des Salzbrunnens gegen eine jährliche Abgabe³⁾, zunächst immer in

¹⁾ Um 1650 sind es nur noch 4 Salzfiedepfannen. (Vgl. Orig.-Akten des Stifts Meschede Nr. 55.) Wahrscheinlich war eine infolge mangelnder Sole außer Gebrauch gesetzt worden. — ²⁾ Siehe oben Seite 23.

³⁾ Um 1150 kommt die Besitzung in Westernkotten als ein Lehen in die Hände der Familie Hudecke, dessen Angehörigen Werner Hudecke sie (= Hof Aspen nebst Salzbrunnen) vom Stift in Erbpacht gegeben wird gegen eine jährliche Pacht von 3 Mark. Um 1370 erwirbt sie Berthold, Edelherr zu Büren, von Johann Hudecke und verpfändet sie 1396 für 70 Mark wiederlöslich an Remfried von Schorlemmer-Clüfener, der das eine von Berthold v. Büren an Hermann v. Erwitte pfandweise überlassene Salzhaus wieder einlöst und dann beide in Nutzung nimmt. Da Remfried volle Gewalt zu be- und entsetzen von Berthold bekommen hatte, so kam kraft dieser Vollmacht ein Salzhaus an Dietrich Düsteren, der es 1497 seinem Bruder, dem Propst und Archidiacon Berndt Düsteren zu Lippstadt abtrat, von welchem es 1505 in der Form der Schenkung an Berndt von Bredenohl überging. Das andere Salzhaus nebst dem Hofe zu Aspen kam 1410 durch Verkauf von der Familie von Büren an die v. Reddinghausen und wurde von dieser an die von Bredenohl übertragen, die auf diese Weise sämtliche Mescheder Güter zu Westernkotten in Besitz erhielt. Doch blieben sie nicht in einer Hand. Brautschlagsweise fiel das durch die Düsteren auf die v. Bredenohl gekommene Salzhaus — gelegen neben dem Salzhaus der Familie von Hoerde — an die von Luerwaldt zu Suttrop, wogegen der Hof zu Aspen (oder der Erlenhof genannt) vorläufig bei der Familie von Bredenohl verblieb. Im Jahre 1639 verkaufte Georg Rembert v. Bredenohl ein halbes Salzhaus zusammen mit dem Erlenhof an seinen Vetter Ehrenfried v. Bredenohl, nach dessen Tode die Witwe, eine geb. v. Spiegel, von dem Hauptgläubiger, von Landtsberg, 1659 zu einem Vergleich gedrängt wurde: Sie tritt ihr Recht an dem halben Salzhaufe an den Freiherrn v. Landtsberg ab, der sie und ihre Erben als „Ersföddere“ betrachten muß und ihr gegen eine jährliche Pacht von 30 Rthlr. die Nutzung dieses halben Salz-

Verbindung mit der curtis Aspen. Doch ließ sich diese vom Stifte beabsichtigte enge Zusammengehörigkeit praktisch nicht durchführen, da teils mit teils ohne Konsens des Stiftes erfolgte Verpfändungen und Verkäufe Platz griffen, wodurch die Sicherstellung der Einkünfte aus den Salzhäusern sehr gefährdet wurde. Auffallend mag erscheinen, daß bei Westernkotten das Stift im späteren Mittelalter nicht, wie bei Saffendorf, anstatt der Geldabgabe wieder eine bestimmte Salzmenge als Pacht einforderte, was wohl nicht mit Unrecht auf das allmählich inhaltlos gewordene Obereigentumsrecht des Stiftes an den Salzhäusern zurückzuführen ist; andererseits könnte man annehmen, daß die von den Salzhäusern in Saffendorf abgelieferte und ausbedungene Salzmenge für den Verbrauch im Stiftshaushalte hingereicht hat, sodaß für eine Umwertung der Geldabgabe Westernkotten in eine Salzabgabe kein Grund vorlag.

Abgesehen von diesen beiden zum „Hudeker“-Brunnen gehörigen Salzhäusern finden wir das Stift Meschede noch im Besitz von Eigentumsrechten an zwei Salzhäusern zu Westernkotten, die, wie es scheint, im ganzen Mittelalter dem Kloster Paradise zu Soest zur Nutzung überlassen waren. Wir treffen allerdings das Kloster erst 1504 urkundlich im Besitze der Nutzungsrechte an; damals wurden ihm vom Propste Wilhelm von Westphalen zu Meschede für eine jährliche Pacht von 6 Mark übergeben:

2 Salzhäuser zu Westernkotten,

1 Mühle in Ampen, (früher eine Walkmühle, später eine Pulvermühle),

2 Hufen, die sogenannten „Romaninchove“ und die Hufe „Mouwen“.

hauses überläßt. Die andere Hälfte dieses Salzhauses mit 1 Pfanne war um 1600 auf die Familie von Ense (Hense) übergegangen, wozu sie später noch den 104 $\frac{1}{2}$ Morgen umfassenden Erlenhof hinzuerwarb. Wegen ihres halben Salzhauses verglichen sich die Brüder Johann und Berndt von Ense ebenfalls mit dem Freiherrn von Landsberg, und zwar in der Weise, daß Berndt gegen eine jährliche Pacht von 40 Rthlr. als „Erbjödder“ anerkannt wird, und der Freiherr v. Landsberg die Rechte eines „Erbherrn“ bekommt. Es war also nach 1659 die Verteilung der Besitzrechte an dem „Hudeker“-Salzbrunnen derart erfolgt, daß der Erlenhof und ein halbes Salzhaus mit 1 Pfanne bei der Familie v. Ense, die andere Pfanne bei der Familie v. Bredenohl, und ferner das zweite ganze Salzhaus bei der Familie v. Queraldt sich befand, und daß „Erbherr“ der beiden halben Salzhäuser der Freiherr v. Landsberg blieb, dessen Familie noch 1803 dieses Recht ausübte. (Vgl. Orig.-Akten d. Stifts Meschede, Nr. 55.)

Vom Jahre 1504 ab liegen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts noch Lehnbriefe vor. Die Schwestern des Klosters Paradies mußten zu dem allgemeinen Lehntage einen Bevollmächtigten¹⁾ nach Meschede senden, der in ihrem Namen und „zu ihrem Behuf“ das Lehen annahm und den üblichen Lehnseid leistete.

Als ein Ausfluß des Reichthums unseres Stifts kann ferner der Umstand gelten, daß auch zu Saffendorf 5 Salzhäuser das ganze Mittelalter hindurch im Eigenthum des Stifts gestanden haben. Nach der oben ausgesprochenen Vermutung gehören auch diese als Bestandteile der curtis Saffendorf zur ursprünglichen Dotation. Im Anfang des 14. Jahrhunderts ist das Stift nicht mehr im Besitze der vollen Verfügungsfreiheit über sie, weil die Ritter von Saffendorf als Inhaber der Mescheder curtis Saffendorf ein Verpachtungsrecht²⁾ beanspruchen und durchsetzen; an sie sind daher auch die Pachtgelder zu entrichten. Noch 1356 betonen Friedrich, Florin und Grete von Saffendorf, als Erben der curtis (Saffendorf), daß alle ihre Salzhäuser zu Saffendorf in den Hof dabeist gehören, der ein „erve pachthof“ ist des Stifts Meschede.³⁾ Um diese Zeit bemerken wir auch, wie das Stift den Verkäufen und Verpfändungen von Salzhäusern seine ganze Aufmerksamkeit widmet und das Bestreben zeigt, sämtliche Salzhäuser in seine volle Verfügungsfreiheit wieder zurückzubringen. Schon 1359⁴⁾ bewog es die Söhne Ulrichs v. Saffendorf, Friedrich und Florin, drei Salzhäuser durch Verkauf in seinen Besitze zurückgehen zu lassen. Die beiden andern waren auf dem Wege des Brautkaufs an den Ge-

¹⁾ Der Bevollmächtigte war bald der Bürgermeister von Soest, bald ein kaiserlicher Notar, oft ein capellanus des Klosters, mitunter auch eine Nonne. Lehnbriefe liegen vor aus den Jahren 1504, 1519, 1530, 1547, 1586, 1608, 1700, 1724, 1743, 1787, 1793. Nach 1803 ist das Kloster im Besitze der beiden Salzhäuser. (Vgl. Orig.-Urk. d. Kl. Paradies Nr. 74, Orig.-Akten des Kl. Paradies Nr. 11 u. 12, Orig.-Akten des Stifts Meschede Nr. 115.)

²⁾ Um diese Zeit sind die Inhaber und die Abgaben folgende: (Mscr. I. 204a)

Ottmer Eppynck	2 Häuser	13 Mark
Gerlacus Voget	1 Haus	6 "
Johann Eppynck	1 Haus	5½ "
Arndt de Gemeke	1 Haus	6 "

³⁾ Vgl. Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 64.

⁴⁾ Vgl. Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 69.

mahl Gretes v. Saffendorf, Hermann v. Letmathe, übergegangen. 1362¹⁾ verzichtet dann Florin noch einmal ausdrücklich auf sämtliche Salzhäuser mit Ausnahme der zwei im Besitze seines Schwagers befindlichen, und 1366²⁾ bestätigt auch Friedrich noch einmal den Verkauf; es wird jetzt dem Stift inbezug auf die beiden „verbrautschagten“ Salzhäuser das Recht des Vorkaufs eingeräumt. Daß das Stift auf den Besitz der Salzhäuser sehr großen Wert legte, zeigt der Umstand, daß 1368³⁾ Friedrich v. Saffendorf für sich und im Namen seiner Miterben das Bekenntnis erneuern mußte, auf alle Rechte an den Salzhäusern zu verzichten und den Besitz dem Stift niemals streitig zu machen. Auch die beiden andern zu Brautschag gegebenen Häuser werden nicht lange darauf vom Stifte zurückerworben sein; denn mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts stellt es für sämtliche 5 Salzhäuser die Pacht- oder Gewinnbriefe aus und dringt jetzt auffallenderweise bei der Pachtfestlegung auf die Entrichtung einer bestimmten Salzmenge, wozu vielfach noch eine Geldabgabe in genau fixierter Höhe hinzukam. Durchschnittlich betrug die Pachtsumme: 2 Westf. Mark und 10 Mollen Salz. Die Gewinnzeit belief sich jedesmal auf zwölf Jahre. Mehreren Stiftshintersassen⁴⁾ war vom Stifte der Dienst auferlegt worden, das Salz in Saffendorf abzuholen und nach Meschede in die Kellnerei zu schaffen.⁵⁾ —

Das Mescheder Stiftsgut bestand im 14. Jahrhundert aus ungefähr 40 curtes mit etwa 300 abgabepflichtigen Hufengütern. Dieser verhältnismäßig zusammenhängende und kompakte Güterkomplex dehnte sich über ein Gebiet aus, das konzentrisch um Meschede als den Mittelpunkt gruppiert

¹⁾ Vgl. Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 71.

²⁾ Vgl. Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 73.

³⁾ Vgl. Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 78.

⁴⁾ So vor allem dem Inhaber des Kersting-Gutes zu Richtighausen und des Kemper-Gutes zu Herhagen; jeder ist verpflichtet, 25 Mollen Salz mit seinem Wagen und seinen Pferden in Saffendorf abzuholen. (Vgl. Orig.-Akten des Stifts Meschede Nr. 41.)

⁵⁾ Vgl. über die Salzhäuser in Saffendorf: Mscr. I. 204a und Register C., worin auch erwähnt wird, daß der „puteus salis situs est in fundo curtis“. Ferner für die nach 1508 erhaltenen Lehnbriefe vgl. Akten des Stifts Meschede Nr. 49. Orig.-Urff. d. Stifts Meschede Nr. 218, Nr. 229, Nr. 254—58, Nr. 274—75, Nr. 281; ferner Orig.-Akten des Stifts Meschede unter Artikel „Salzhäuser“.

im Norden Lippstadt und Soest, im Westen Lüdenscheid und Iserlohn erreichte, im Süden Attendorn streifte und im Osten über Brilon und Winterberg seine Ausläufer sandte. Durch den Arnsberger Wald wurde die schlecht hin kreisrunde Fläche nördlich des Zentrums in west-östlicher Richtung in zwei ungleich große Teile aufgelöst. Jenseits der Lippe treffen wir keine Besitzungen des Stifts an; die Lippe bildete die natürliche, geographische Nordgrenze.¹⁾ — Durchsetzt wurde der Güterkomplex hauptsächlich von Grundherrschaftsbestandteilen der Grafen von Arnsberg und, in geringerem Grade, des Klosters Grafschaft. Mit Ausnahme der um Soest gelegenen, zum Haupthof Epsfingen gehörigen Hufen und der um Iserlohn und Lüdenscheid erst im Laufe des 14. Jahrhunderts erworbenen Besitzungen lagen sämtliche Güter im ehemaligen, kurfürstlichen Herzogtum Westfalen. Auf die heutigen Kreise des Regierungsbezirkes Arnsberg verteilt rangieren diese nach der Dichtigkeit des Grundbesitzes: Meschede, Arnsberg, Lippstadt, Soest, Brilon, Iserlohn und Olpe.

Außer diesen Höfen und Hufen besaß das Stift noch eine ganze Reihe einzelner Ackerstücke, Gärten und Wiesen. Da diese hauptsächlich in der Mark von Meschede lagen, so waren sie wahrscheinlich im Laufe der Zeit von bestehenden Hufengütern abgetrennte Besitzstücke, dazu bestimmt, an die infolge des verliehenen Marktprivilegs immer mehr sich ansiedelnde Handwerkerbevölkerung verliehen zu werden. Daneben findet sich noch eine Anzahl von Besitzstücken, die [im Mscr. I. 204a und I. 204b] unter den „pensiones villae Meschedensis“ mit der Bezeichnung „bona“ angeführt sind, die aber nach dem Pachtzins zu urteilen, wenig mehr als einzelne Grundstücke gewesen sein werden.

¹⁾ Die Lippe wurde Grenzfluß, nachdem die jenseits verstreut liegenden Güter des Mescheder Stiftsgutes gegen diesseitige in Tausch gegeben waren. So wurde 1255 (W. u. B. III. Nr. 585) eine zum Haupthofe Horn gehörige Hufe Capelle dem Kloster Liesborn überlassen, wogegen der Billikus Radolf zu Horn die Erwerbung einer Hufe in Elpe (jetzt Elieve bei Westrich), die in die Liesborner Billikation Holnhorst gehörte, erwirkte. — In ähnlicher Weise wurde der jenseits der Lippe liegende Hof Lippenborg (jetzt Lippborg) dem Kloster Welver verkauft und der Kaufpreis in der Form einer jährlichen Rente von 12 Maß Gerstenmalz, 6 Maß Roggen, 4 Maß Weizen, 2 Frischlinge oder 2 sol., 1 Maß Bohnen, 4 den. ad ceram entrichtet.

Da die Begründung des Stifts in verhältnismäßig frühe Zeit zurückgeht, so finden wir fast die gesamte älteste Ortschaft um das Stift zinspflichtig. Dieser Zustand spiegelt sich auch darin wieder, daß von den auf Stiftsboden eingerichteten Hausstätten „denarii areales“ an das Stift entrichtet wurden. 38 areae lassen sich im Anfang des 14. Jahrhunderts urkundlich zusammenstellen und es werden ihrer noch mehr gewesen sein, die wir aber nicht mehr nachweisen können. Ein Unterschied zwischen bebauten und unbebauten Hausstätten wurde nicht gemacht. Der Zins hielt sich in einer bescheidenen Höhe von 1—2 solidi und es kam ihm ein dinglicher Charakter zu, der beim Tode des Inhabers einer solchen Stätte von dem Nachfolger in derselben Höhe weitergezahlt wurde. — Schließlich mögen noch die innerhalb des Immunitätsgebietes liegenden Kirchhofspeicher, die „granaria cimiterii“ Erwähnung finden, deren 15 im Mscr. I. 204a genannt werden. Es waren dies Gebäude, die zur Aufnahme von Naturalien bestimmt wegen der durch den Immunitätsfrieden gewährleisteten Sicherheit auf dem Kirchhofe errichtet waren, sodaß die Abgaben entweder ein Entgelt für diesen Frieden waren oder aber eine Anerkennungsgebühr des Obereigentums, welches dem Stift an dem Grund und Boden, auf dem die Speicher standen, zukam. Wahrscheinlich waren die Speicher vom Stift erbaut und den Bauern zur freien Pacht überlassen worden. Jedenfalls sind sie später im erblichen¹⁾ Besitz der Ackerbau treibenden Bürger und zwar gegen eine festgelegte jährliche Leistung.

Das war also das Vermögen des Stifts Meschede: In der Hauptsache war es angelegt in einem sehr umfangreichen, über ein weites Gebiet sich ausdehnenden Besitz an Grund und Boden, der zumeist wirtschaftlich selbständige Güter von der Größe einer Hufe aufwies, daneben aber auch einzelne Ackerstücke, sogenanntes „Hurlant“, umfaßte. Dazu kamen nicht unbedeutende Gewerbsanlagen, die ursprünglich ein Anner der Billikation waren, in Folge der gesteigerten Bedeutung

¹⁾ So finden wir z. B. noch 1605 dieselbe Familie im Besitze des Speichers, den sie bereits im Anfang des 14. Jahrhunderts innehatte. (Vgl. Orig.-Urk. des Stifts Meschede Nr. 145.)

aber bald aus den gebundenen Verhältnissen gelöst wurden: Salzhäuser und Mühlen. Gegenüber diesen Immobilien will das mobile Kapital bei unserm Stift wenig oder gar nichts bedeuten. Im wesentlichen mußten die Lebensbedürfnisse der Stiftsmitglieder befriedigt werden durch Einnahmen aus dem stiftischen Grundbesitz, der in den Höfen als den die Einnahmen darreichenden Sammel- oder Hebestellen gewissermaßen seine Verkörperung fand.

Sehen wir uns die Art und den Umfang der aus dem Vermögen gezogenen Einnahmen näher an.

2. Art und Umfang der aus dem Stiftsvermögen gezogenen Einnahmen.

Die Einnahmen des Stifts scheiden sich ihrer Art nach in Naturallieferungen und Geldleistungen und zwar ist der Umfang der beiden Arten je nach dem Vorherrschenden natural- oder geldwirtschaftlicher Zustände verschieden. Da die Stiftung in den Zeiten der reinen Naturalwirtschaft erfolgte, so bestanden naturgemäß in der ersten Zeit die Einnahmen hauptsächlich in Naturalprodukten. Doch läßt sich diese Zeit urkundlich nicht mehr erfassen, vielmehr ist in den Heberegistern schon eine Mischung von Naturallieferungen mit den in Geldesform geleisteten Abgaben zu erkennen, wenn auch die Einforderung einer Geldabgabe vorläufig nur auf die sehr weit von der Zentrale entfernt liegenden Güter beschränkt wurde. Etwa dem 13. Jahrhundert gehört dann die Wahrnehmung an, daß fixierte Geldsummen als Wertmaßstab dienten für die Größe oder Höhe einer in Natur zu leistenden Abgabe. So wird z. B. bei dem Hofe Stockhausen, Laer u. a. der Wert eines zu liefernden Schweines auf 4 solidi festgelegt, dagegen von den Schulden der Höfe Dörenholthausen, Sterte, Röhren u. a. die Lieferung eines Schweines im Werte von einer halben Mark verlangt. Der Schulte zu Reiste entrichtete Schweine im Werte von 18 den., der Schulte zu Landenbeck von je 17 den.¹⁾ Erst einer

¹⁾ Vgl. Heberegifter Mscr. I 204a u. I 204b. Laer: porcum valentem 4 sol. Röhren: porcum de dimidia marca. Reiste: 5 porcos, quivis valens 18 den. Landenbeck: 4 porcos, quivis valens 17 den. Auch finden sich Maßstäbe, wie z. B. Reiste (I 204b): porcum

viel späteren Zeit gehört die Beobachtung an, daß Naturalprästationen eine vollständige Umwandlung in eine reine Geldabgabe erfahren.

Das Stift Meschede ließ sich von seinen pflichtigen Gütern Naturalprodukte der verschiedensten Art entrichten: Hafer, Roggen, Gerste, Weizen, Malz, Flachs, Butter, Käse, Eier, Honig, Wachs, Haferbrote, Heringe, Rüche, Schweine, Schafe, Gänse, Hühner, Wein, Pflümche und Trauben. Zur Verdeutlichung der Einnahme aus einer Villifikation möge der Hof Reiste herangezogen werden, dessen Schulte jährlich mit Unterstützung seiner untergebenen Hufen abliefern mußte: 18 Malder Hafer (Kleinmaß¹⁾), $\frac{1}{2}$ Mark Geld, 5 Schweine (jedes im Wert von 18 den.), 1 Schwein (Frischling), 10 Scheffel Weizen, 18 Kannen Honig, 97 Haferbrote, 5 Gänse, 20 Hühner, 20 Obolen, 12 Wagen Holz, 50 Heringe, 200 Eier, 12 Schafe, 2 Kannen Butter. — Zu dieser jährlichen Abgabe mußte durchschnittlich eine Hufe beisteuern: 3 Malder Hafer, $\frac{1}{2}$ Schwein oder 3 sol., 1 Schaf, 2 Hühner und 2 Obolen. — Nach einer Zusammenstellung der im Register C. enthaltenen Einnahmeposten standen jährlich zur Verfügung des stiftischen Haushalts: 70 Mark, $9\frac{1}{2}$ sol., $11\frac{1}{2}$ den., 1337 Sch.²⁾ Hafer; 242 Sch. Roggen; 441 Sch. Weizen; 60 Sch. Gerste; 173 Sch. Malz; $1\frac{1}{4}$ Kuh; 78 Schweine; 98 Schafe; $193\frac{1}{2}$ Hühner; 1920 Eier; 16 Kannen Butter; 10 Malder Käse; 6 Frischkäse; 6 „Butterflöt“; 100 Kannen Honig; 191 Sch. „beirkorn“; 194 Brote; 15 Gänse; 60 Obolen; 18 Gänseeier; 15 Pfd. Lein; 320 Heringe; 24 Wagen Holz; dazu kamen noch 100 Holzschüsseln und die Einnahmen aus 25 Hermalder-Abgaben nebst 6 Fudern Wein von dem Weingut Limperich. — Ausgeschlossen sind von dieser Zusammenstellung sämtliche dem Propste 1310 zugewiesenen und in der Folge anteilsweise an einigen Kapitelshöfen erworbenen Einkünfte,³⁾ sowie die Renten, welche

ad modum pollicis pinguem. Wetterhof (I 204a): porcus ad latitudinem 1 digiti pinguis; ad latitudinem 3 digitorum pinguis. 4 hamel 2 annos in aetate habentes. Endorf: aprum 4 annorum senem.

¹⁾ Vgl. Mscr. I 204b: 20 mald. avenae minoris mensurae, quae se extendunt ad 16 maldra maioris mensurae: also 5 Malder Kleinmaß = 4 Großmaß.

²⁾ Sch. = Scheffel.

³⁾ Vgl. unter 3. Verwaltung des Vermögens.

das Stift Meschede infolge Aufhebung des Damenstifts 1310 den nach Dedingen¹⁾ übergesiedelten Stiftsdamen anweisen und jährlich entrichten ließ. — Die Versorgung der Stiftsmitglieder mit den notwendigen Verbrauchsgegenständen geschah durch die Schulden der Höfe nicht in wöchentlich oder monatlich wechselndem Turnus, sondern es waren bestimmte jährliche Ablieferungs-Termine für alle Schulden festgelegt.²⁾

Aus diesen als regelmäßige Einnahmen zu bezeichnenden Leistungen läßt sich auch der Wirtschaftsbetrieb auf den Höfen erkennen und ein Rückschluß ziehen, welche Getreidearten beim Anbau besondere Berücksichtigung fanden, welche Viehgattungen in erster Linie der Zucht dienten und welche landwirtschaftlichen Produkte hauptsächlich erzeugt wurden. — Vor allem fand unter den zum Anbau verwendeten Getreidesorten der Hafer Begünstigung, was daraus hervorgeht, daß der Grundzins der meisten Höfe und Hufen ein bestimmtes Maß von Hafer enthielt, und daß die Haferabgabe in den Registern durchgehends an erster Stelle aufgeführt wird. Dieser Vorliebe der Bauern für Haferanbau — mochte vielfach auch die Bodenqualität solches erfordern — trug das Stift auch in den Fällen Rechnung, in denen es die Naturalleistung in einen Geldzins umwandelte, indem der Haferzins bei der Umwertung unberücksichtigt blieb.³⁾ — Zugunsten des Hafers mußte der Anbau der übrigen üblichen Getreidearten, Roggen, Gerste, Weizen, erheblich zurücktreten, was aus obiger Zusammenstellung deutlich hervorsticht. — Was die Viehwirtschaft betrifft, so wurde das Hauptgewicht auf Schweinemast und Schafzucht gelegt. Für die Schweinemast boten ja die im Mittelalter noch in ausgedehnterem Maße vorhandenen, eichen- und buchenbestandenen Wälder ein bequemes und billiges Mastmittel. Auch für die Schafzucht waren die Aussichten günstig; denn das Schaf war bei seiner Anspruchslosigkeit auch auf nicht sehr üppigem Grasland leicht zu be-

¹⁾ Ebenda.

²⁾ Besonders übliche Ablieferungs-Termine waren: Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Christi-Himmelfahrt, Palmsonntag, Kreuzerfindung, Mariä-Geburt, -Reinigung und -Verkündigung, cathedra Petri, Martini, Michaelis, Thomae, Jacobi, Nicolai, Petri et Pauli, Omnium-Sanctorum, Johannis, Mariae Magdaleneae.

³⁾ Vgl. z. B. Mscr. I 204a, worin sich bei der curtis Röhren der Zusatz findet: pro istis omnibus absque avena dabit 26 sol. ex gratia. Es wird hier der Grundzins in Geld umge setzt.

friedigen, die einem jeden Gute „anklebende“ Pertinenz der Weide wurde durch eine Schafhude am ertragreichsten genutzt und für den Anbau unfruchtbare Feldstücke konnten für eine Schafweide immerhin noch in Betracht kommen. So wird es erklärlich, daß neben Schweinen besonders Schafe den Hauptviehbestand auf den Gütern ausmachten, wie ja zum Teil noch heute auf den Bauerngütern des Sauerlandes größere Schafherden einen nicht unerheblichen Teil des Kleinviehbestandes bilden. Da eine rationelle Wiesenkultur, die auf Großviehzucht schließen läßt, nicht betrieben wurde und wegen des Mangels an ausgedehnten Weideflächen, wozu vielfach noch die Schwierigkeit der Berieselung hinzukam, in den Bergen des Sauerlandes auch nicht unternommen werden konnte, so war die Rindviehzucht nicht sehr bedeutend. Die Abgaben an Butter, Käse usw. sind nur sehr gering und beschränken sich hauptsächlich auf die Fronhöfe. Man bedurfte ja auch des Rindviehs zu Zugzwecken nicht, da eine allerdings in mäßigem Rahmen betriebene Pferdezucht hierfür die notwendigen Arbeitskräfte lieferte. Jeder Hüfner war im Besitze eines Pferdegespannes und man rechnete sogar vonseiten des Stifts mit dem Durchschnittsfall, daß er drei Pferde auf seinem Gute unterhielt. — Auch der Bienenzucht widmete man weitgehende Aufmerksamkeit, besonders auf den Höfen Reiste, Landenbeck, Röhren, Endorf, Stockhausen, Wulstern und Röttinghausen. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts ist sie merklich eingeschränkt und auf den Höfen Reiste und Landenbeck die Honiglieferrung bereits in eine Geldabgabe umgekehrt. Schließlich finden wir nur noch Endorf als honiglieferrnden Hof; der Bedarf an Honig wird durch Einkauf auf dem städtischen Markte gedeckt worden sein.

Zu den regelmäßigen, jährlichen Einnahmen gehörten auch die an das Stift zu entrichtenden Gefälle ursprünglich staatlichen Ursprungs, der Heersteuer, die beim Stift Meschede in der Form des Hermalders gezahlt wurde. Ob auch Einforderung eines Herschillings üblich war, muß zweifelhaft bleiben, da eine solche Abgabe unter den grundherrlichen Einnahmen nur vermutungsweise wiederzuerkennen ist, namentlich aber nirgends genannt wird. In dem Register Mscr. I. 204a ist eine Hermalder-Abgabe nur bezeugt bei den Mansen des Hofes Espfingsen, in dem Register C. außerdem noch bei den Höfen Horn, Elieve, Laer, Anröchte, Wetterhof, 2 Hüfen

in Teinchusen, 2 Hufen in Bisbeck, einer in Altenhellefeld und einer in Nichtighausen. Das letztere Register gibt auch Aufschluß über die Höhe der Leistung. Es heißt bei der curtis Laer: 2 modios siliginis dict.(os) hermalder. Da aber an einer andern Stelle desselben Registers gesagt wird: villicus in Laer 2 hermalder, so müßte hiernach 1 modius gleich einem Hermalder gewesen sein. Damit steht es im Einklang, wenn im Register Mscr. I 204a die Bezeichnung „hermodius“, im Register C. „hermalder“ gebraucht wird; ferner daß in jenem Register zwei Hufen zu Bisbeck je 1 Scheffel Roggen leisten und in diesem Register (C.) die Angabe lautet: 2 hermalder de duobus mansis. Ebenso läßt sich für die beiden Hufen in Teinchusen durch Vergleich der beiden Register dartun, daß ein Scheffel Roggen einem Hermalder Roggen gleichgesetzt wurde.¹⁾ Dasselbe gilt für den Mansus in Altenhellefeld. Für die Hufe in Nichtighausen und Anröchte zeigt sich, daß eine Abgabe von 2 modii Roggen als Hermalder bezeichnet wurde; die Verhältnisse des Hofes Wetterhof bei Arnberg lehren, daß sogar 1 Malder Roggen einem Hermalder Roggen gleichkam. Aus diesen Beispielen geht hervor, daß um die Zeit des 14. Jahrhunderts nur noch die Bezeichnung die Erinnerung an die ehemalige Bedeutung dieser Abgabe wachhielt. Die Hermalder-Abgaben waren zu bloßen Leistungen geworden, die lediglich die Einnahmen des Stifts aufbessern mußten. Damit stimmt die Tatsache überein, daß sie auch von solchen Hufen gezahlt wurden, die Frauen innehatten und daß bei Zusammenlegung zweier Hufen neben dem Grundzins auch die Hermalder-Abgabe verdoppelt wurde. — Als Ergebnis dieser Erörterungen läßt sich daher — da es gewagt erscheinen könnte, diese Verhältnisse des 14. Jahrhunderts auf die frühere Zeit zu übertragen — nur aussprechen, daß auch innerhalb der Grundherrschaft des Stifts Meschede eine Heeresabgabe bekannt gewesen ist und von einem Teile der grundherrlich abhängigen Bevölkerung geleistet wurde in der Form des Hermalders, wobei ein Herschilling nicht unbekannt gewesen zu sein scheint. Da die ursprüngliche Bedeutung in der für uns urkundlich ersaßbaren Zeit des 14. Jahrhunderts bereits

¹⁾ Seiberth in seinen „Quellen“ Bd. I S. 381—418 setzt irrtümlich bei dem Mansus in Nieder-Teinchusen VIII scep. silig., während Mscr. I 204a u. I 204b I scep. silig. verzeichnen.

verwischt und verdunkelt war, so läßt sich eine bestimmte Angabe über die Höhe der Leistung nicht machen, obwohl 2 modii Roggen durchschnittlich geliefert wurden. Wenn Kößsche¹⁾ ausführt, daß in den Gegenden zwischen Ruhr und Lippe, wo Nachrichten nach Hufenmaß vorliegen, die Abgabe ganz gleichmäßig von dem Inhaber einer Vollhufe wie einer Teilhufe entrichtet wurde, so lehrt das Register Mscr. I 204 a, daß im Bereiche des Fronhofsbezirks Espfangen auch ein halber hermodius vorkommt. Daraus ließe sich dann folgern, daß die Heeresabgabe nach der Größe des Gutes verschieden bemessen sein konnte. Wahrscheinlich bediente man sich eben für die in Korn gezahlte Heersteuer schlechthin der Bezeichnung „hermalder“ ohne Unterscheidung der dieser Bezeichnung zugrunde liegenden Getreidemenge von 1, 2 oder 6 Scheffel Roggen.

Außer diesen regelmäßigen ordentlichen Jahreseinnahmen erzielte das Stift noch bei besonderen Anlässen außerordentliche Gefälle. So beim Tode des Lehnsmannes den sogenannten „Sterbfall“, der in seiner strengeren Form ein Recht auf den gesamten Nachlaß darstellte, in seiner milderen Form aber nur als „herwede“ oder „gherade“ geleistet wurde. Von jedem Villikus wird bei seinem Tode das beste Pferd als „Besthaupt“ eingefordert, beim Tode des Hufners nur dann, wenn er im Besitze von 3 Pferden ist; hat er nur zwei, so ist ihm diese Abgabe erlassen.²⁾ Bei weiblicher Erbfolge ist die das Gut innehabende Frau beim Tode zur Entrichtung des Sterbfalls in der Form des besten Kleides verpflichtet. Aus besonderer Gnade oder Rücksichtnahme kann das Stift die Vergünstigung der Freiheit vom Sterbfall seinen Hintersassen zuteil werden lassen.³⁾ — Ebenso wie der Sterbfall fiel auch das Handänderungsgeld, das der neu aufziehende Nachfolger oder Erbe eines Gutes zu zahlen hatte, dem Propste⁴⁾ zu. Diese Lehngelder oder Investitur-

¹⁾ Kößsche, Historische Vierteljahrsschrift Bd. II (1899) S. 231 ff. Zur Geschichte der Heeressteuern in Karolingischer Zeit.

²⁾ Vgl. Register C.: villicus mortuus dabit pro locatione dictae curtis praeposito meliorem equum, quem habuit dum vixit Item mansionarius mortuus . . . dabit meliorem equum si habuerit tres, sed si non habuerit nisi duos, dum vixit, nil tenetur.

³⁾ Vgl. z. B. Seiberß H. B. Nr. 224 (v. 1242) und Nr. 594 (v. 1323).

⁴⁾ Für die Zeit der Leitung des Stifts durch die Äbtissin liegen die

gebühren standen dem Propste in Ausübung der ihm 1310 eingeräumten „jura feudalia“ zu und bildeten zuweilen einen beträchtlichen Bestandteil seiner besonderen Einnahmen.¹⁾ Für die Investitur einer Vollhufe betrug 1323 im Bereiche des Fronhofes Epsfingen die Lehngelühr 4 solidi, für eine halbe Hufe 2 solidi. — Doch nicht nur bei Mannfall, sondern auch bei Herrenfall war eine Gelühr üblich, und Einwohner von Eversberg waren als Besitzer stiftischer Güter gehalten, beim Wechsel in der Person des Stiftsleiters dem neuen Propst die Summe von 2 Mark als Investiturgebühr zu entrichten.²⁾

3. Verwaltung des Vermögens.

Das Stiftsvermögen bestand, wie dargelegt wurde, hauptsächlich in einem umfangreichen Besitz an Grund und Boden, und zwar in dem Maße, daß diesem gegenüber andere Vermögensbestandteile gänzlich zurücktraten. Es kommt daher die Vermögensverwaltung des Stifts im wesentlichen auf eine sorgfältige und umsichtige Verwaltung des stiftischen Grundbesitzes hinaus.

Zum Zwecke der besseren und strafferen Verwaltung waren innerhalb des Besitzstandes des Grundbesitzgebietes engere Verwaltungsbezirke gebildet worden, die je in einem Fronhofe als dem Sitze der lokalen, grundherrlichen Verwaltung ihren Mittelpunkt erhalten hatten, indem eine größere oder geringere Zahl von Hufen diesem Fronhof zugewiesen mit ihm zusammen eine geschlossene Wirtschaftseinheit bildete: die sogenannte Villikations- oder Fronhofsverfassung wurde geschaffen. Bei der sehr großen Vereinzelnung der stiftshörigen Hufengüter war es nicht möglich, an jedem Orte, an dem das Stift abhängige Hufen besaß, auch einen Fronhof anzulegen und einen besonderen Beamten mit

Verhältnisse nicht klar. 1242 wurde „herwede“ und „gherade“ von den Hufnern zu Epsfingen an den Schulden gezahlt; durch ihn werden sie an die Äbtissin gelangt sein; sie hatte ja auch das Recht, die Abgabe zu erlassen.

¹⁾ Vgl. Akten des Stifts Meschede Nr. 82, wo die Lehngelühren des Propstes bei einer allgemeinen Lehenerneuerung vom Jahre 1764 — eine andere Zusammenstellung ist leider nicht erhalten — betragen 1132 Rthlr. 24 Gr. 9 Denare.

²⁾ Vgl. Register C. unter Wedestapel.

der Leitung der Wirtschaft zu betrauen: eine allzu große Dezentralisation wäre die Folge und sicherlich nicht von Vorteil für das Stift gewesen. Allerdings ging auch der Grundbesitz des Stiftes Meschede nicht restlos in dieser Organisation nach Fronhöfen auf, weil die zu Lehen oder nach freier Pacht vergebenen Hufen keinem Villifikationsverbande eingeordnet waren. Von dem Bestande an Fronhöfen mit den ihnen unterstellten Hufen mag folgende Zusammenstellung, die sich für das 14. Jahrhundert machen läßt, eine Uebersicht geben.

1. curtis Wedestapel	Wehrstapel
Velmede . . . 4 Hufen	Velmede
Bernswych . . . 1 "	Bestwig
Ramelsbeke . . . 1 "	Ramsbeck
Halveswych . . . 3 "	Halbeswig
Ostwych . . . 1 "	Ostwig
2. curtis Rodelinchusen	Radlinghausen (?)
Schede . . . 1 "	Scheiderberge (?)
Bye . . . 1 "	Bigge
Antvelde . . . 1 "	Antfeld
Helmerenchusen . 1 "	Hellmeringhausen
Bluenschede . . 1 "	Blüggelscheid
3. curtis Lederike	Lederike, in Brilon aufgegangen
Lederike . . . 4 "	"
Hallenberg . . . 4 "	Hallenberg
Wernstorpe . . . 1 "	bei Winterberg, untergegangen.
Glyntuelde . . . 1 "	Glindfeld
Wernsinchusen . 1 "	?
Medelon . . . 3 "	Medelon
Ekkerinchusen . 1 "	Ekkeringhausen bei Winterberg
Regenhardeshove . 1 "	?
4. curtis Drasenbeke	Drasenbeck
in der Helle . . 1 "	Hufe bei Bosinchusen (Beifinghausen)
Westerenbodevelde . 1 "	Westerenbödefeld
Sielinchusen . . 1 "	Siedlinghausen
Herdinchusen . . 1 "	Heringhausen
Brunskappel . . 1 "	Brunscappel
Heerinchusen . . 1 "	Höringhausen

Overenholte . . .	1	Hufe	früher Kirchsp. Heeschede i. d. Mark Hegenscheid (?)
Wulfferinchusen . .	1	"	früher Kirchspiel Bruns cappel
Rollinchusen . . .	1	"	früher Kirchspiel Nerenkercken ¹⁾
5. curtis Horbeke			Horbach
to den Cotten . . .	1	"	Rothhof bei Remblinghausen
Overenmilinchusen	1	"	Obermielinghausen
Vellinchusen . . .	1	"	Bellinghausen
Olpe	1	"	Olpe bei Calle (Krs. Meschede)
Milinchusen . . .	1	"	Mielinghausen "
6. curtis Wulfstern			Wulfstern
Selinchusen . . .	1	"	Sellinghausen
Henneborn . . .	1	"	Henneborn
Bodenvelde . . .	1	"	Bödefeld
Herhagen . . .	1	"	Herhagen
7. curtis Reiste			Reiste
Boysinchusen . . .	3	"	Beisinghausen
Bredenbeke . . .	3	"	Bremke
Vrylinchusen . . .	1	"	Frielinghausen bei Remblinghausen
Boydenbeke . . .	1	"	Büemke
Nedernreiste . . .	3	"	Nieder-Reiste
Nederndorpe . . .	1	"	Nierentrop
8. curtis Langenbeke			Landenbeck
Herhagen . . .	2	"	Herhagen
Bosinchusen . . .	1	"	Beisinghausen
Nihtenhusen . . .	1	"	Nichtinghausen
Budenbeke . . .	1	"	Büemke
Bredenbeke . . .	1	"	Bremke
Langenbeke . . .	3	"	Landenbeck
Henneborn inferior	1	"	Nieder-Henneborn
Selinchusen . . .	1	"	Sellinghausen
Budenvelde . . .	1	"	Büenfeld
9. curtis Cottinchusen			Röttinghausen
Alten-yphelp . . .	1	"	Altenilpe
Vrylinchusen . . .	3	"	Frielinghausen bei Eslohe
Isenchem	1	"	Sfingheim
Doerler	1	"	Dorlar
Westerenbodevelde .	9	"	Westernbödefeld

¹⁾ In der Umgegend von Siedlinghausen. Vgl. darüber Seiberz: Blätter etc., Bd. 4, Heft 11 1866.

Halveswych . . .	1	Hufe	Halbeswig
Drasenbeke . . .	2	"	Draßenbeck
Erflinchusen . . .	1	"	Erflinghausen
Bredenbeke . . .	2	"	Premfe
Sorp superior . . .	1	"	Obersorpe
Nyderenreyste . . .	1	"	Nieder-Reiste
op dem Boydenvelde	2	"	Büenfeld
Merkelinchusen . . .	2	"	?
Berchusen . . .	3	"	Berghausen
Immenhusen . . .	3	"	Immenhausen
Berenbroke . . .	1	"	Berndorf (?)
Herhagen . . .	1	"	Herhagen
Meschede . . .	1	"	Meschede
Halveswych . . .	2	"	Halbeswig
10. curtis Overenkerken			Oberkirchen
11. curtis Durrenholthusen			Dörenholthausen
Durrenholthusen . . .	2	"	"
Sorp superior . . .	1	"	Ober-Sorpe
Sorp inferior . . .	1	"	Nieder-Sorpe
Overenkerken . . .	1	"	Oberkirchen
Spurkey . . .	1	"	Sporke bei Elspe
Ryferinchusen . . .	2	"	?
12. curtis Hengstebeke			Hengesbeck
Isenchem . . .	2	"	Isfingheim
Kukelhem . . .	1	"	Kückelheim
Sallinchusen . . .	1	"	Sallinghausen
Oberesleve . . .	2	"	Ober-Eslohe
Nedernesleve . . .	1	"	Nieder-Eslohe
Wenholthusen . . .	2	"	Wenholthausen
13. curtis Sterte			Sterte
14. curtis Vrylentrop			Frielentrop
15. curtis Royrne			Röhre bei Stodum Krs. Arnberg
16. curtis Stortwinkel			in Attendorn aufgegangen
17. curtis Lynne			Kirchlinde (Krs. Arnberg)
18. curtis Geveren			Geveners-Mühle
Lynne . . .	1	"	Mailinde
Wetmerschede . . .	1	"	Wettmarsen
Alberinchusen . . .	1	"	Albringen (?)
Hoverinchusen . . .	1	"	Höveringhausen
Rymbeke . . .	1	"	?

19. curtis Hakenloy			früher bei Neheim gelegen
20. curtis Endorpe			Endorf
Rekelinchussn . . .	3	Sufen	Recklinghausen
Weyninchusen . . .	2	"	Weninghausen
Linepe	1	"	Linnepe
Altenheluelde . . .	2	"	Altenhellefeld
Almenbeke	1	"	Amede
Keyseberge	1	"	früher im Kirchspiel Balve
Theydinchusen . . .	1	"	früher im Kirchspiel Menden
21. curtis Wetterhof			Wetterhof bei Arnberg
Wenhem	1	"	Wennemmen
Wolden	2	"	Wallen
Berge	1	"	Berge
22. curtis Stochusen			Stochhausen
Stochusen	1	"	"
Muldensbern	1	"	Mülsborn
Calle	1	"	Calle
Vysbeke	2	"	Wisbeck
Altenheluelde . . .	6	"	Altenhellefeld
Weynhem	1	"	Wennemmen
Olepe	1	"	Olpe
Weyninchusen . . .	1	"	Weninghausen
Westenfelde	2	"	Westenfeld
Kyrcheluelde	2	"	Hellefeld
Oysbolde	1	"	?
Vrenchusen	1	"	Trenthausen bei Hellefeld
23. curtis Lare			Laer
Vrenchusen	2	"	Trenthausen
Olepe	1	"	Olpe
up dem Budenuelde	1	"	Büenfeld
Marpe	2	"	Marpe
Herhagen	1	"	Herhagen
Teynchusen superior	3	"	Enthausen (?)
to den Mesteren . . .	1	"	?
Meschede	1	"	Meschede
Henler	3	"	Hellern (untergegangen)
Lotmerinchusen . . .	1	"	Löttmaringhausen
Berchusen	1	"	Berghausen
Immenhusen	1	"	Immenhausen
to dem Schemme	1	"	Schemme (Meschede)

Tenchusen inferior	1	Hufe	Enthausen (?)
Nyttenhusen .	1	"	Nichtinghausen
in der Salueyge .	1	"	Salwey
Saluinchusen .	1	"	Sallinghausen
in der Matenbeke	1	"	in der Matmefe bei Wenholthausen
Kukelhem .	1	"	Kückelheim
Berge superior .	1	"	Ober-Berge
Menchusen .	1	"	Menthausen
Budenbeye .	1	"	?
Weysentorpe .	1	"	?
Latorpe .	1	"	Latrop
24. curtis Ebbediscing			Epfingfen
Berninchusen .	1	"	Berlingfen (?)
Lendinchusen .	1	"	Lendringfen (?)
Deyderinchusen .	1	"	Deiringfen
Kokelinchusen .	1	"	?
Teydinchusen .	1	"	Theiningfen
Nederenhoyen .	1	"	?
Madewich .	1	"	Mawicke
Rythem .	1	"	?
Suthove .	1	"	?
Bukeslo .	1	"	Büede
Vreyswich .	1	"	?
Holthem .	1	"	?
Westeren-Andopen	8×1	"	Ampen
	5× $\frac{1}{2}$	"	"
Osteren-Andopen	5	"	Lütgen-Ampen
Elmerinchusen .	1	"	?
Ebbediscing .	2	"	Epfingfen
Holtwyckede .	1	"	Holzwickede
Witmerinchusen .	1	"	Wippringfen
Grasebeke .	1	"	?
Overenense .	1	"	Ober-Ense
Austonnen .	1	"	Ost-Ennen
Schedinge .	1	"	Scheidingen
Grawenwege .	1	"	?
25. curtis Ekelenborn			Eifelborn
Ekelenborn .	5	"	"
Westholte .	2	"	?
26. curtis Westholte			?

27. curtis Loe				Lohe bei Ostinghausen
28. curtis Wygershof				bei Niederbergheim
29. curtis Sassendorpe				Sassendorf
Aspe	2	Hufe		?
Anrochte . . .	1	"		Anröchte
Aldenjeischen . .	1	"		Altengesefefe
Schallern . . .	1	"		Schallern
Erlinghus . . .	1	"		Ellingsen (?)
Esche	1	"		?
Loen	1	"		Lohne
Opneme	1	"		Opmünden (?)
30. curtis Horn				Horn
Schallern . . .	3	"		Schallern
Severinchusen . .	4	"		Seringhausen
Berenbroke . . .	4	"		Berenbrock
Cleye	1	"		Clieve
Effe	2	"		Elffen (?)
Holthusen . . .	2	"		?
Roberdinchusen . .	1	"		Robringhausen
Berchler	1	"		?
villicus curtis Horn habet sub se:				
Schmerlicke . . .	5	"		Schmerlecke
Aspe	1	"		?
Eiden	1	"		Westereiden
Archei	1	"		?
Berge	2	"		Berge bei Anröchte
Edelrinchus . . .	2	"		Ehringhausen (?)
Ebdinchus . . .	1	"		Ebbinghausen (?)
Theidinchus . . .	1	"		?
Tiderinchus . . .	1	"		?
Diederinchus . . .	1	"		Dedinghausen (?)
Lohoven	1	"		Lohagen bei Altengesefefe
Severdinchus . . .	1	"		Seringhausen
31. curtis Beyrhof				in Ergiste = Ergste bei Schwerte
32. curtis Schaphusen				Schaphausen bei Buderich
33. curtis Cleye				Clieve
Cleye	2	"		"
Anrochte . . .	1	"		Anröchte
Walhausen . . .	1	"		Waldhausen

34. curtis Schmerlicke	Schmerlecke
Anrochte . . . 1 "	Anröchte
Eiden . . . 2 "	Westereiden
Aspe . . . 1 "	?
Claeshem . . . 1 "	Clasmerhof bei Erwitte
Archei . . . 1 "	?
35. curtis Bercheim	Niederbergheim
36. curtis Aspe	bei Westernkotten (früher)
37. curtis Melderike	Mellrich
38. curtis Wichringhus	Wiggeringhausen (?)
39. curtis Bernhardesloe	?
40. curtis Lippenborg	Lippborg.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich recht deutlich die charakteristische Tatsache, daß ein Fronhofsamt keinen räumlich geschlossenen Bezirk bildete, sondern über mehrere Dorfschaften hin sich erstrecken konnte, und zwar in der Weise, daß Hufen ein und derselben Dorfschaft auf mehrere Villifikationsämter sich verteilten und daß die Stiftshufen verschiedener Villifikationen mit einander im Gemenge liegen konnten. Selten trat der Fall ein, daß sämtliche stiftshörigen Hufen einer Bauerschaft oder eines Dorfes ein und demselben Fronhof unterstellt waren. So gehörten von den 11 in Westerbödefeld gelegenen Stiftshufen 9 zur curtis Röttinghausen, eine zur curtis Wulstern und eine zur curtis Draßenbeck; 2 in Draßenbeck gelegene Hufen waren der curtis Röttinghausen zugeteilt, obwohl doch in Draßenbeck ein Fronhofsamt bestand. Von den 4 Hufengütern in Herhagen kamen 2 auf den Haupthof Landenbeck, eines auf Röttinghausen und eins auf die curtis Laer. Selbst von den Hufen in der Mark von Meschede gehörte eine in den Haupthof Laer, eine zweite zum Fronhof Röttinghausen. Zahlreiche andere Beispiele für die Zerrissenheit der Fronhofsbezirke und für das bunte Durcheinander der abhängigen Hufengüter lassen sich leicht aus der Zusammenstellung herauslesen. Auch die Anzahl der den einzelnen Schuldenämtern zugewiesenen Hufen ist durchaus verschieden. Die 3 größten Fronhofsämter waren Espingsen mit 40, Röttinghausen mit 38 und Laer mit 30 Gütern. Daß gerade Espingsen die

größte Hufenzahl aufweist, findet seine Begründung in der Lage dieses Fronhofes an der äußersten, nordwestlichen Grenze des Mescheder Grundbesitzgebietes. Welche Grundsätze bei der Zuteilung der Hufen maßgebend waren, läßt sich nicht immer einsehen; Zweckmäßigkeitsrückichten waren jedenfalls nicht ausschlaggebend, wenn man auch zugeben muß, daß in einzelnen Fällen entsprechend dem Berglandscharakter des Sauerlandes die Zuweisung abhängig war von lokalen Verhältnissen, insbesondere von einer Fahrwegverbindung des Hufengutes mit seinem Fronhofe, da man es den abhängigen Hufnern nicht zumuten konnte, auf weiten Umwegen mit großem Zeitverlust das Pachtkorn dem Haupthof zuzuführen. Hier macht sich ein Unterschied geltend je nach der Ausbreitung der Grundherrschaft in der Ebene oder im Berglande. Kößsche¹⁾ unterscheidet Fronhofsverbände von gutswirtschaftlichem Typus, wo die Inhaber der abhängigen, bäuerlichen Güter um den Fronhof herumwohnen scheinbar alle auf einen Gutsbezirk angesiedelt, und Fronhöfe von lockerer Struktur mit Streulage der zugehörigen bäuerlichen Anwesen, die nur ihre Abgabe an die Fronhofsstelle abliefern, und auch wohl einige Dienste dorthin leisten, im wesentlichen aber den Wirtschaftsbetrieb des Fronhofs auf sich selbst gestellt lassen. Für die letztere Form der grundherrschaftlichen Fronhofsverfassung bietet die Organisation der Verwaltung des Mescheder Stiftsgutes ein charakteristisches Beispiel, indem bei sämtlichen größeren Fronhöfen dieser Streucharakter der Hufen zu beobachten ist; andererseits wird auch durch die Streulage die Tatsache erklärt, daß grundherrliche Dienste zum Zweck der Bestellung des Fronhoflandes nur sehr selten erwähnt werden. Ausdrücklich angeführt und gefordert werden Ackerdienste nur bei den in nächster Umgebung des Hofes Lederike gelegenen Hufen²⁾,

¹⁾ Vgl. Kößsche, Deutsche Wirtsch.-Gesch. bis zum 17. Jahrh., S. 61, in Meisters Grundriß der Gesch.-Wissenschaft Bd. II. Abschn. 1.

²⁾ Vgl. Register C. Hier findet sich auch — außer der Forderung von „messorem et aratrum“ — bei manchen Hufen der Zusatz: cum servitio consueto, cum alio servitio, et aliud servitium, wodurch zwar die Forderung von Diensten bezeugt ist, aber der Charakter der Dienste und die Art der Ableistung unklar bleibt. Ein „equus versus Rhenum“ pflegt eigens erwähnt zu werden (Reg. C. Lederike). — Ferner Reg. C. Wedestapel: item 10 marcas pro equis et aliis servitiis ebenfalls ohne nähere Angabe des Charakters dieser servitia.

freilich zur Herbeischaffung des Weines von dem Weingut Limperich und zur Abholung des Salzes von Saffendorf war das Stift gezwungen, die Dienste der Hintersassen in Anspruch zu nehmen.

An der Spitze eines solchen Fronhofsbezirktes stand der villicus, Meier, scultetus oder Schulte. Er bekleidete innerhalb der Fronhofsverfassung das für die lokale Verwaltung wichtigste Amt. Ursprünglich war er ein Beamter des Stifts, dessen Tätigkeit man als „officium“ auffaßte, wodurch „gerade die schuldige Verrichtung im Auftrage des Herrn“ betont werden sollte.¹⁾ Seine Amtspflicht war es, den Wirtschaftsbetrieb auf dem Fronhofe zu leiten und zu beaufsichtigen und die Einhebung der festumgrenzten Gefälle und Abgaben der untergeordneten Hufen zu besorgen. Für die Ablieferung des Gesamtertrages der Villikation trug er die Verantwortung. Ein Recht an dem Fronhofe oder ein Interesse an seiner Bewirtschaftung stand dem Schulden in dieser seiner Eigenschaft als Rentmeister nicht zu. Sein Charakter als Beamter des Stifts erforderte jedoch eine Gegenleistung für den Dienst des Amtes in der Form der Besoldung. Man wird nicht fehlgehen in der Vermutung, daß diesem Beamten-Villikus ein besonderes Amtsgut ausgetrennt und zur Nutzung überlassen wurde. Fest steht diese Art der Besoldung für den Villikus der curtis Espinghen, dem als Amtsgut die Erträgnisse des Haupthofes zustanden; in den Registern sind zwar die Einnahmen der Hufen angegeben, nicht aber die des Haupthofes verzeichnet. Ebenso besaß der Schulte zu Lederike den Haupthof als Amtsgut. Höchst wahrscheinlich trifft dasselbe zu für den Schulden zu Röttinghausen, weil im Register Mscr. I 204 a nur die Abgaben der Hufen, nicht die des Haupthofes angeführt werden. Bei weniger umfangreichen Villikationsämtern geschah die Besoldung möglicherweise durch Anweisung eines bestimmten Anteils am Grund und Boden des Villikationshofes oder auch durch Ausscheidung eines genau fixierten Anteils an seinen Erträgnissen. Da es Amtspflicht der Schulden war, den Gesamtertrag ihrer Villikation in der festgelegten Höhe und zu dem bestimmten Termine an das Stift gelangen zu lassen, so lag es nahe, in der abzuliefernden Ertragssumme gleichsam eine festgesetzte

¹⁾ Köhsche, Studien S. 75.

Pachtsumme zu erblicken, wie denn auch für diese doch nur scheinbare Pachtsumme die Bezeichnung „pensio“ üblich wird. Daß dieser Umschwung der Auffassung rechtlich noch nicht anerkannt wurde, daß man vielmehr in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts dem Villikus noch den Amtscharakter beilegte, geht aus dem Umstande hervor, daß man die Tätigkeit des Schulen noch als officium und sein Amtsgut als feudum bezeichnete. Nachdem sich dann die Betonung des Amtscharakters für die Verwaltung des Fronhofsamtes abgeschwächt und schließlich ganz verloren hatte, bediente man sich im späteren Mittelalter für den Fronhof der Bezeichnung „Pachtlehngut“ und für die Bauernhufe der Bezeichnung „Asterpachtlehngut“. — Der Übergang des Dienstauftrags zum Pachtvertrag brachte dem Schulen einen wesentlichen Vorteil. Während anfangs dem Villikus das Amt des Fronhofsvorstehers wahrscheinlich nur auf bestimmte Zeit übertragen war, sodaß es ihm bei schlechter Wirtschaft oder Untreue jederzeit ohne irgendwelche Entschädigung entzogen werden konnte, hatten sich die Schulen bald in den erblichen Besitz zu setzen gewußt, worin wir sie schon im Anfang des 13. Jahrhunderts finden. Eine Entfernung aus ihrem Amte war ohne eine entsprechende, angemessene Entschädigung nicht mehr möglich. So wird 1251¹⁾ der Villikus der curtis Lederike weil er die „pensio“ seiner Villifikation nicht pünktlich entrichtete, seines Amtes entsetzt; jedoch mußte der neue Lehnsträger des Hofes, der Graf von Arnshausen, den bisherigen für seinen Verzicht schadlos halten, indem er ihm aus gräflichen Gütern eine recompensatio zu erstatten verpflichtet wurde. Andererseits benutzte auch das Stift bei dem Schulen zu Epfingen längere Verläumdung der Pachtentrichtung als Gelegenheit, ihn aus seiner rechtlich anerkannten, erblichen Stellung zu verdrängen. Als Bruno von Epfingen 1270²⁾ dem Stifte von mehreren Jahren her die zurückbehaltene Pacht in einer schätzungsmäßigen Höhe von über 40 Mark schuldete, bewog das Stift Bruno und seine Erben, für die gezahlte Summe von 40 Mark auf den Hof Epfingen zu verzichten und das Eigentums- und freie Verfügungsrecht des Stifts über diesen Hof anzuerkennen.

¹⁾ W. u. B. VII, Nr. 754.

²⁾ Wigands Archiv VII S. 32 oder W. u. B. VII.

— Nachdem der Schulte aus dem früheren Beamten ein Pächter der gesamten Villifikation geworden war, lag es jetzt in seinem Interesse, für Verbesserung und intensivere Ausnutzung des ihm unterstellten Fronhofslandes Kosten und Mühe aufzuwenden, da der über die festgelegte Gesamtertragshöhe der Villifikation hinaus erzielte Überschuß in seine eigenen Taschen floß; freilich erwuchs jetzt auch dem Schulten die Verpflichtung, ein infolge mangelhafter Wirtschaftsführung entstandenes Defizit oder einen durch eigene Schuld zugestoßenen Verlust selbst zu tragen.

Zu dem von dem Villikus verwalteten Fronhofsbezirke gehörte eine größere oder geringere Anzahl abhängiger Güter, deren Größe nach dem üblichen Hufenmaß berechnet war. Diese in Westfalen durchschnittlich 30 Morgen betragende Hufe war ausreichend, dem Inhaber die Grundlage der materiellen, wirtschaftlichen Existenz zu verschaffen. Der Hufner bewirtschaftete das Gut selbständig mit Hilfe seiner Familie; doch war diese Bauernstelle nicht um seiner willen da, sondern in erster Linie und hauptsächlich ihm übergeben, den Mitgliedern des Stifts durch Abgaben die Möglichkeit des Bestehens zu gewähren, und was nach Ablieferung des pflichtigen Getreides, Geldes oder Kleinviehs von dem Ertrage der Hufe übrig blieb, das gehörte dem Hufner und seiner Familie. Die Grundherrschaft des Stifts verfolgte ja keinen andern Zweck als die ausgiebige und sorgenlose Ernährung der Stiftsmitglieder, und an der Grenze dieser Verpflichtung konnte erst das Interesse des Hufners für die eigene Versorgung einsetzen. Der Hufner lieferte seine Abgaben dem Schulten ein, der sie zusammen mit seiner eignen Pacht dem Stifte zuführte. Auffallend mag erscheinen, daß, während die Vollhufen die größte Mehrheit sämtlicher selbständigen Wirtschaftsbetriebe umfassen, nur ein ganz geringer Bestand an Teilhufen zu beobachten ist; halbe Manßen erscheinen nur ¹⁾ unter den zum Haupthof Espingfen gehörigen Hufengütern, also in der Gegend zwischen Ruhr und Lippe, was wohl mit vollem Recht auf die außerordentliche Güte des Kornlandes der Soester Börde zurückzuführen ist; in

¹⁾ Vgl. Register Mscr. I 204a und Register C. unter curtis Espingfen.

dem übrigen Grundherrschaftsgebiet ist eine solche Teilung in halbe, Drittel- oder Viertelhofen unbekannt.

Es findet sich in den Quellen zur Bezeichnung dessen, der ein Hofgut bewirtschaftet, nirgends der Ausdruck „Lite“, vielmehr begegnet auffallenderweise stets die Bezeichnung „mansionarius“, der vielfach¹⁾ noch die Ausdrucksweise „seu colonus“ hinzugefügt zu werden pflegt. Jedoch wird dadurch keine rechtstechnische Bezeichnung des Geburtsstandes, sondern einfach die Charakterisierung des wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses gegeben. Daher läßt sich auch für die Standesverhältnisse der stiftischen Hinterlassen kein Anhaltspunkt gewinnen. In der Urkunde von 985²⁾, worin dem Stift das Privileg der Exemption von der Gerichtsbarkeit des Grafen verliehen wird, ist die gesamte stiftische Bevölkerung schlechtthin geschieden in Freie und Unfreie (tam servilem quam liberae condicionis personam). In der Urkunde von 978³⁾, worin von Otto II. dem Stift der Hof Bellinghausen überwiesen wird, befinden sich unter den Pertinenzen des Hofes auch „utriusque sexus mancipia“, wodurch nicht die wirtschaftliche Stellung der auf Fronhofsland angesiedelten servi ausgedrückt werden soll, als vielmehr der Knechte und Mägde, die auf dem Hofe wohnten und land- und hauswirtschaftliche Arbeit zu verrichten hatten. Diese Auffassung ergibt sich mit ziemlicher Deutlichkeit aus dem Zusatz „quondam curtem Folkgeldinhusen“, der besagt, daß durch die Schenkung die frühere Villifikation aufgelöst und der Zusammenhang des Haupthofes mit den Hofen unterbrochen wurde. Auch die bei der Überweisung des Hofes Stockhausen 997⁴⁾ unter den Pertinenzen aufgeführten „mancipia utriusque sexus“ sind als solche, haus- und landwirtschaftliche Arbeit leistende Knechte und Mägde aufzufassen. Dieselbe Beurteilung legen die in einer Urkunde um 1080 erwähnten „mancipia“ nahe; auch hier ist kaum an angesiedelte servi zu denken.⁵⁾ Das Heberegister C. gibt ebenfalls keinen Aufschluß, da es nur den Gegensatz von villicus und mansionarius kennt, Bezeichnungen, die nur wirtschaftstechnischen Sinn haben. Die Unterscheidung dieser beiden Klassen ist auch für die wirtschaftliche Abhängigkeit nicht wesentlich, weil sowohl villicus

¹⁾ Vgl. z. B. Seiberg u. B. Nr. 602 (v. 1323).

²⁾ Wilmans R. u. II Nr. 105.

³⁾ Seiberg u. B. Nr. 14.

⁴⁾ Vgl. Wilmans R. u. II, Nr. 116.

⁵⁾ Vgl. Seiberg u. B. Nr. 34. Dort heißt es: mancipia vero, quae dederunt, quia fastidium est enumerare, duo tantum proponuntur: Guntram scilicet ac Wendelburch cum filiis suis, ut per hos ceterorum intelligatur traditio legalis, ita videlicet ut quamdiu ipsorum maior natu vixerit, ipse — ceteris interim non solventibus — duos solummodo praedictam ad ecclesiam [Messe] persolvat denarios.

als mansionarius bei ihrem Tode ein Pferd als mortuarium entrichten müssen, allerdings mit der Vergünstigung für den mansionarius, daß er beim Besitze von nur zwei Pferden keins abzuliefern braucht, im andern Falle aber das dritte. Jedoch für die Beurteilung der rechtlichen Stellung und der Standesverhältnisse der Hufner ist auch damit nichts gewonnen. Ob der Hufner dem freien oder dem unfreien Stande angehörte, muß im einzelnen zweifelhaft bleiben.¹⁾

Der Schwerpunkt der gesamten Vermögensverwaltung lag bei der Zentrale des Stifts. Hier, wo die Einnahmen und gewissermaßen die Zinsen von dem hauptsächlich in Grundbesitz angelegten Kapital zu bestimmten Terminen des Jahres einliefen, mußten Verwaltungseinrichtungen vorhanden sein, um die zur Verfügung stehenden Mittel auch in zweckentsprechender Weise zu verwerten. War es Aufgabe des Schulden, die für die klösterliche Hauswirtschaft erforderlichen Naturalien und Geldbeträge von den Fronhöfen einzuheben und über den Bestand der fronthofshörigen Güter zu wachen und der Entfremdung von Stiftsvermögen vorzubeugen, so hatte die Zentralverwaltung die Pflicht, jedem einzelnen Stiftsmitgliede seinen Bedarf und seinen Anteil an den Gesamteinnahmen zu garantieren, vor allem eine aufmerksame Aufsicht über den Gesamtbesitzstand zu führen und unter Benützung günstiger Zeitumstände und Gelegenheiten für dessen Mehrung und Ergänzung besorgt zu sein. Und da mit der Veränderung der Form der Stiftsgenossenschaft auch eine Verschiebung in der Form der Zentralverwaltung bedingt ist, so lassen sich in der Geschichte der zentralen Verwaltung des Stifts zwei Abschnitte unterscheiden, von denen der eine die Zeit des „weiblichen Regiments“ der Äbtissin darstellt, der andere 1310 mit der Begründung einer reinen Kollegiatkirche von Kanonikern unter einem Propst einsetzt.

a. Die Zentralverwaltung bis 1310.

Das Stift Meschede war seinem Charakter nach ein freiherrliches Damenstift, das auf einer so breiten Grundlage angelegt war, daß eine Zahl von 20 Kanonissen²⁾ dort

¹⁾ Vgl. auch W. u. B. VII Nachträge Nr. 20 a, vom Jahre 1203, wo ein nachweislich Freier colonus heißt.

²⁾ Vgl. Seiberh U. B. Nr. 535.

Aufnahme finden konnte. Sie waren keine usu monastico lebende, klösterliche Vereinigung, etwa eigentliche Nonnen, sondern usu ecclesiastico zusammenwohnende, freiweltliche (saeculares) Stiftsjungfern. Ihre Benennung ist ursprünglich, in der Urkunde von 913,¹⁾ „sanctimoniales“, dann 959²⁾ begegnet der Name „consorores“, und 1042³⁾ werden sie bezeichnet als „ancillae Dei canonice Christo servientes“. Für die Versorgung seelsorglicher und gottesdienstlicher Einrichtungen waren 10 canonici am Stifte tätig. Urkundlich zu erweisen ist ihr Vorhandensein und ihre Wirksamkeit erst 1177⁴⁾: 6 canonici unter einem decanus fungieren hier als Zeugen. Eine bestimmte Zeit der Ansiedlung am Stift läßt sich somit nicht angeben; aber die Ordnung und Geschlossenheit, in der sie uns hier entgegentreten, läßt auf eine lange Zeit vor 1177 erfolgte Niederlassung am Stifte schließen. Daß die Kanoniker einen Sonderkonvent bildeten, geht aus einer Urkunde von 1207⁵⁾ hervor; ob aber dieser Sonderkonvent ein Bestandteil des die rechtsfähige Gesamtheit der präbendierten und vollberechtigten Stiftsinassen umfassenden Gesamtkapitels war, kann zwar nicht urkundlich belegt werden, geht jedoch mit höchster Wahrscheinlichkeit aus dem Umstande hervor, daß die Äbtissin Jutta 1207 „assensu canonicorum et canonicarum et ministerialium“ dem Kloster Wedinghausen den Mescheder Haupthof Wetterhof zur Nutzung übergibt, und im September⁶⁾ desselben Jahres Graf Heinrich von Arnsherg bekennt, daß die Äbtissin Jutta „et conventus et ministeriales“ dem genannten Kloster den Hof Wetterhof übertragen haben. Noch deutlicher spricht eine Urkunde vom Jahre 1229⁷⁾, worin es heißt: *acta autem sunt haec totius conventus testimonio tam canonicorum quam canonicarum*. Ebenso in einer Urkunde von 1263⁸⁾: *totus tam canonicarum quam canonicorum*. Dadurch würde die Behauptung R. H. Schäfers⁹⁾ bestätigt werden, daß das Gesamtkapitel der Kanonissenklöster sich regelmäßig zusammen-

1) Wilmans R. U. II. Nr. 59. — 2) Wilmans R. U. II. Nr. 81.

3) Seiberß U. B. Nr. 27. — 4) Seiberß U. B. Nr. 72.

5) Seiberß U. B. Nr. 130. — 6) Seiberß U. B. Nr. 131.

7) Seiberß U. B. Nr. 182. — 8) Seiberß U. B. Nr. 329.

9) Kanonissenklöster im deutschen Mittelalter S. 157.

setze aus der Äbtissin, den Kanonissen und der Stiftsgeistlichkeit. Die Besetzung der Kanonikate lag ursprünglich ausschließlich in der Gewalt der Äbtissin als der Stiftsleiterin; allmählich suchte jedoch auch das Kapitel ein Mitwirkungsrecht geltend zu machen und im Jahre 1229¹⁾ mußte die Äbtissin Jutta offiziell anerkennen, daß dem Konvente das Recht zustehe, bei der Vergebung der Stiftspründen, sowohl für die Priesterkanoniker als auch die übrigen, niederen Weihegrade, den Nachfolger zu wählen und der Äbtissin zur Investitur zu präsentieren. Die Einsetzung in den Kanonikat wird die Äbtissin durch ihren Stellvertreter in geistlichen Sachen, den *capellanus abbatissae*, vorgenommen haben, der ihr bei den von einer Frau nicht ausübbaaren Formalitäten, wie Übertragung von Kanonikaten, Altären, Vikarien, Kapellen und Patronatskirchen, zur Seite stand. Ein solcher *capellanus abbatissae* wird für das Stift Meschede in einer Urkunde von 1242²⁾ erwähnt. Daneben finden wir auch noch eine „*capellana abbatissae*“,³⁾ die wahrscheinlich der Äbtissin in ihren besonderen Geschäften betreffend den Jungfernkloster und als ihre Stellvertreterin bei kirchlichen Zeremonien zur Hand ging.

Aus dem Umstande, daß der Sonderkonvent der Kanoniker ein stimmberechtigter Faktor des Gesamtkapitels war, und daß die Investitur der Kanoniker in ihre Pfründen eine Befugnis der Äbtissin darstellte, geht wohl mit höchster Wahrscheinlichkeit hervor, daß außer dem eigentlichen Vermögen der Kanonissenkongregation ein in getrennter und gesonderter Verwaltung stehendes Einkommen der Kanoniker nicht vorhanden war; vielmehr erhielten sie die Mittel für ihren Lebensunterhalt aus den Einnahmen des gesamten Stiftsvermögens. Zwei Tatsachen sind in dieser Beziehung noch bemerkenswert: Erzbischof Hermann II. übergibt 1042⁴⁾ dem Stift Meschede und zwar „*ad profectum et utilitatem ancillarum Dei*“ die Kirche zu Calle mit 8 Hufengütern

¹⁾ Vgl. Seiberz II. B. Nr. 182: *concordavimus cum eodem [conventu] ut in praefatis praebendis [sacerdotum quam aliorum ordinum inferiorum] sine consensu et electione conventus nostri personas non instituamus.*

²⁾ Seiberz II. B. Nr. 224.

³⁾ Vergl. Urk. von 1209 in Wigands Archiv VII. S. 32.

⁴⁾ Seiberz II. B. Nr. 27.

und schließt von dieser Schenkung selbst den Kirchenzehnten im Werte von 25 solidi nicht aus, während man doch erwarten sollte, daß wenigstens dieser zur Aufbesserung der Einnahmen der Stiftsgeistlichkeit — falls sie eigene Vermögensverwaltung hatte — verwendet worden wäre. Selbst die „decania Angriae“ wird 1101¹⁾ der „congregationi sanctimonialium“ überwiesen, ohne daß auch hier von der Ausscheidung eines bestimmten Teiles für die Kanoniker die Rede wäre. Überhaupt findet sich in dieser Zeit des „weiblichen Regiments“ nirgends eine Angabe über Schenkungen speziell für die Stiftsgeistlichkeit, sondern nur allgemein für das Stift. Zudem wären auch die Einnahmen aus den parochialen Handlungen, aus der Verwaltung von Kapellen und Altären für einen angemessenen Lebensunterhalt allein nicht hinreichend gewesen; mußte doch selbst bei dem Stift Essen der größere Teil des Einkommens der Stiftsgeistlichen aus den zur Dotation des Kanonissenstifts gehörigen Höfen bestritten werden.²⁾

Entsprechend der Gemeinsamkeit der Lebensführung und der gemeinschaftlich geführten Haushaltung war auch die Verwaltung des Vermögens, aus dessen Einnahmen die Bedürfnisse der Stiftsgenossenschaft zu befriedigen waren, nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnet.

Das Haupt der gesamten Verwaltung der Stiftsgutsmasse war die Äbtissin. Ihr kam nach der Aachener Institutio von 816 die gesamte innere und äußere Regierung und Verwaltung der Sanctimonialenkongregation zu. Die Äbtissin wurde aus der Zahl der 20 Kanonissen nach deren freier Entschliebung gewählt. Das Recht der völlig freien Äbtissinwahl war, wie es scheint, von Anfang an den Stiftsjungfern zugestanden worden. Urkundlich überliefert ist die Erteilung bzw. Erneuerung dieses Privilegs erst in einer Urkunde des Königs Konrad von 913; jedoch weist der Zusatz, daß die freie Wahl schon „temporibus praecedentium regum“ geübt sei, auf ein gleich bei der Stiftseinrichtung ausgesprochenes Privileg hin. Es war aber wohl keine freie Wahl gegenüber der Grafenfamilie von Arnsherg, deren Stiftung Meschede war, sondern gegenüber dem Könige

¹⁾ Seiberß II. B. Nr. 35.

²⁾ Vergl. R. H. Schäfer, Kanonissenstifter S. 248.

bezw. Kaiser, der von seinem Einfluß auf die Neubesezung der Abtei keinen Gebrauch machen wollte. Aber ein allgemeines, ursprüngliches Ernennungsrecht spricht R. H. Schäfer¹⁾ den Königen ab; ebenso leugnet er, daß als ein besonderes Gnadenzeichen das freie Wahlrecht nur einzelnen, besonders begünstigten Kanonissenstiftern übergeben sei. Vielmehr scheidet er zwischen den nach römisch-kanonischem Recht von Bischöfen oder unter ihrer Mitwirkung errichteten Stiftskirchen und solchen, bei deren Gründung das germanische Eigentkirchenrecht mehr oder weniger hervortritt. Gerade bei den vom königlichen Hause oder von einer der älteren, den Amtscharakter noch nicht ganz verleugnenden Grafenfamilien — was wohl bei der Mehrzahl der Stifter der Fall war — ausgegangenen Stiftungen sei nach damaliger Rechtsanschauung der königliche Einfluß auf die Neubesezung einer Abtei als fast selbstverständlich angesehen. Die Institution der Kanonissenstifter, welche die alleinige Geltung des kanonischen Rechts verlangte, habe der förmlichen Anwendung des rein dinglichen Eigentkirchenrechts widersprochen. Deshalb seien besonders zugunsten der „königlichen“ (bezw. „gräflichen“) Stifter so häufig Privilegien und Bestätigungen²⁾ ihrer Freiheiten, und hauptsächlich ihres freien Wahlrechts, durch die Könige ergangen.

Was die Befugnisse der Äbtissin angeht, so stand ihr vor allem die Leitung und äußere Repräsentation des Stifts zu. Daher gingen auch alle das Stift betreffenden Rechtsgeschäfte durch ihre Hand: Zu jedem Kauf und Verkauf hatte sie ihre Zustimmung zu geben, zu jeder Verpachtung ihre Einwilligung; den zahlreichen Lehnleuten erteilte sie ihre Belehnung, den Dienstmannen übergab sie ihre Güter. Überhaupt stand ihr das oberste Verfügungsrecht in allen den Grundbesitz und seine Veränderungen betreffenden Fragen zu. Sie stellte auch sämtliche Urkunden aus — die Konzeption der Urkunden besorgte freilich ein notarius³⁾ — und verlieh ihnen Rechtskraft durch Anhängung des Stifts-

¹⁾ Kanonissenstifter S. 148, ff.

²⁾ Bestätigungen der freien Äbtissinwahl liegen vor von
 Konrad I. 913 [Wilmans R. u. H. Nr. 59],
 Otto I. 937 [Wilmans R. u. H. Nr. 68],
 Otto II. 973 [Wilmans R. u. H. Nr. 93],
 Otto III. 985 [Wilmans R. u. H. Nr. 105].

³⁾ Erwähnt 1273. W. u. B. VII, Nr. 1474.

siegels, das in ihrer Hand bewahrt wurde. Austausch von Ministerialen scheint sie noch Ende des 13. Jahrhunderts aus eigener Vollmacht ohne Genehmigung des Konventes vorgenommen zu haben.¹⁾ Im übrigen machen wir die Beobachtung, daß — soweit zu sehen, spätestens um 1170 — die Äbtissin bei wichtigen Akten der Güterverwaltung nicht mehr eigenmächtig verhandeln konnte, sondern den Konsens des Konventes einzuholen gehalten war. Dieser Anspruch des Konventes auf Mitwirkung bei Veränderungen des Bestandes an Stiftsgut, sowie die nachdrückliche Geltendmachung dieses Anrechts fällt zeitlich zusammen mit der Ende des 12. Jahrhunderts einsetzenden und im Verlaufe des 13. Jahrhunderts sich ausbreitenden Aufteilung des Stiftsvermögens zwischen Äbtissin und Kapitel bzw. Ausscheidung eines ganz bestimmten Anteils an den Vermögenseinkünften für den jetzt getrennt geführten Haushalt der Äbtissin. Eine Auflösung des früheren Gesamtgutes des Stifts in die Hauptbestände der Abtei- und Konventsgütermasse in der Weise, daß der Äbtissin aus einer bestimmten Zahl von Höfen die Mittel für ihre Hofhaltung ausschließlich gereicht wären, ist für den Beginn des 13. Jahrhunderts noch nicht zu beobachten. Doch scheint im Laufe des Jahrhunderts, aus Sorge um den täglichen Lebensunterhalt der Stiftsdamen bei den sich immer mehr steigenden Ansprüchen der Äbtissin es doch noch zu einer Höfesecheidung gekommen zu sein. Denn in der Aufhebungsurkunde von 1310²⁾ heißt es: *bona, possessiones ut praedia, quaecumque quae olim tam ad abbatiam quam ad praeposituram . . . pertinebant, in unum reducuntur*. Ebenso heißt es in einer Urkunde vom Jahre 1347³⁾ — worin nach der Umwandlung die Rechte des Propstes genauer umschrieben werden — daß der praepositus eadem iura et dominia ac ministerialium aliorum quorumcumque hominum infeudationes et bonorum concessionones, quae olim tam ad abbatiam quam ad praeposituram pertinebant, habeat . . ., feuda etiam praepositurae prioris apud ipsum praepositum voluit [archiepiscopus] remanere. Welches Stiftsgut und welche Höfe im einzelnen jedoch die Abtei verwaltete, und

¹⁾ B. II. B. VII Nr. 2521. Urk. v. 1298 März 12.

²⁾ Seiberß II. B. Nr. 535.

³⁾ Seiberß II. B. Nr. 704.

über welche die Propstin mit dem Konvente selbständig verfügen konnte, läßt sich schwerlich angeben. Ist Espfingsen aus den urkundlich bezeugten Bezeichnungen: Ebdeschinc, Ebbedeschinc, Ebbedischinc u. a. als „Abtissinhof“ zu deuten, so wäre demnach dieser Hof in der Abteiverwaltung gewesen. Ohne Bedenken würde auch die curtis in der villa Meschede zu diesen Abteihöfen zu rechnen sein; und schließlich ist auch für die curtis Lederike ein Anhaltspunkt der Zugehörigkeit zur Abteiverwaltung gegeben in einer Urkunde von 1300, worin eine Hufe bezeichnet wird als „pertinens in curtim Dominae Abbatissae de Meschede, sitam Lederike. — Die Sicherung des Lebensunterhaltes der einzelnen Konventsmitglieder scheint die Veranlassung zu dieser Trennungsmaßregel geboten zu haben. Denn zeitlich fällt diese Gütertrennung zusammen mit der Zeit der Vereinigung mehrerer Abtissinwürden in der einen Hand der Abtissin. Sowohl Jutta als auch ihre Nachfolgerin Agnes leiteten neben Meschede auch die Geschäfte des Damenstifts Dedingen. Die dadurch nicht unwesentlich gesteigerten Ansprüche und der Aufwand, den die Abtissinnen zum Zwecke der Repräsentation machen mußten und der einen nicht geringen Teil der Einkünfte verschlang, mochten den Stiftdamen die Sicherstellung ihrer Einkünfte angeraten erscheinen lassen. Und in der Tat läßt sich beobachten, wie gerade mit der Abtissin Jutta eine reichere und pomphaftere Hofhaltung Platz greift. Unter der Regierungszeit der Abtissin Agnes erscheint sogar in der Verwaltung der abteilichen Einkünfte ein eigener „camerarius abbatissae“ und „cellerarius abbatissae“;¹⁾ ebenso wird ein besonderer „officialis abbatissae“ (1297²⁾) erwähnt, ohne daß jedoch dessen Wirkungskreis näher umschrieben werden könnte. Auch tritt uns ein „dapifer noster“³⁾ in Urkunden der Abtissin entgegen neben einem einfach als dapifer bezeichneten Beamten; doch mag in dem beigefügten „noster“ mehr Zufall als Beweiskraft liegen für das Vorhandensein eines in der abteilichen Hofhaltung verwendeten Drostens. Daß die Abtissin einen besonderen capellanus und eine eigene capellana

¹⁾ B. II. B. VII Nr. 1474 (v. 1273, Mai 17).

²⁾ B. II. B. VII Nr. 2444 (v. 1297, Jan. 25).

³⁾ Orig.-Urk. des Stifts Meschede Nr. 16 a. Seibertz II. B. Nr. 224 (v. 1242, Sept. 13).

zu Dienstleistungen für kirchliche Obliegenheiten um sich hatte, wurde oben bereits erwähnt.

Die Stellvertreterin der Äbtissin bei Abwesenheit oder bei Vakanz war die Pröpstin (*praeposita*),⁴⁾ die in diesen Fällen unumschränkte Verfügungsgewalt, gleich der Äbtissin, erhielt. Neben der Äbtissin, der mehr die Vertretung des Stifts nach außen zukam, hatte sie hauptsächlich Aufgaben der inneren Verwaltung zu erfüllen, vor allem den Stiftshaushalt zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, daß den einzelnen Stiftsinassen aus den von den Gütern einlaufenden Erträgen der Lebensunterhalt in hinreichendem Maße gereicht wurde. Nach der eingetretenen Trennung der Einkünfte zwischen Äbtissin und Konvent gewinnt ihre Stellung an Selbständigkeit, indem sie jetzt befugt ist, urkundliche Rechtsgeschäfte abzuschließen. Auch wird ihre Konsenserklärung ausdrücklich neben der des Konventes hervorgehoben.

Ein für die Verwaltung des Stifteinkommens kaum in Betracht kommendes Amt bekleidete die Dechantin (*decana*); es war ihre hauptsächlichste Aufgabe, über die Disziplin der Stiftdamen ein wachsames Auge zu führen und leichtere Vergehen zu rügen und zu bestrafen. Hier ist ihr Amt nur insofern zu berühren, als sie in Abwesenheit der Pröpstin deren Funktionen übernehmen konnte und so nur gelegentlich in die Verwaltung eingreift. Für das Stift Meschede ist das Amt einer *decana* schon 1177 bezeugt; 1200 stellt sie im Verein mit der Pröpstin eine Urkunde aus, und 1229 erscheint sie unter den testierenden Kanonissen.

Weit wichtiger und bedeutender im Rahmen der Zentralverwaltung war das Amt der *custos* oder, wie sie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts genannt wurde, der *thesauraria*. Damit ist schon angedeutet, daß wir in den beiden Bezeichnungen nicht zwei verschiedene Ämter zu erblicken haben, sondern daß denselben Begriffen nur durch die Anwendungszeit begrenzte und verschiedene Namen beigelegt sind. Ihre Pflichten bestanden in der Überwachung der Kleinodien, Reliquien, Ornamente, Paramente und Glocken,

⁴⁾ Seiberg II. B. Nr. 100 u. Nr. 219 findet sich die Bezeichnung *prepositissa*.

überhaupt aller als „Schätze“ betrachteten Gegenstände; deshalb führte sie auch im Stift Geseke sämtliche Schlüssel.¹⁾ Da ihr die Sorge für das Leuchtwerk der Kirche oblag, und sie die luminaria zu beschaffen hatte, so war die Einrichtung getroffen, daß die Wachsziinsigen²⁾ mit ihren Abgaben direkt an die Kustodin verwiesen und ihr unterstellt waren. Auch die nicht unbedeutenden Hebungen des Stifts an Wachsabgaben in der villa Meschede selbst — in der Form des Hausstättenzinses oder für die Benutzung eines Kornspeichers auf dem Kirchhofe — werden unmittelbar der Kustodin eingeliefert worden sein.

Auch das Amt einer celleraria, der Kellermeisterin, finden wir 1273³⁾ für unser Stift erwähnt. Man wird sie als Vorsteherin der Küche und des Kellers bezeichnen dürfen. Als solche versah sie das für den täglichen Lebensunterhalt der Kanonissen bei weitem wichtigste Amt. Während die Pröpstin vorzüglich für das ordnungsgemäße Einlaufen der Gefälle von den Höfen zu sorgen hatte, erfüllte die Kellermeisterin vornehmlich Aufgaben der richtigen und pfründemäßigen Verteilung an die einzelnen Stiftsmitglieder. Auch wird sie die Aufsicht geführt haben über die in Küche und Keller beschäftigten niedrigen Dienstknechte. Da sie in der Zeugenreihe vor der Schatzmeisterin aufgeführt ist, wird ihr Amt zu den Hauptkanonissenämtern, den Prälaturen, gerechnet werden dürfen.

Eine in andern Stiftern, wie Geseke, Essen neben der Kellermeisterin erscheinende cameraria oder Kämmerin läßt

¹⁾ Schäfer, Kanonissenstifter S. 170.

²⁾ Die Leistungen der nach Wachsziinsigenrecht Aufgenommenen waren durchweg gering. Meistens zahlten sie 2 Denare oder eine Wachsmenge in entsprechendem Werte. Wenn auch die Abgabe ursprünglich in Natur festgelegt gewesen sein mag, so war ihnen doch öfter die Wahl gelassen, sie in Geld oder Natur zu leisten. Für die Erteilung des Heiratskonfesses werden 6 Denare gezahlt. Beim Tode fällt das Vestschloß oder das beste Kleid als „Sterbfall“ an die Kustodin. Vgl. Orig.-Urk. des Stifts Meschede Nr. 12 vom Jahre 1216: Dort wird beim Tode des Mannes das beste Pferd oder ein anderes Tier oder das beste Kleid, beim Tode der Frau das beste Kleid als „Kurmede“ gefordert. — Statt des Kleides kann 1 sol. gezahlt werden: W. u. B. VII Nachträge Nr. 20 a. — Vgl. noch Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 44, Abschrift einer Urk. von 1240. Hier wird beim Tode des Mannes ein Pferd oder ein vierfüßiges Tier oder ein Kleid gefordert, beim Tode der Frau das beste Kleid. Als Bedemund sind 12 Denare zu entrichten.

³⁾ W. u. B. VII. Nr. 1474.

sich im Stift Meschede nicht erweisen. Vielmehr sind die Obliegenheiten und Pflichten eines solchen Amtes mit dem des Kämmerers (*camerarius*) verbunden, dessen Inhaber die Würde eines Erb-Großkämmerers bekleidete. Der Kämmerer war mit dem gesamten Rechnungswesen des Stifts beauftragt, sodaß auch die Verwaltung der Kasse, in welche die Geldeinkünfte des Stifts zu fließen pflegten, ihm unterstellt war. Ebenso wird man ihm die Sorge überlassen haben für die Beschaffung der im täglichen Haushalte notwendigen Wirtschaftsgüter, soweit sie von den Hinterlassen nicht geliefert werden konnten, sondern durch den Handel erworben werden mußten. Der Kämmerer gehörte ebenso wie die Inhaber der übrigen Erb-Großämter des Stifts — Droste (*dapifer*), Schenk (*pincerna*), Marschall (*marescalcus*) — dem weltlichen Stande an.¹⁾ Doch wurden ihre Dienste wohl nicht ausschließlich in der Hofhaltung der Äbtissin verwendet, sondern sie waren ganz allgemein Beamte (*officiales*) der gesamten Stiftsgenossenschaft. Denn in der Urk. v. 1273²⁾ treten die Inhaber der vier Erbämter als Konventsbeamte (*officiales de conventu*) hervor, denen der *cellerarius* und vor allem der *camerarius abbatissae* — aufgeführt unter den als „*alii non de conventu*“ bezeichneten testes — gegenüber gestellt werden. Inwieweit diese vier Ämter bereits zu bloßen Würden herabgesunken sind, läßt sich nicht beurteilen. Urkundlich begegnen uns von diesen vier die des Drostes und des Schenken zuerst 1101, um dann nebst den beiden übrigen Ämtern häufiger hervorzutreten. Diese Ämter scheinen reichlich mit Dienstgut ausgestattet gewesen zu sein. Konnte doch 1268 der Kämmerer Bernolph von Laer an die Schatzmeisterin Güter zu Laer — mit Einkünften in Höhe von 8 Malder Hafer — und in Druvethe bei Eversberg — mit Einkünften in einer Höhe von 2 Malder Hafer, 1 Malder Roggen und 1 Malder Gerste — veräußern. Das Amt des Schenken scheint in der Familie

¹⁾ R. H. Schäfer (a. a. O. S. 181), der meint, das Amt sei von einem *canonicus* verwaltet worden, dürfte wohl eine Urk. von 1216 übersehen haben, worin die Inhaber der 4 Ämter als „*laici*“ bezeichnet werden. Zudem findet sich auch in der Urk. von 1268 die Konsezenklärung der Gattin Sophia (*Bernolphus una cum uxore sua et hereditibus resignavit*).

²⁾ W. H. B. VII Nr. 1474.

der Ritter von Bisbeck erblich gewesen zu sein, da Angehörige dieses Geschlechts in mehreren Urkunden als pincerna auftreten. Für die übrigen beiden Ämter ist ein Anhaltspunkt für die Zuweisung des Amtes an eine bestimmte Familie kaum zu erlangen, da die Vornamen der Inhaber dieser Ämter in zahlreichen Familien vorkommen und zu einem Schluß auf ein bestimmtes Geschlecht nicht berechtigen; zwar erscheint die Familie von Meschede öfter unter den „officiales“ des Stifts, aber leider ohne nähere Amtsbezeichnung.

Daß auch in Meschede eine Kanonissenschule für die Heranbildung der weiblichen Jugend existierte, ist zwar nicht direkt überliefert, aber in einer Urkunde von 1177¹⁾ wird eine magistra genannt, die, weil sie unter den Prälaturen des Stifts erscheint, mit der in andern Stiftern genannten scholastica identisch sein dürfte. Wurde doch Beatrix von Graffschaft, Stiftsdame zu Meschede, 1298 deshalb zur Äbtissin von Fredenhorst gewählt, weil sie außer im Besitze anderer²⁾ erforderlicher Eigenschaften besonders auch „competens literaturae“ war, deren Kenntniß sie doch zweifellos dem Unterrichte in der Kanonissenschule verdankte. — Daneben bestand am Stift Meschede auch eine Schule als Erziehungs- und Bildungsanstalt für die männliche Jugend, und hauptsächlich für solche Jünglinge, die in den geistlichen Stand einzutreten wünschten. Die Erziehung leitete ein scholasticus, der durch eine Urkunde von 1222³⁾ bezeugt ist. Daß dem Schulwesen überhaupt in Meschede große Aufmerksamkeit geschenkt wurde, zeigt das Vorhandensein eines schon 1263⁴⁾ erwähnten „rector scholarum in Meschede“ in der Person eines Kanonikus, dem man die Oberaufsicht über die beiden Bildungsanstalten wird zuweisen dürfen.

Das sind die hauptsächlichsten Ämter, deren Inhaber vorzugsweise Dienstleistungen in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung verrichteten, daneben auch zum Teil Aufgaben rein kirchlicher Art erfüllten. Ein genaueres und schärferes Bild im einzelnen läßt sich leider bei dem unvoll-

¹⁾ Seiberß II. B. Nr. 72.

²⁾ S. Einleitung: Beatrix von Graffschaft.

³⁾ Vgl. B. II. B. VII Nr. 224.

⁴⁾ Seiberß II. B. Nr. 329. Allgemein über die Kanonissenschulen vgl. Schäfer a. a. D. S. 172 ff.

ständigen Material der Überlieferung nicht geben, da schon mit dem ausgehenden 13. Jahrhundert ein Verfall und eine Verarmung des Kanonissenstifts einsetzt, der dann mit Beginn des 14. Jahrhunderts die Auflösung der gesamten Kongregation folgt.

Im Jahre 1310 vollzog sich für die Zentralverwaltung eine tiefgreifende und grundstürzende Änderung.

b. Die Zentralverwaltung nach 1310.

Erzbischof Heinrich II. von Köln hatte im Jahre 1306 nach dem Tode der Äbtissin Agnes verordnet, daß zunächst keine Äbtissin gewählt werden, sondern die Verwaltung des Stifts der Utrechter Kanonikus, Johann von Ursberg übernehmen solle. Da sich die Erwartungen des Erzbischofs, die er auf die Verwaltung Johannis hinsichtlich der Rückwerbung von verloren gegangenen Gütern und Rechten setzte, nicht erfüllten, schritt er 1310 zur Auflösung der Kanonissenkongregation und zur Begründung eines reinen Kollegiatstiftes unter Leitung eines Propstes.

Zunächst galt es nun, die noch im Stift vorhandenen Kanonissen für den Verlust ihrer Präbende zu entschädigen und abzufinden. Zufolge einer erzbischöflichen Verordnung wurde den Stiftsdamen, die in Meschede verblieben, also nicht in ein anderes Stift eintraten, eine jährliche Rente von 4 Mark (Mescheder Währung), beim Übergange in ein anderes Damenstift eine solche von nur 3 Mark angewiesen. Diese Renten waren jährlich in zwei Terminen, am Feste des heiligen Michael und am Festtage der heiligen Walburgis, den Stiftsdamen auszusahlen. Daß Agnes von Schleddehausen ins Stift Heerse übersiedelte, berichtet eine Urkunde von 1326.¹⁾ Mehrere der „restierenden“ Kanonissen begaben sich in das Stift Dedingen — leider ist ihre Zahl nicht anzugeben —, an welches das Stift Meschede anstatt der an jede Stiftsdame zu zahlenden Rente von 3 Mark folgende Höfe und Güter überweisen ließ:

1. Der Schulte zu Laer: 3 $\frac{1}{2}$ Malder Roggen, 4 $\frac{1}{2}$ Malder Hafer, 1 Schwein, 1 Hammel.
2. Der Schulte zu Wulstern: 2 $\frac{1}{2}$ Malder Roggen, 3 Malder Hafer, 200 Heringe, 40 Käse, 9 Becher Salz.

¹⁾ Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 40.

3. Der Schulte zu Röhren: 8 Malder Roggen, 28 Becher Salz, 14 Schillinge, 1 Schwein.

4. Der Schulte zu Overtkirchen: 21 Scheffel Roggen (= $3\frac{1}{2}$ Malder)¹⁾.

5. Der Schulte zu Hengsbed: 4 Malder Roggen, 4 Malder Gerste, 1 Schwein, 200 Eier, 5 Hühner, 7 Becher Salz.

6. Der Pastor zu Mellrich: 5 Schillinge.

7. Der Konvent zu Wedinghausen als Besitzer des Hofes Wetterhof: 2 Schillinge.

8. Der Deutsche Orden zu Mülheim: 2 Schillinge.

9. Die von Ketteler als Inhaber des Hofes zu Mellrich: 3 Mark.

10. Fünf Pachtlehnsleute²⁾ zu Niederesslohe, Obermarpe, Esslohe und Bockheim zusammen: 9 Malder Hafer.

11. Die Besitzer des „Brochhofes“ und des „Berthhofes“ je 4 Mark.

Nach Vorwegnahme und Anweisung dieser Dedinger Renten wurden 15 Präbenden aus der gesamten Stiftsgutsmasse begründet und ebenso viele Kanonikatsstellen errichtet. Dabei wurde sogleich eine Vermögenstrennung zwischen Propst und Kapitel vorgesehen: Dem Propste wurden 50 Marl Pfennige (Meescheder Währung), weil ihm soviel secundum consuetudinem patriae zustehende, als jährliche Einkünfte ausgesondert, wodurch er für immer „separatus et distinctus a Capitulo“ bleiben sollte. Die übrigen Einkünfte der Stiftsgüter sollten nach Ausscheidung der 50 Marl „aequaliter“ in 14 Pfründen aufgeteilt werden und deren Verwaltung dem Dechant und Kapitel vorbehalten sein. So wurde durch genaue Umgrenzung und Bestimmung der Höhe der einzelnen Präbenden der Lebensunterhalt eines jeden Kanonikus sichergestellt. Eine Wiedereinführung oder Neu-

¹⁾ Ein Malder wurde also noch zu 6 Scheffeln gerechnet.

²⁾ Später sind die Namen der Pachtlehnsleute: Quinker zu Niederesslohe 9 Scheffel Hafer, Peter Mathe zu Niederesslohe 9 Scheffel Hafer, Frohne zu Esslohe 9 Scheffel Hafer, Pider zu Obermarpe 9 Scheffel Hafer, der Schulte zu Bockheim 3 Malder Hafer. — Vergl. über die Rentenanweisung an Dedingen: Orig.-Akten des Stifts Meeschede Nr. 44 wo auch erwähnt ist, daß Dedingen von dem „collegio in der Freiheit Meeschede abgesplissen“ sei, also ein Tochterstift von Meeschede war, wodurch auch erklärlich wird, daß die Abtissinnen Zutta und Agnes zugleich den Abtissinstab von Dedingen führten.

belebung der *vita communis* wurde von seiten des Erzbischofs garnicht versucht. In der Erteilung der Statuten des S. Andreas-Kapitels¹⁾ zu Cöln an die neueingerichtete Kollegiatkirche zu Meschede war die Anerkennung der Auflösung der *vita communis* ausgesprochen.

Die dem Propste 1310 überwiesenen Einkünfte von 50 Mark wurden 1347 genauer dahin spezialisiert, daß ihm folgende Güter und Rechte zur dauernden Nutzung überlassen wurden:

1. Die *curtis* in Meschede nebst allen in der Mark Meschede gelegenen Äckern, soweit sie der Billikation zugehören und von dem Billikus bebaut zu werden pflegen.

2. Die Mühle in Meschede, die sogen. Ruhrmühle.²⁾

3. Der Zehnte in Meschede, soweit er bisher entrichtet wurde; ausgenommen sind die Ländereien der Kanoniker, die ihnen zu Eigen gehören, und die pachtweise von andern erworbenen Ländereien für die Zeit der Nutzung.

4. *denarii censuales* genannt „snerinch“.

5. *omnes et singuli denarii gent.* „tynspenninghe“

6. Einnahmen aus der Ausübung der Jurisdiktion in der villa und in der Mark von Meschede; dazu das „*ius nemoris*“.

7. jährlich 13¹/₂ *solidi* aus dem oppidum Eversberg.

8. Der Zehnte in Berghausen, Hellern, Immenhausen, Ober- und Nieder-Enthausen, Ober- und Nieder-Mielinghausen.

Daneben war der Propst im Besitze der obersten Lehnsgewichtbarkeit, deren Erträge einen nicht unbedeutenden Teil seiner Einnahmen ausmachten. Das Einkommen aus der ihm überlassenen *curtis* in Meschede, der Ruhrmühle und aus den Zehnten in und um Meschede belief sich allein auf 125 Malder Getreide, Gerste, Hafer und Roggen.³⁾ — Im Laufe des 14. Jahrhundert erfahren die Einkünfte des Propstes eine weitere Steigerung. Sehr wahrscheinlich war es dem Kantor der Kirche zu Soest, Heidenricus,⁴⁾ der vom

¹⁾ Seiberg II. B. Nr. 536.

²⁾ Die Hennemühle gehörte dem Grafen von Arnberg (vgl. Orig.-Akten des Stifts Meschede Nr. 44. Kopie einer Urk. des Grafen Gotthard von Arnberg von 1368). Dort bekennt auch der Graf, kein Recht in der Mark oder an den Markzehnten von Meschede zu besitzen.

³⁾ Vgl. Akten des Stifts Meschede Nr. 44.

⁴⁾ Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 28.

Papste mit der Rückerwerbung der im 13. Jahrhundert dem Stifte Meschede verloren gegangenen Güter und Rechte beauftragt war, gelungen, möglichst den Besitzstand der früheren Jahrhunderte wiederherzustellen, so daß man annehmen darf, daß die Überlassung eines bestimmten Anteils an den Erträgen mehrerer curtes auf dem Wege des gütlichen Vergleichs vor sich gegangen ist. Nach dem Register C. gehörten dem Propst zur Sondernutzung die Höfe Geveren, Hafenlohe, Stortwinkel, Hengsbeck, Sterte, Frielentrop; außerdem hatte er in dem Register nicht näher aufgeführte Anteile an den Einkünften aus den Höfen Eifelborn und Horn, und schließlich bezog er noch einen genau festgesetzten Betrag an Naturalien und Geld aus den Haupthöfen Stockhausen, Endorf, Röhren, Horbach, Frenkeschönhodengin¹⁾ und Drasenbeck.

Nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Bezüge aus den genannten Höfen erfolgt war, läßt sich schwerlich angeben; denn überall, wohin der Stiftsbesitz sich ausdehnte, besaß der Propst Bezugsberechtigungen, sowohl im Norden des Stiftsgebietes, in Horn und Eifelborn, wie auch im Süden. Auch läßt sich die Auswahl der Höfe nicht in Zusammenhang bringen mit dem Besetzungsrecht der Kirchen an den betreffenden Orten, da dem Propste das Präsentationsrecht in Mellrich, Meschede, Reiste und Eversberg, allerdings auch in Horn zustand. Doch scheint es, daß man dem Propste zunächst die kleineren Höfe überwies, die wegen ihrer geringen Abgabe, die dazu vielfach noch in Geld bestand, eine Teilung in Berechtigungen des Propstes und des Kapitels unzweckmäßig erscheinen ließen. Da diese den Ansprüchen des Propstes jedoch nicht genügten, ging man zur Aussonderung eines Teiles der Einkünfte der größeren Höfe über. In der ganzen Form der Zuweisung ist auch keine Anlehnung an die früher zwischen Abtissin und Konvent eingeführte Teilung der Einkünfte zu erkennen, da der Hof Lederike, der als *curtis dominae abbatissae* früher bezeichnet wurde, und ebenso Epfingsen jetzt im Besitze des Kapitels bleiben.

Überhaupt läßt sich beobachten, wie der bei weitem größte Teil des Stiftsvermögens in der Verwaltung des Kapitels verbleibt. Und das mit Recht. Denn hier galt

¹⁾ Wohl die beiden späteren Ortschaften Frenthausen und Dedingen.

es, für 14 Stiftsmitglieder einen hinreichenden und angemessenen Lebensunterhalt zu beschaffen. Man traf daher gleich bei der Begründung des neuen Kollegiatstiftes die Maßnahme, für jedes einzelne Mitglied des Konventes eine Reihe bestimmter Einkünfte als „Präbende“ festzulegen, so daß eine Erhöhung der Zahl dieser Kanonikatsstellen ohne bedeutende Verschiebungen zum Nachtheile des einzelnen nicht vorgenommen werden konnte und auch im Stift Meschede nicht erfolgt ist. Die Inhaber der Kanonikate dienten gewissermaßen die Einkünfte ihrer Präbende ab (*fructus deservire*).

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten in der Besetzung der Kanonikatsstellen wurde bestimmt,¹⁾ daß von den 15 Präbenden

7	præbendæ sacerdotales
4	„ diaconales
4	„ subdiaconales

sein sollten und daß keinem Kanoniker der Genuß seiner Präbende weder ganz noch teilweise zukommen sollte, wenn er nicht im Besitze des für den Genuß der betreffenden Präbende erforderlichen Weihegrades wäre.

Um der Kumulation von Präbenden in einer Hand und der Verleihung an einen „auswärtigen“ Kanonikus vorzubeugen, mußte der neu erwählte Kanonikus seinen dauernden Aufenthalt im Stifte bezw. den Kanonikathäusern nehmen (*residentiam personalem facere*). — Als Dignitäten oder Prälaturen galten neben dem Amt des Propstes das des Dekans, Scholasters, Thesaurars und Kantors. Jedes dieser Ämter hatte gleich den übrigen 10 Kanonikaten von Anfang an eine pfründenmäßige Ausgestaltung erfahren. Daneben sollten ihnen aber als Prälaten noch besondere Einkünfte je nach ihrem Range zukommen.

Dem Dekan und Scholaster wurde bei Verteilung der Präsenzgelder die doppelte Höhe zugewilligt; der Thesaurar erhielt jährlich zur „Emendation“ seines Amtes 6 Mark aus den Erträgen der Verwaltung des Dekanats Meschede (*decanatus christianitatis Meschedensis*), die früher in der Hand der Äbtissin lag, jetzt bei der Umwandlung des Stiftes aber an den Propst übergegangen war. Doch da die

¹⁾ Seiberß U. B. Nr. 535.

Einkünfte der Prälaten nach dem Zeugnis des Erzbischofs Heinrich nicht einmal zu einem anspruchslosen Lebensunterhalte hinreichten, so inkorporierte der Erzbischof 1319¹⁾ der Kollegiatkirche zu Meschede die Pfarrkirchen zu Hellefeld, Calle, Remblinghausen und Eslohe und zwar dem Dekanate des Stifts die Kirche zu Hellefeld mit 3 Mark Einkünften, der Scholastrie Calle mit 3 Mark, der Kantorie die Kirche zu Remblinghausen mit 2 Mark, und der Thesaurarie Eslohe mit 4 Mark.²⁾ Dazu wurde jedem Prälaten das Recht erteilt, die Neubesezung der zu der betreffenden Kirche gehörigen Hufengüter zu besorgen und die ihm dafür gebührenden Gefälle zu erheben.

So hatte mit der Begründung des Kollegiatstiftes das Einkommen eines jeden Stiftsmitgliedes seine genaue Umgrenzung und Regelung erfahren. Jeder Kanoniker genoß die Bezüge derjenigen Präbende, mit der er investiert war, und erhielt außerdem je nach seiner Würde und seinem Amte noch besondere Zuwendungen (*redictus speciales*), die in den meisten Fällen aus der Verrichtung von Funktionen rein kirchlichen Charakters herrührten.

Wie gestaltete sich nun bei solcher Trennung der Stiftseinkünfte die Verwaltung der gesamten Stiftsgütermasse?

An die Stelle der Äbtissin war der Propst getreten. Ihm kamen daher dieselben Befugnisse in der Verwaltung des Stiftsvermögens zu, wie sie früher die Äbtissin geübt hatte, nachdem die Scheidung zwischen Abtei- und Konventseinkommen eingetreten war. Der Propst hatte die oberste und letzte Verfügungsgewalt in allen den Grundbesitz und seine Veränderungen betreffenden Fragen. Doch war er in wichtigen Akten der Güterverwaltung an die Zustimmung des Konventes gebunden. Diese geschieht jetzt meistens in der Form, daß Propst, Dekan und Kapitel gemeinsam die Urkunden ausstellen. So schließen 1323³⁾ Propst, Dekan

¹⁾ Seiberß II. B. Nr. 576.

²⁾ Ebenda. Der Prälat übte dafür das Präsentationsrecht. Es durften nur Personen vorgeschlagen werden, die 24 Jahre alt waren und innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Übernahme der Verwaltung derjenigen Kirche, mit der sie vom Archidiacon investiert waren, zu Priestern ordiniert werden konnten. Sie mußten personaliter an dem Pfarrorte Wohnung nehmen.

³⁾ Vgl. Seiberß II. B. Nr. 602.

und Kapitel einen Vergleich mit den Brüdern von Mellrich ab über die Abgaben des Hofes zu Horn. 1327¹⁾ kommt zwischen Propst, Dekan und Kapitel ein Vergleich mit Theodorich von Bilsstein zustande betreffend das Vogteirecht über den Hof zu Epfingsen. 1323²⁾ wird von Propst, Dekan und Kapitel ein Vergleich geschlossen mit mehreren Bürgern der Stadt Soest über einige zur curtis Epfingsen gehörige Hufen. 1331³⁾ verleihen Propst, Dekan und Kapitel den Hof Wedestapel (Wehrstapel) der Stadt Eversberg zu Erbpachtrecht. — In dieser Auffassung scheint um 1340 ein Umschwung eingetreten zu sein; denn schon 1342⁴⁾ bekunden Dekan und Kapitel allein die Beilegung eines Zwistes mit dem Schulden zu Stockhausen über die jährlich zu liefernden Schweine. 1346⁵⁾ geben Dekan und Kapitel den Hof Lederike der Stadt Brilon in Emphyteuse. 1351⁶⁾ verspricht das Kloster Annenborn dem Dekan und Kapitel eine jährliche Rente von 1 Mark für die Verleihung des Patronatsrechtes über die Kirche zu Mellrich, obwohl doch der Propst dieses ihm 1319 verliehene Recht abgetreten hatte. Wenn 1392⁷⁾ sogar Propst Albert von Beringhausen für die Dauer seines Propstamtes vom Kapitel einen Hof zu Meschede zur Bewohnung erhielt, so ist dieser Vorgang bezeichnend für die Trennung der Propst- und Kapitelsgüter und für die selbständige und unabhängige Verwaltung des Kapitelsvermögens. — Der Propst besaß die oberste Lehnsgewalt nebst allen damit verbundenen Befugnissen; er führte den Vorsitz in dem Lehngericht, das aus dem Propst, dem Lehnrichter, dem Lehnsschreiber und zwei Lehnsmannen⁸⁾ sich zusammensetzte; er berief die allgemeinen und besonderen Lehnstage und hatte zu diesen die Lehnsmannen aufzubieten. — Die Wahl des Propstes erfolgte ebenso wie die der übrigen Prälaten durch das Kapitel. Das Mindestalter war auf 24 Jahre festgesetzt. Das Recht der Bestätigung des Gewählten hatte sich

¹⁾ Vgl. Seiberz, U. B. Nr. 620. — ²⁾ Vgl. Seiberz U. B. Nr. 594. — ³⁾ Vgl. Seiberz U. B. Nr. 634. — ⁴⁾ Vgl. Seiberz U. B. Nr. 682. — ⁵⁾ Vergl. Seiberz U. B. Nr. 702. — ⁶⁾ Vgl. Seiberz U. B. Nr. 721.

⁷⁾ Orig.-Urk. d. Stiffts Meschede Nr. 94.

⁸⁾ Scharmänner heißen sie später; daher Masc. I. 204 a öfter die Bezeichnung von Gütern schar-gud.

der Erzbischof vorbehalten.¹⁾ Zur Wahl eines Prälaten oder eines Kanonikus brauchte der Propst nicht geladen zu werden, jedoch war ihm, wenn er erschien, der Zutritt zu den Wahlverhandlungen gestattet.

Nach seinem bei Antritt des Amtes geschworenen Eide war der Propst verpflichtet, von den für die Kirche einkommenden Zehnten den dritten Teil dem Kapitel zuzuwenden. Die Verwaltung der Präbenden sowie deren Verleihung war nicht eine Befugnis des Propstes, sondern des Kapitels. Ausnahmssweise hatte Erzbischof Heinrich II. bei der Umwandlung des Stifts 1310 die Kollation der vakanten Präbenden dem ersten Propst Johannes von Arnberg verliehen, um seinen Eifer und seine Mitwirkung bei der Begründung der neuen Einrichtung anzuregen. Auch dem nachfolgenden Propste Walram war 1319²⁾ die Vergünstigung der Übertragung der Präbenden auf 10 Jahre zuteil geworden; jedoch fügte der Erzbischof der Verleihung dieser „gratia“ die Verordnung hinzu, daß nach Umlauf der 10 Jahre oder bei Tod oder Rücktritt Walrams die Verleihung der Präbenden dauernd beim Kapitel bleiben solle. — Um der Entfremdung und Veräußerung von Kapitelsgütern zum Nachteil der „toten Hand“ nach Möglichkeit entgegenzutreten, hatte das Kapitel mit dem Propste 1347³⁾ eine Vereinbarung

¹⁾ Seiberß U. B. Nr. 577: confirmatio per nos facta

²⁾ Vgl. Seiberß U. B. Nr. 577: ipso [Johanne] mortuo virtute ordinationis eiusdem collatio [praebendarum] ad vos [decanum et capitulum] videatur devoluta Der Propst soll nur personis habilibus et ydoneis . . . easdem praebendas conferre, ut ecclesia . . . ministris debitis non fraudetur. Nach Ablauf der 10 Jahre oder bei Tod oder Rücktritt soll: gratia Walramo per nos facta non obstante, collatio praebendarum apud vos [decanum et capitulum] perpetuo remanere nec in eadem collatione ipsi Walramo praeposito vel eius successoribus ultra praemissa quidquam iuris competere.

³⁾ Vgl. Seiberß U. B. Nr. 704. Wegen der Wichtigkeit mag die Stelle ausführlich angeführt werden: . . . concordarunt, quod quaecumque bona, possessiones aut redditus, quae iure directi domini, videlicet feudi aut emphyteosis aut alio iure quocumque ad ipsam praeposituram pertinent seu ad abbatiam vel praeposituram ab olim pertinere consueverunt, ad dictos canonicos seu ipsum capitulum titulo emptionis, permutationis, donationis inter vivos vel causa mortis legati aut alterius relictii aut quocumque alio titulo devenerint vel ad ipsos et eorum ecclesiam translata fuerint — dicta bona, possessiones aut redditus praepositus

getroffen, nach welcher der Propst die Verpflichtung übernahm, sämtliche Lehn- oder Pachtgüter, welche durch Kauf, Tausch oder Schenkung in den Besitz des Kapitels oder der Kanoniker kämen, nur einem vom Kapitel erwählten und präsentierten Kanoniker zu Lehen oder zur Pacht zu übertragen. Dabei wird dem Propst die Berechtigung zuerkannt, das *laudemium*, das ihm nach Recht „oder Gewohnheit des Landes“ zusteht, auch von dem Kanoniker in irgend einer Form einzufordern, woran das Kapitel den Propst in keiner Weise behindern soll.

Während der Propst sich die Güterbelehnungen der Ministerialen und der übrigen Lehnsmannen, sowie bei Erbpacht die Investitur des neuen Erbpächters vorbehalten hatte, lag die Verwaltung der gesamten Einkünfte aus dem dem Kapitel vorbehaltenen Grundbesitz, sowie aus den zufälligen Schenkungen und Überweisungen, wie *Memorienstiftungen* u. dergl. in den Händen der dem Kapitel angehörenden Kanoniker. — Der Dekan war das Haupt der Verwaltung des Kapitelsgutes. Er hatte für das geistige und leibliche Wohl der Konventsmitglieder zu sorgen. Daher übte er sowohl die Disziplinalgewalt über sie — den Propst ausgenommen, der *exemptus est ab omni correctione disciplinae* —¹⁾ als auch trug er Sorge dafür, daß einem jeden Kanoniker der Genuß seiner Präbende in der festgesetzten Höhe zuteil wurde, und daß ihm die seinem Kanonikate anneren außerordentlichen Bezüge (z. B. Präsenzzelder) gereicht wurden. Die Administration der Präbenden selbst übertrug das Kapitel einem Kanoniker, der immer nur auf ein Jahr gewählt wurde. Als *cellerarius* war er neben dem Dekan der wichtigste Beamte in der Verwaltung der Stifte-einkünfte. Denn ihm war die Verteilung und Zuweisung

pro tempore existens uni ex ipsius ecclesiae canonicis, quem dicti capitulum vel maior pars ipsorum ad hoc duxerit eligendum in feudum seu in emphyteosim absque contradictione aliqua nomine dicti capituli dabit et concedet, ullaque pro infodatione et in emphyteosim concessione aut concessionis sigillo laudemii aut alterius cuiuscumque iuris, quod sibi de iure aut patriae consuetudine deberetur, exactionem postulabit, nec capitulum eccl. Mesch. praedictum [= praepositum] quovis modo impedit.

¹⁾ Vgl. Mscr. VII 5704 b. Statuten des Kollegiatstiftes Meschede: fol. 26 ff.: de praelatis.

der von den Höfen einkommenden Viktualien an die einzelnen Pfründeninhaber übertragen. Anfangs war er dem Kapitel über seine Amtsführung keine Rechenschaft schuldig. Doch stellte sich diese mangelnde Verantwortlichkeit bald als ein großer Übelstand in der Präbendenverwaltung heraus. Daher beschloß das Kapitel 1539¹⁾ ein Statut über die Rechnungsablage des zeitigen Kellners: Jeder Kanonikus muß als cellerarius nach Ablauf seines Amtsjahres ohne Aufschub über seine Amtsführung Rechnung legen, und zwar in der Zeit vom Tage SS. Gereon u. Victor bis Weihnachten eine allgemeine Rechnungsablage mit dem Kapitel, und innerhalb eines Monats nach Weihnachten eine besondere und eingehende mit seinen „confratres“ und den übrigen Kirchenbeamten. Vernachlässigt er die Erfüllung dieser Vorschrift, so ist er ipso facto von dem Genuß seiner Präbende suspendiert, und die bereits „abgedienten“ Einkünfte (fructus deserviti) seiner Präbende fallen gleichmäßig an die übrigen residierenden Kanoniker; auch wird ihm der Ertrag aus den seiner Präbende anneren Emolumenten, wie Wiesen, Gärten und Ackerland, für die Dauer seiner Suspension entzogen.²⁾ Der cellerarius verwaltete auch die Kasse der Präsenzgelde, worüber er ebenfalls am Schluß seines Amtsjahres nach der 1539 gegebenen Vorschrift Rechnung abzulegen hatte. Die Einnahmen für das Präsenzamt erscheinen in den Registern unter der Bezeichnung „ad praesentiam“. Die Austeilung der „praesentia“ bei den kirchlichen Funktionen erfolgte täglich und zwar selbstverständlich nur an die Stiftsmitglieder, welche zur Zeit der Verteilung anwesend waren.

Über die übrigen Beamten, scholasticus, thesaurarius und cantor, erfahren wir nur wenig. Der Scholastikus war das „os capituli“ und hatte als solcher auch den schriftlichen Verkehr zu unterhalten, sowohl zwischen dem Stift und dem Erzbischof,³⁾ als auch soweit der Verkehr mit den

¹⁾ Vgl. Akten des Stifts Meschede Nr. 302; beiliegend ein Mscr. VII 5704; fol. 13 ff. dieses statutum aufgeführt.

²⁾ Das Amtsjahr begann am Feste SS. Gereon u. Victor. Damit der neue cellerarius gleich beim Amtsantritt Präsenzgelde zur Verfügung hatte, wurden ihm von seinem Vorgänger 12 Rthlr. mitübergeben.

³⁾ Seibertz II. B. Nr. 577 (v. 1319): Franconem scholasticum et procuratorem specialiter ad hoc constitutum . . .

Schulden auf schriftlichem Wege erledigt wurde. In Vertretung des Defans stellte er, dann allerdings zur stärkeren Befräftigung in Verbindung mit dem Thesaurar, die Urkunden aus.¹⁾ — Der Thesaurar oder custos hatte das gesamte Beleuchtungswesen unter sich. Weil ihm „incumbit officium ecclesiam illuminandi“, deshalb waren ihm auch 1319 aus der Kirche zu Eslohe 4 Mark²⁾ Einkünfte überwiesen worden, während die Einkünfte der übrigen Prälaten aus den ihrem Amte inorporierten Kirchen viel geringer waren. Auch besteht für den Schulden zu Endorf³⁾ die Verpflichtung, jährlich auf Martini dem Thesaurar 4 Mark 2 solidi einzuliefern. Wegen der Beleuchtungspflicht der Kirche waren ihm auch die Wachsziifigen mit ihren Abgaben zugewiesen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er auch die Anfertigung und Verteilung der Kerzen zu leiten hatte. — Der Kantor, der als Leiter des Chores rein kirchliche Aufgaben erfüllte, hat an der Verwaltung des Stiftsvermögens keinen Anteil.⁴⁾

Der Lebensunterhalt eines jeden Kanonikus war durch die ihm übertragene Präbende sichergestellt. Über die Höhe einer Präbende sind wir nicht genau unterrichtet; doch wird 1346⁵⁾ als „corpus praeblendale“ bezeichnet: 2 Mark, 3 Malder Roggen und 10 Malder Hafer. Die Präbende in dieser Höhe erhalten die Kanoniker auch angewiesen, wenn sie Studien halber mit Erlaubnis des Kapitels abwesend

¹⁾ Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 79, wo der Scholastikus, Thesaurarius und das Kapitel 1368 Nov. 12 den Verkauf einer Rente befunden.

²⁾ Der zeitige Pastor zu Eslohe, Everhard Hake, der sich dieser Verpflichtung zu entziehen suchte, wurde vom kölnischen Offizialgericht 1396 zur Zahlung verurteilt. Er verspricht dem Thesaurar für diese 4 Mark jährlich 30 solidi und 1 Malt Hafer aus dem Gute Goderds van Cobbenrode zu Siverding (Siperting) zu entrichten (Vgl. Orig.-Urk. des Stifts Meschede Nr. 99 (v. 1306) und Nr. 102 (v. 1398)).

³⁾ Mscr. I 204 a. Auch sind in dem angeführten Register Mscr. I, 204 a Einnahmen wie: z. B. Hof Drafenbeck: custodibus 6 den., Hof Horbach: custodibus 6 den. Doch wird man darunter — schon wegen ihrer Mehrzahl — die Verrichter des niederen Küsterdienstes zu verstehen haben.

⁴⁾ Nur insofern, als der Kantor die der Kantorei übergebenen Stiftungen und Überweisungen von Renten selbständig verwaltete (Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 106 vom Jahre 1407).

⁵⁾ Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 49.

sind. Sie bleiben auch im vollen Genuß ihrer Präbende, wenn sie während der Zeit ihres Urlaubs, den der Dekan für einen halben oder ganzen Monat zu erteilen berechtigt ist, sich vom Stifte entfernen. Bei unerlaubtem Fernbleiben werden die Einkünfte in entsprechendem Maße gekürzt.¹⁾ Mit den Pfründen hängt auch die Einrichtung des Gnadenjahres zusammen. Einem jeden Stiftsmitgliede sollten nach seinem Tode die Erträge aus seiner Pfründe noch 3 Jahre lang zugute kommen, d. h. der Kanonikus konnte testamentarisch darüber verfügen; sie sollten verwendet werden zur Begleichung etwa gemachter Schulden und zum Vorteil seiner Erben. Starb der Kanoniker ohne Testament, so blieb der Ertrag des ersten Jahres beim Kapitel, der des zweiten wurde dem Bauamt überwiesen, und der des dritten Jahres wurde zur Gründung einer Memorie für den Verstorbenen angelegt.²⁾ — Bei Eintritt in das Kapitel mußte ein neuer (novus) Kanoniker 6 Goldgulden entrichten, trat er aus einem andern Kapitel über, so zahlte er, bevor er zum Genuße seiner Präbende zugelassen wurde, nach dem Statut von 1346³⁾ 12 solidi, deren Verwendung dem Kapitel freigestellt war. — Als Sonderämter bei einheitlicher Vermögensverwaltung treten also in der Verwendung der gemeinsamen Stiftseinkünfte auf: die Verwaltung der Präbenden, die dem Kellner anvertraut war; das eben schon berührte Bauamt, das in den Statuten als „structura“ oder „officium fabricae“ erscheint. Der Schulte zu Endorf entrichtet jährlich 8 solidi „ad aedificia claustrī“, und ebenso muß der Villikus in Clieve 3 solidi „ad aedificia claustrī“ beitragen.⁴⁾ Ferner das Präsenzamt unter Verwaltung des Kellners als des Präsenzmeisters zur Verteilung der unter „ad praesentiam“ einkommenden Abgaben der Stiftshöfe.⁵⁾ — Das Mandatamt für die Verteilung der Almosen und Spenden am Gründonnerstag. So ist der Villikus der curtis Schmerlecke⁶⁾ gehalten, jährlich auf cathedra Petri (22. Febr.) 40 Scheffel Hafer ad mandatum abzuliefern.

¹⁾ Vgl. Mscr. VII, 5704 b fol. 26 ff. Abschnitt: de praelatis in den Statuta ecclesiae S. Walburgae in Meschede.

²⁾ Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 49 vom Jahre 1346.

³⁾ S. Note 2.

⁴⁾ Vgl. Register C. — ⁵⁾ Mscr. I 204 a passim. — ⁶⁾ Vgl. Register C.

Die Schulden zu Stockhausen ¹⁾ zu Drafenbeck und Horbach ²⁾ geben jeder jährlich 6 den. „ad mandatum“. — Zwar ist ein Brauamt ausdrücklich nicht bezeugt, aber aus dem Umstande, daß namentlich unter den Einnahmen der Höfe Espingsen und Schmerlecke ³⁾ eine Leistung an Malz erwähnt wird, ist wohl mit Sicherheit ein solches Sonderamt anzunehmen. — Die Verteilung der Weineinkünfte aus dem Weingut Limperich wird man dem cellerarius überlassen haben; doch fehlen hierfür die Nachrichten.

4. Bestrebungen zur Sicherstellung der Einnahmen.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts war bei der Übertragung der einnahmependenden Stiftshöfe anstatt des Dienstauftrags der Pachtvertrag üblich geworden; dadurch hatte sich der Beamten-Villikus in einen Pächter-Villikus umgewandelt. Die Folge davon war, daß, zumal nachdem Erblichkeit in der Stellung des Pächter-Villikus durchgedrungen war, dem Stift jeder Einfluß auf eine intensivere Ausnutzung des Bodens, auf eine Steigerung der Bodenerträge durch Befolgung neuer, landwirtschaftstechnischer Mittel und Grundsätze entzogen war: Es hatte ja seine Eigenwirtschaft eingestellt. Die Fronhöfe waren nur noch Hebestellen der grundherrlichen Gefälle geblieben, auf deren Erhaltung und Sicherstellung das ganze Streben des Stifts gerichtet sein mußte, da sie gleichsam der Hauptnerv für das materielle Leben der Stiftsgenossenschaft waren.

In dieser Absicht erfolgte das Vorgehen des Stifts, in der Zeit der Blüte der Stadt- und Marktwirtschaft, wo neben den gewerblichen Produkten auch der Bedarf an landwirtschaftlichen Erzeugnissen billiger und bequemer auf dem städtischen Markte gedeckt werden konnte, diesem geldwirtschaftlichen Charakter der Zeit Rechnung tragend von den Hinterlassenen anstatt der früheren Naturallieferung einen diesen Viktualien äquivalenten Geldzins zu fordern; ferner die Maßnahme des Stifts, bei der im 13. und 14. Jahrhundert einsetzenden und im 16. und 17. Jahrhundert auf ihren Höhepunkt steigenden Münzverschlechterung und Geldentwertung von denjenigen Gütern, bei denen der Grundzins in vermeintlich vorteilhafter Absicht in Geld umgesetzt war, wieder

¹⁾ Register C. — ²⁾ Mscr. I 204a. — ³⁾ Register C.

die ursprüngliche Naturalpacht sich entrichten zu lassen, weil zuletzt mit einer ganz geringen Geldsumme die ehemals recht bedeutende Naturalpacht beglichen wurde. — Der Sorge für das materielle Wohl der Stiftsgenossenschaft diente dann auch die Bestrebung des Stifts, eine, wo nur immer mögliche und zu verwirklichende Änderung in der Villifikationsverfassung eintreten zu lassen. Denn das Villifikationssystem war allmählich erstarrt und nicht mehr fruchtbringend, weil trotz des Landesausbaues und der gesteigerten Bodennutzung die Abgabe immer dieselbe bleiben mußte und kraft Hofrechtes nicht erhöht werden durfte, und weil „zufolge der Gebundenheit des Bodens die einmal festgelegte Größe der Betriebseinheit, das Bauerngut, dauernd erhalten bleiben mußte¹⁾. „Solange der Boden hofrechtlich gebunden blieb, war die Grundrente nicht voll realisierbar: für die grundhörige Bevölkerung nicht, aber auch nicht für den Grundherrn“²⁾. Die nicht in die Fronhofsverfassung aufgenommenen, in freier Leihe vergebenen Grundstücke boten ja dem Stift einen Maßstab für das Steigen der Bodenrente. Sollte eine Besserung eintreten, so mußte man das Übel an der Wurzel, das Villifikationssystem selbst, fassen.

Der Villikus war Pächter der gesamten Villifikation geworden. Diese Form der Villifikationspacht bot ihm Mittel und Wege genug zur Bedrückung der untergeordneten Hufner; denn was der Schulte über den festgelegten Betrag hinaus aus der Villifikation herauswirtschaftete, kam jetzt ihm allein zugute. Der Hufner war der Beaufsichtigung und des Schutzes der Zentralverwaltung vollständig beraubt; das Stift kümmerte sich in keiner Weise um den Hufeninhaber: der Villikus hatte die ausbedungene Pacht pünktlich und in vollem Umfange an die Zentrale abzuliefern und seinerseits die Abgaben der hofhörigen Mansen einzufordern. Und hierbei war dem Schulten freier Spielraum für Willkürlichkeiten und Rücksichtslosigkeiten gelassen, wodurch schließlich die Leistungsfähigkeit der Hufner lahmgelegt wurde. Andererseits waren die Schulten auch nicht gerade sehr gewissenhaft in der Ablieferung der eingegangenen Erträge, sodaß dem Stifte bedeutende Ausfälle erwuchsen. — Diesen Nachteilen suchte

¹⁾ Vergl. Fleischmann: Altgermanische und altrömische Agrarverhältnisse in ihren Beziehungen und Gegensätzen. S. 125.

²⁾ Köhsche, Grundriß S. 105.

das Stift zu begegnen, indem es die alte, mit der Zeit unpraktisch gewordene Fronhofsverfassung, wo und sobald es möglich war, auflöste. Doch in der Mehrzahl der Fälle ist dem Stift eine Rückerwerbung der Villikation, welche als Vorbedingung für eine Auflösung erforderlich war, nicht gelungen. Anderseits bemerken wir auch einen gewissen Antagonismus zwischen Propst und Kapitel, der aus der Stellung des Propstes als des obersten Lehnsherrn zum Kapitel hervorgehen mußte. Der Propst war bestrebt, die Zahl der Lehen nach Möglichkeit zu vermehren, weil in der Ausübung der ihm 1310 zugestandenen „iura feudalia“ eine bedeutende Einnahmequelle bestand. Daher begünstigte er die Zersplitterung und erteilte auch bei Aufteilung kleinerer Güter und Landparzellen bereitwilligst seine Einwilligung: Mit der Schaffung neuer Lehen winkten neue Lehngebühren. Über seinem eigenen Interesse vergaß er aber das Wohl des Ganzen, des Stifts. Die Lehnshaber veräußerten nach ihrem Belieben größere und kleinere Lehnstücke und brachten ihr Gesuch um Bewilligung erst auf dem nächstfolgenden Lehnstage vor, in welcher Zeit sich das verkaufte Lehnstück schon in dritter Hand befinden konnte, ehe das Stift Kenntnis davon erhielt. Dazu kam als weiteres nachteiliges Moment, daß bei den Veräußerungen kaum der Name des Käufers, der meist mehrere Lehen besaß, auch mehrere Namensgenossen hatte, vermerkt wurde, und daß die verkauften Ländereien nicht deutlich und erkenntlich beschrieben wurden, sodaß auf die Dauer eine verhängnisvolle Verwirrung entstehen und bedeutende Stücke des alten Besitzes dem Stift verloren gehen mußten. Die Erfahrungen, welche hier gesammelt wurden, haben den Erfolg gehabt, daß die Zentralverwaltung für die Ueberwachung des Stiftsbesitzes mit erhöhter Aufmerksamkeit tätig war, ohne daß sie von Einfluß waren auf die Beibehaltung der Fronhofsverfassung; diese war vielmehr eine Folge der Unmöglichkeit, den ein eigenes Recht an der Villikation behauptenden Villikus aus seiner gefestigten Stellung zu verdrängen. Und in dem Maße und Umfange, wie das Stift hierbei von Erfolg begleitet war, finden wir ein Weiterwirken der Fronhofsverfassung oder eine Auflösung. Dort bleiben Hof und Hufe vereinigt, hier werden sie getrennt.

Für beide Entwicklungen mögen einige in der Überlieferung besonders begünstigte Beispiele angeführt werden.

Die erstere Entwicklung bietet wieder eine Unterscheidung je nach der Zugehörigkeit des Billikus zum Ministerialen- oder bauerlichen Stande.

Dem Hof Eifelborn entstammte das Ministerialengeschlecht von Eifelborn (Edeneborn), welches den Hof im 13. Jahrhundert in Emphyteuse erhalten hatte. Zu dem Hofe gehörten 7 Hufen, von denen 5 in dem Orte Eifelborn selbst und 2 in Westholte lagen. Die jährliche Pacht, welche in 2 Terminen — die Kornpacht auf Martini, die Geldpacht zu Petri ad Cathedram (22. Febr.) — zu entrichten war, betrug:

3 Malt und $2\frac{1}{2}$ modii Roggen

3 Malt und $2\frac{1}{2}$ modii Gerste

3 Malt und $2\frac{1}{2}$ modii Hafer

3 Mark und $2\frac{1}{2}$ solidi ¹⁾

Nun gelang es dem Propst, dessen Einkünfte ja 1347 eine genauere Präzision erfahren hatten, einen bestimmten Anteil an den Erträgen des Hofes sich zu sichern. Damit dem Kapitel hierdurch kein Nachteil erwuchs, wurden die Abgaben erhöht auf:

5 Malt weniger 5 modii Roggen

7 Malt weniger 6 modii Hafer

und 5 Mark.²⁾ Gegen diese willkürliche Erhöhung suchten sich die Herren v. Eifelborn nachdrücklich zu wehren und sie hatten den Erfolg, daß Thomas v. Eifelborn 1380³⁾ sich nur zur Zahlung der ursprünglichen Pacht zu verpflichten brauchte. Auch wurde ihm der erbliche Besitz nebst allen aus der Emphyteuse resultierenden Rechten und Vergünstigungen von neuem garantiert, und dem Propste sein Anrecht auf die Gefälle bei Investitur und Tod des „Pachtlehnsmanne“ zuerkannt. 1505 wurde ein Vergleich mit dem Kapitel geschlossen wodurch die gesamte Korn- und Geld-

¹⁾ Vgl. Mscr. I 204a: Hof Eifelborn.

²⁾ Register C.

³⁾ Orig.-Urk. des Stifts Meschede Nr. 86: *salvis . . . praeposito et cuilibet eius successori . . . suis iuribus in eadem (curti) videlicet investiturae faciendae et exuviarum tollendarum, salvis etiam emphyteotae pro tempore existenti iuribus et gratiis iuris emphyteosis.*

pacht auf eine Summe von jährlich 4 Mark erniedrigt wurde. Um 1600 ist Eifelborn¹⁾ im Besitze der Familie von Schorlemer, auf die der Hof im Erbganze gekommen sein wird. In dieser Zeit erkannte das Stift den Fehler, den es in der Umwandlung der Naturalprästationen in Geld begangen hatte. Es suchte seine Ansprüche auf Wiederherstellung der ursprünglichen Naturalpacht durchzusetzen, indem es geltend machte, daß die Umsetzung in Geldesform nur „ex gratia ad certum tempus“ erfolgt sei. Schließlich gab es sich aber 1666 zufrieden mit einer jährlichen Pacht von 7 Malt Hartkorn, die auf Kosten des Hofesinhabers nach Meschede gebracht und dem Kellner eingeliefert werden mußten. — Entrichtung einer geringfügigen Pacht, erbliche Überlassung des Hofes an den früheren Pächter mit uneingeschränkter Verfügungsfreiheit, Berücksichtigung der Gerechtsame des Propstes als obersten Lehnsherrn: das ist das Resultat der Entwicklung der früheren curtis Eifelborn, womit diese aus der lokalen Güterverwaltung des Stifts Meschede ausscheidet.

Ähnliche Verhältnisse eröffnet uns ein Blick in die spätere Geschichte des Hofes Horn, den wir im Anfang des 14. Jahrhunderts²⁾ im Besitze der Ministerialenfamilie von Mellrich (Meldrife) antreffen. Der Hof selbst umfaßte 18 Hufen, wozu noch 18 abgabepflichtige, fronhofshörige Hufengüter hinzukamen.³⁾ Von diesem 36 Hufen umfassenden Billikationsbezirk erzielte das Stift eine Einnahme von 12 Mark. Für diese jährliche Pacht überließ es den ganzen Billikationsbezirk der Familie von Mellrich zu emphyteutischem Rechte (iure emphyteutico). Da dem Stift das Patronatsrecht der Kirche zu Horn zustand, wird man die ganze Ortschaft Horn als stiftshörig ansehen dürfen. Von der Familie von Mellrich kam der Hof an die von Beringhausen und fiel im Erbganze an die von Overlacker zu Grimlinghausen-Sevelinghausen. Dem Johann von Overlacker verkaufte das Stift 1587 den Hof für 1400 Rthlr., behielt sich aber eine aus dem Hofe einkommende Erbpacht in Höhe von

¹⁾ Vergl. über Eifelborn noch Orig.-Akten des Stifts Meschede Nr. 18 und Orig.-Akten d. Stifts Meschede Nr. 191. 1803 ist Eifelborn im Besitze des Frhr. von Bocholz zu Alme. [Akten Meschede Nr. 82.]

²⁾ Vgl. Seibert u. B. Nr. 602 von 1323.

³⁾ Vgl. Register C.

2 Malt und 1 mod. Roggen und $11\frac{1}{2}$ Malt Hafer vor, welche Overlacker auf seine Kosten nach Meschede schaffen mußte. Da aber Johann von Overlacker seinen Verpflichtungen nicht nachkam, und Johann von Berschwordt zum Rudolfslohe die Kaufsumme zu entrichten sich bereit erklärte, so wurde ihm 1603 der Hof Horn nebst Hufen und „allem Recht und Gerechtigkeiten, Weinkauf und allem, was wir daran gehabt“ überlassen, sodaß er — mit Ausnahme der ausbedungenen Kornpacht — „fortan sein Bestes tun könne ohne des Kapitels Einrede und Behinderung“. — Erblicher Übergang des Hofes Horn in den Besitz eines Ministerialengeschlechtes unter Vorbehalt einer bestimmten jährlichen, in Naturalien angesetzten Erbpacht: So scheidet auch Horn aus der örtlichen Verwaltung des Stifts aus, ebenso wie Eifelborn unter Beibehaltung des geschlossenen Fronhofsbezirkes.¹⁾

Einen tieferen Einblick in die Verhältnisse des Hofes gewinnen wir bei dem Hofe Röttinghausen, bei dem der alte Bestand an hofhörigen Hufen sich sehr gut erhalten hatte. Der „colonus maior“ von Röttinghausen hatte 1314 seinen Hof in Erbpacht erhalten, und zwar scheint es ein Angehöriger der Familie von Beringhausen gewesen zu sein, da Heinrich von Beringhausen noch 1406 Besitzer des Hofes ist. 1459 wird Godert von Meschede mit dem Hofe und seinen Rechten belehnt. Die übliche Erbpacht wird dem Stifte zugesichert und 1666 bestimmt, daß der colonus des Hofes die Pflicht der Einsammlung der Abgaben übernehmen muß: Er bestimmt Tag und Ort der Pachtbeitreibung und hat sämtliche Hufeninhaber zu diesem Termin zu laden. Nicht weniger als 8 Angehörige ehemaliger Ministerialenfamilien teilen sich um 1666 in die Berechtigungen des Hofes, und zwar sind es:

1. Jobst Philipp v. Meschede,
2. Raben Wilhelm v. Westphalen (zu Hoppecke),
3. Johann Dietrich von und zu Holdinghausen,
4. Emmerich Leo von und zu Holdinghausen,
5. Johann Joachim v. Schorlemer (Eifelborn),
6. Franz Gaudens v. Schorlemer (Heringhausen),

¹⁾ Vgl. über Horn: Orig.-Akten d. Stifts Meschede Nr. 36. 1803 ist Horn im Besitze des Grafen v. Plettenberg-Benhausen (Akten Meschede Nr. 82.)

7. Ww. Mathilde von Twiste (geb. v. Wollmeringhausen),

8. Ww. Anna Elisabeth von Hanglede (geb. v. Wollmeringhausen.)

Unter diesen Verhältnissen¹⁾ ist es erklärlich, daß die Lage der abhängigen Bauern gerade nicht sehr günstig war, — beanspruchten doch die Lehnsleute für die abhängigen Bauern den Charakter von Leibeigenen²⁾ — und daß dem Stift die festgesetzte Erbpacht nicht einging, weshalb es zu öfteren Klagen und Mahnungen sich veranlaßt sah.³⁾ — Auch hier hatte das Stift ebensowenig wie bei Eikelborn und Horn einen Erfolg in den Bestrebungen nach rentablerer Verwertung des Bodens durch Auflösung der gebundenen Verhältnisse und Vergebung zu freieren Pachtformen. Die Ministerialen ließen sich nicht so leicht aus ihrem Jahrhunderte lang anerkanntem Rechte verdrängen. Mit einer vorbehaltenen, auf die Dauer geringfügigen Erbpacht ging auch dieses Fronhofsamt dem Stifte verloren.⁴⁾ — Im Anfang des 14. Jahrhunderts war man allzu freigebig mit der Verleihung nach Erbpachtrecht gewesen, um wenigstens einen bestimmten Ertrag des Fronhofes sicherzustellen, und so mußte man im 17. Jahrhundert noch immer mit der vor 3 Jahrhunderten festgesetzten Pacht sich begnügen; vonseiten der Lehnsträger wies man mit allem Nachdruck auf den Inhalt des damals ausgehändigten Erbpachtbriefes hin.

Auch bei den an bäuerliche Schulden vergebenen Fronhöfen vermochte das Stift den Zusammenhang zwischen Hof und Hufen nicht zu beseitigen. Die Schulden sicherten den Fronhof nebst Hufen ihrer Familie, indem sie vom Stift das Erbpachtrecht anerkennen ließen. Bei der Herbeischaffung der Erbpacht mußten noch im 17. Jahrhundert die „Höflinge“ den Schulden unterstützen. Die Beitragshöhe setzte der Schulte fest; ebenso stellte er die „Gewinnbriefe“ für die Höflinge aus. Die Pacht mußte der Schulte auf seine Kosten nach Meschede schaffen, doch stand es ihm frei, diesen Spandienst seinen „Asterpachtlehnsleuten“ aufzuerlegen. Ohne

¹⁾ Orig.-Akten d. Stifts Meschede Nr. 37.

²⁾ Orig.-Akten des Stifts Meschede Nr. 86: homines proprii vulgo „leibeigene, ad servitia et obsequia praestanda obstricti.

³⁾ Orig.-Akten d. Stifts Meschede Nr. 191.

⁴⁾ 1803 ist Röttinghausen im Besitze des Frhr. v. Boßholz zu Alme. (Akten Meschede Nr. 82.)

sein „Vorwissen und Bewilligung“ durfte der Höfiling von seinem Pachtgut nichts veräußern. Nach Ablauf der 12 Gewinnjahre fiel das Gut dem Schulen heim, falls nicht schon vorher „der iaire von sterbens halber etzliche verfallen oder sunsten verbrochen würden“. War der Hufeninhaber säumig in der Entrichtung der jährlichen Pacht, so daß „die eine Pacht die andere unbezahlt erreichte“ so war er ipso facto seines Gutes entsetzt. Solche Verhältnisse treffen wir bei den von bäuerlichen Schulen besetzten Höfen, Horbach, Drasenbeck, Landenbeck und Reiste.¹⁾ — Eine Lockerung des Zusammenhanges zwischen Fronhof und Hufen trat da ein, wo das Stift das Besetzungsrecht der Hufen für sich in Anspruch nahm und ausübte.²⁾ Dabei gelangte die Hufenpacht noch durch die Hand des Schulen an das Stift. Beseitigte man diesen Umweg, so war damit faktisch die Auflösung der Villifikation vollzogen. Der Schulte von Stockhausen hinwiederum hatte das Besetzungsrecht der Hufen, aber die Geld- und Naturalpacht einiger Hufengüter wurde unmittelbar an das Kapitel entrichtet.³⁾

Daß dem Stifte die Villifikationspacht nicht lieb war und es bei günstiger und passender Gelegenheit dieselbe zu beseitigen suchte, läßt sich bei dem Hofe Sassenendorf beobachten. Hier hatte das Ministerialengeschlecht v. Sassenendorf sich emphyteutische Rechte an dem Hofe erworben gegen eine jährliche Pacht von 66 solidi, 2 Malt Roggen und 18 modii Weizen. Dieser Verpflichtung scheint sich das Ministerialengeschlecht bei der Schwäche des Stifts um die Wende des 13./14. Jahrh. entzogen zu haben, so daß Friedrich von Sassenendorf 1319⁴⁾ zur Anerkennung dieser Pacht sich herbeilassen mußte. Mit dem Hofe schalteten die v. Sassenendorf nach freiem Ermessen und betrachteten ihn als volles Eigentum: 1349⁵⁾ verkauften sie an Christian von Cubach für 20 Mark eine Rente von 2 Malt Hartkorn; 1350⁶⁾ demselben für 20 Mark eine Rente von 6 Malt Hafer; 1357⁷⁾

¹⁾ Orig.-Akten des Stifts Meschede Nr. 16: Drasenbeck; Nr. 38a: Landenbeck; Nr. 35: Horbach; Nr. 45: Reiste.

²⁾ Orig.-Akten des Stifts Meschede Nr. 19: Endorf.

³⁾ Orig.-Akten des Stifts Meschede Nr. 191.

⁴⁾ Orig.-Urk. des Stifts Meschede Nr. 33.

⁵⁾ Orig.-Urk. des Stifts Meschede Nr. 54.

⁶⁾ Orig.-Urk. des Stifts Meschede Nr. 55.

⁷⁾ Orig.-Urk. des Stifts Meschede Nr. 67.

dem Kapitel zu Meschede für 30 Mark eine Rente von 3 Malt Hartkorn. In der richtigen Erkenntnis, daß auf diese Weise der Hof Saffendorf verloren gehen würde, bewog das Stift die Erben des Hofes zum Verkauf des Nutzungsrechtes. Noch in demselben Jahre 1357¹⁾ kam das Stift wieder in den freien Besitz des Hofes Saffendorf, der dazu gehörigen Hufen und der Mühle mit zugehörigen Ländereien, die einen Pachtwert darstellte von 3 Malt Roggen und 1 Mark (soestisch). 1358²⁾ wird der Verkauf noch einmal bestätigt unter genauerer Angabe der in den Verkauf eingeschlossenen Hufen. Von diesem Verkauf sind ausgeschlossen die fünf Salzhäuser, inbezug auf welche dem Stift das Recht eingeräumt wird, sie von den Inhabern einzulösen.³⁾ — Der Rückkauf des Hofes Saffendorf war dem Stift finanziell nicht leicht geworden: hatte es doch zur Deckung der Rückkaufssumme von dem Dechant von Soest, Wilhelm Brynz, ein Kapital von 52 Mark anleihen⁴⁾ müssen. 1362⁵⁾ verzichtet dann noch einmal Florin von Saffendorf auf alle an dem Hofe behaupteten Rechte und 1368⁶⁾ wiederholt auch Friedrich von Saffendorf denselben Verzicht. Doch erhebt 1378⁷⁾ Friedrich von Bernde Anspruch, indem er geltend macht, daß der Hof als „erve pachthof“ sowohl „op dey spillen als op dey swert“ erbe. Doch da das Stift nachweist, seit Jahren im rechtlichen Besitz zu sein, wird ihm der Besitz gewährleistet. — Jetzt hatte das Stift seine Absicht erreicht: es konnte frei über den Hof verfügen. Die bereits üblich gewordene Form der Zeitpacht wurde auf die Villifikationsbestandteile angewandt. Die Mühle zu Saffendorf wurde für eine jährliche Pacht von 4 Mark, der frühere Schultenhof nebst einer „oulden hove“ für 6 Malt Roggen, 6 Malt Gerste, 1 Schwein und 1 Mark in „gewyn“ gegeben⁸⁾. Für die

¹⁾ Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 66.

²⁾ Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 68.

³⁾ Siehe darüber oben Abschnitt 1. Salzhäuser.

⁴⁾ Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 70.

⁵⁾ Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 71.

⁶⁾ Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 78.

⁷⁾ Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 85.

⁸⁾ Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 268.

übrigen, früheren Fronhofsbestandteile fehlen die Nachrichten über die spätere Form der Vergabung.¹⁾

Ebenso erfolgreich waren die Bestrebungen des Stifts in der Rückwerbung des Hofes Epsingen. Hier gelang es dem Stift schon 1270 das Ministerialengeschlecht von Epsingen (Ebbediscing) aus dem Fronhofsamte zu verdrängen²⁾. Mit dem Hofe kam auch das Verfügungsrecht über die Hufen wieder in den Besitz des Stifts: So setzt 1273³⁾ das Stift die Höhe der Pacht für die an das Kloster Paradies überlassene Hufe „Romaninchove“ fest. Das Stift bekennt 1278⁴⁾, daß das Kloster Paradies einige Güter genannt „Mouwen“, von ihm zu Pachtrecht erhalten hat; in der Macht des Stiftes steht es, demselben Kloster auf 4 Jahre die schuldige Pacht zu erlassen.⁵⁾ Das Stift garantiert 1323⁶⁾ mehreren Hufeninhabern den erblichen Besitz ihres Gutes und versichert sie der Freiheit von der Entrichtung des „Sterbfalls“. Der Villikationsverband erscheint, wenn auch gelockert, so doch noch nicht aufgelöst⁷⁾.

Die Villikation Wetterhof erscheint schon im Beginn des 13. Jahrh. zerrissen. Der Haupthof Wetterhof in einer Größe von 92 Morgen wird schon 1207⁸⁾ von der Äbtissin Jutta dem Kloster Bedinghausen für eine bestimmte jährliche Pacht zur Nutzung überlassen und zwar „perpetuo possidenda“. Trotzdem unternimmt das Stift 1320⁹⁾ den Ver-

¹⁾ Einen lehrreichen Pachtvertrag auf 12 Jahre schließt das Stift 1455 ab. [Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 173]. Es verpachtet einen Hof nebst einer Hofstätte zu Saffendorf:

1. Jahr:	3	Malt Roggen,	3	Malt Gerste,	1	Malt Hafer.
2. „	3½	„	„	3½	„	1 „
3. 4. 5. „	4	„	„	4	„	1 „
6. „	4½	„	„	4½	„	1 „
7. 8. 9. 10. 11. „	5	„	„	5	„	1 „
12. „	5½	„	„	5½	„	—

Außerdem noch jährlich 1 Mark Geld.

²⁾ Wigands Archiv. Bd. VII. S. 32 oder W. u. B. VII.

³⁾ W. u. B. VII. Nr. 1474. — ⁴⁾ W. u. B. VII. Nr. 1645.

⁵⁾ W. u. B. VII. Nr. 1646. — ⁶⁾ Seiberß u. B. Nr. 594.

⁷⁾ Auch jetzt heißt es noch mansi ad curtim Ebbediscinc spec-
tantes. Der Fronhofsverband blieb bestehen; das Schuldenamt ging einfach
ans Kapitel über.

⁸⁾ Vgl. Seiberß u. B. Nr. 130; dort auch: curtim Wettre ha-
bentem jugera 8 minus quam centum.

⁹⁾ Seiberß u. B. Nr. 581.

such, die Einnahmen aus diesem Hofe, wenn möglich, zu erhöhen, indem es geltend macht, daß es berechtigt sei, den Hof selbst zu nutzen oder ihn einem andern zur Nutzung zu überlassen, je nachdem es zum Vorteil des Stifts sei. Doch dringt es mit seinem Anspruch nicht durch, erklärt sich vielmehr bereit, gegen eine nur sehr wenig modifizierte jährliche Pacht dem Kloster den ruhigen Besitz zu gewährleisten.

Vollständige Auflösung der Fronhofsverfassung ist, soweit zu sehen, nur bei den Höfen Lederike und Wedestapel eingetreten. Und bezeichnenderweise lagen gerade diese beiden Höfe in unmittelbarer Nähe von Städten, Brilon bzw. Overberg. Wann der Fronhofsbezirk Lederike zeriprengt ist, läßt sich nicht bestimmt angeben; doch steht soviel fest, daß die Auflösung nicht vor 1251¹⁾ erfolgte; denn in diesem Jahre wird der Willikus Johannes seines Amtes entsetzt und dem Grafen von Arnsberg die curtis „nach demselben Rechte, zu welchem sie Johannes innehatte“ (als Amtslehen) übertragen. Hieraus und aus dem Umstande, daß 1300²⁾ ein Mansus in Lederike bezeichnet wird als „pertinens in curtim sitam Lederike“ läßt sich die Wahrscheinlichkeit folgern, daß um diese Zeit das Fronhofsamt noch bestand. Jedenfalls war gegen Ende des 14. Jahrh. der Zusammenhang zwischen Hof und Hufen gelöst: „capitulum Meschedense tenet officium sculteti“³⁾. Der frühere Haupthof war 1346⁴⁾ der Stadt Brilon zum „Behuf des Hospitals“ daselbst zu einphyteutischen Rechten für eine jährliche Pacht von 30 solidi übergeben. Während in dem Register Mscr. I 204a⁵⁾ die 4 in Lederike zum Haupthof gehörigen Mansen von je einem Inhaber bewirtschaftet werden, ist die Auflösung dieser selbständigen Wirtschaftsbetriebe gegen Ende des 14. Jahrh.⁶⁾ soweit fortgeschritten, daß nicht weniger

1) Vgl. B. u. B. VII. Nr. 754.

2) Vgl. Seiberß II. B. Nr. 488. Es wird hier von Graf Ludwig von Arnsberg dem Ekfried Ketel (wohl später Keteler) die erbliche Vogtei über einen Mansus „luttike hove“ übertragen.

3) Vgl. Register C.

4) Vgl. Seiberß II. B. Nr. 702.

5) Seiberß Ausgabe in seinen „Quellen“ Bd. I. (Abdruck des Mscr. I. 204a) ist zu berichtigen, da $V = 4\frac{1}{2}$, welches Halb-Zeichen viermal übersehen ist.

6) Vgl. Register. C

als zwölf Bürger der Stadt Brilon im Besitze von Hufenanteilen dieser aufgeteilten Güter erscheinen. Diese Parzellierung greift jedoch bei einem Mansus schon im Register I. 204a Platz, indem — als Nachtrag zugefügt — zu der Hufenpacht von 3 Malder Hafer 3 Teilpächter kontribuieren müssen. Während der Ertrag aus den 4 Hufen sich nach Miscr. I 204a auf 7 Malder Hafer, 4 solidi und 3 Hühner stellt, beträgt er nach der Hufenzersplitterung: 16 solidi 5 den. 100 Eier und 4 Hühner. — Eine zu Lederike gelegene und mit einem Mansus verbundene Mühle ist lange vor 1324¹⁾ aus der Fronhofsgebundenheit gelöst und der Familie von der Mühlen (de molendino) erblich überlassen für eine jährliche Pacht von 18 solidi. —

Um 1300 erscheint auch die Villifikationsverfassung bei dem Hofe Wedestapel beseitigt. Die Rückerverbung geschah hier ohne besondere Anstrengungen vonseiten des Stifts. Da der Hof an der für den Verkehr sehr wichtigen Ruhrstraße lag, und daher feindlichen Überfällen und Räubereien ausgesetzt allmählich in einen Zustand geraten war, daß ein Vebauer zur Entrichtung der „gewohnten“ Pacht sich nicht finden ließ, so war das Stift sicher froh, als 1331²⁾ die Stadt Eversberg sich zur Übernahme des Hofes bereit erklärte und die geforderte Pacht zu entrichten versprach. Unter solchen Umständen war es dem Stifte nicht schwer, das „officium sculteti“ wieder in die Hand zu bekommen: die gebundenen Verhältnisse lösten sich hier gewissermaßen von selbst. Zu der früheren curtis in Wedestapel wurden noch 3 ganze und 1 halber Mansus geschlagen und diese der Stadt Eversberg in Emphyteuse überlassen gegen eine jährliche Pacht von 16 Malder Hafer und 30 solidi. Die übrigen früher fronhofshörigen Hufen verbleiben der vollen Verfügungsfreiheit des Stifts.³⁾ Die Pacht muß jetzt direkt der Zentrale in Meschede eingeliefert werden.

Der im Register C für die curtis Lederike beigefügte Zusatz: *omnes curtis et mansi adducant et pertent pensiones suas ad Meschede et praesentent ibidem Celle-*

¹⁾ Seiberh II. B. Nr. 606.

²⁾ Vgl. Seiberh II. B. Nr. 634.

³⁾ *ceteris mansis ad dictam curtem spectantibus ubicumque sitis, nobis pleno jure reservatis. Ebenda.*

rario — deutet den Kernpunkt der neuen Verwaltungseinrichtung für die aufgelösten Villifikationsbezirke an. Die Pacht wurde jetzt nicht mehr wie früher an den Haupthof, sondern direkt an die Kellerei in Meschede entrichtet. Die Einlieferungsstelle des Haupthofes war weggefallen. Freilich wurde auf allzu weite Entfernung von der Zentrale in der Weise Rücksicht genommen, daß eine bestimmte Einlieferungsstelle vereinbart wurde. So muß Dietrich von der Necke als Besitzer des Beyrhofes zu Ergiste (Ergste) die Pacht von 3 Rheinischen Gulden zu Schwerte in ein bestimmtes Haus abliefern¹⁾. Auch mag hier darauf hingewiesen werden, daß, um die Entrichtung zu erleichtern, gerade bei den beiden aufgelösten Villifikationen Lederfise und Wedestapel die Abgaben der Hufen in der Mehrzahl in einer reinen Geldabgabe bestehen. Da die Hufengüter jetzt in direkte Beziehung zur Zentralverwaltung kamen und von hier aus die Vergabung der Hufen erfolgte, so war den etwa vorkommenden Bedrückungen der Hufeninhaber durch die Schulden ein Ende gesetzt. Gerade auf das Hufenverleihungsrecht scheint das Stift großen Wert gelegt zu haben, um von diesem aus dann allmählich die Beseitigung der Fronhofsverfassung durchzusetzen.

Wenn man das Resultat dieses Vorstoßes vonseiten des Stifts betrachtet, so muß der Versuch, den Grund und Boden aus gebundenen Verhältnissen zu lösen, um durch die Möglichkeit der Erhöhung der Abgaben einen Ersatz für die vielfachen Ausfälle und Verluste zu schaffen, im allgemeinen als mißlungen betrachtet werden. Das Stift vermochte in den meisten Fällen nicht die Fronhofsinhaber aus ihren alten Rechten zu verdrängen, und so mußte es noch im 17. Jahrhundert mit derselben Pacht vorlieb nehmen, die ihm im 13. und 14. Jahrh. gezahlt worden war. Selbst da, wo die Sprengung des Fronhofsbandes und die Unterordnung der Hufen unter die Zentrale erreicht war, erzielte es doch keine oder nur unwesentlich erhöhte Einnahmen. Der Erfolg war jedenfalls so gering, daß das Stift in seiner materiellen Existenz auf die Dauer bedroht, ein anderes Mittel zur Verbesserung seiner Einnahmen nicht unversucht ließ: Die Reform der Art der Abgaben.

¹⁾ Vgl. Orig.-Urk. d. Stifts Meschede Nr. 141 von 1431, Nov. 12.

Das Stift hatte sich in den Zeiten des entwickelten Marktverkehrs und der dadurch bedingten leichteren Beschaffung von Wirtschaftsgütern auf dem städtischen Markte verleiten lassen zu der Maßnahme, anstatt der Naturalabgaben einen bestimmten Geldzins zu fordern. Bei weit von der Zentrale entfernt liegenden Gütern, wie dies bei Lederike und Wedestapel — nach der Auflösung — zu beobachten ist, wird das Stift aus Gründen der bequemerem Entrichtung für die Pflichtigen den Zins in Geldesform umgesetzt haben. Bedurfte doch auch die Stiftsverwaltung einer bestimmten Geldmenge zur Beschaffung und zum Einkauf der von den Hinterlassenen nicht gelieferten, nötigen Verbrauchsgegenstände. Aber es lockte das geldwirtschaftliche Zeitalter auch zur Umwandlung wenigstens eines Teiles des bisher in Naturalprodukten gegebenen Grundzinses der Höfe. Darin lag aber gerade die drohende Gefahr, die auf die Dauer dem Stifte verhängnisvoll werden mußte. Für den Augenblick freilich bedeutete die Maßnahme einen Erfolg; wenn man z. B. bedenkt, daß 36 solidi die Jahresrente einer auswärts weilenden, 48 solidi einer in Meschede bleibenden pensionierten Klosterdame 1310 waren, wovon der Lebensunterhalt einer Person zu bestreiten war, so war es sicher ein Vorteil, wenn ein Kollektivposten des Hofes Reiste, bestehend in 6 Schweinen (Frischlinge), 10 Scheffeln Weizen, 18 Kannen Honig, 97 Haferbrotten, 5 Gänsen mit 30 solidi jährlich abgelöst werden konnte, oder wenn bei der curtis Röhren 2 mod. Weizen, 2 mod. Roggen, 2 Schafe, 1 Hammel, 14 Kannen Honig und 6 Hühner mit einer jährlichen Ablössungssumme von 20 solidi bezahlt wurden. Das Verhängnisvolle lag jedoch für die Folgezeit darin, daß vor allem die Kaufkraft¹⁾ immer mehr sank und anderseits bei den vielfachen Schwankungen des Münzwertes und der gegen Ende des Mittelalters allgemein fühlbaren Münzverschlechterung die Geldabgabe bei weitem nicht mehr dem Ertrage des Gutes entsprach; die Naturalien dagegen behielten immer denselben Wert für die Wirtschaftsküche des Stifts, da man mit Veränderungen und Schwankungen im Werte nicht zu rechnen brauchte. Was bedeuteten im 17. Jahrh. 12 Denare, mit denen der

¹⁾ Wiebe: Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. u. 17. Jahrh. in „Staats- u. sozialwirtschaftliche Beiträge“ Bd. II, Heft 2.

Schulte zu Ostwig 1200 den ganzen Zehnten ablösen konnte! ¹⁾ Daß den stiftshörigen Bauern die Ablösung in Geld sehr erwünscht war — zweifellos wegen der bequemerer Entrichtung, da man eine gewisse Vorahnung des Umschwungs in den Münzverhältnissen der späteren Zeit nicht wird voraussetzen dürfen — erkennt man aus den Verhandlungen von 1342 ²⁾: Während das Stift die Ablieferung der von dem Hofe Stockhausen geschuldeten 16 Schweine in natura geltend macht, betont der Schulte die Möglichkeit der Ablösung eines jeden Schweines mit 1 solidus. Auf Verwendung des Bogts, Gottfried von Arnsberg, wird dann schließlich vereinbart, — und hierin bekundet das Stift richtige Erkenntnis der drohenden Gefahr — daß der Schulte zunächst die Schweine in natura in Meschede präsentieren muß, dann aber, wenn dem Stifte die Annahme nicht beliebt, jedes mit 16 den. ($1\frac{1}{3}$ sol.) abkaufen könne. Dieselbe beschränkte Vergünstigung wird den Schulden zu Dräsenbeck, Horbach, Landenbeck und Reiste gewährt. — Überhaupt muß man anerkennen, daß das Stift von dem verlockenden Mittel der Umwandlung der Abgaben in Geld nur in geringem Umfange Gebrauch gemacht hat. Dabei hatte es sich in kluger Voraussicht auch in der Mehrzahl der Fälle das Recht des Widerrufs vorbehalten. Das beweisen die Zusätze: *ex gratia, usque ad revocationem, ex gratia ad certum tempus*. Aber die Geltendmachung dieses Reservates stieß auf energischen Widerstand der Gutsinhaber, der Schulden. Denn sie zogen aus der veränderten Wirtschaftslage den Vorteil und ließen sich nicht so bald auf ein einziges Mahnwort des Stiftes hin von ihrem, vielfach Jahrhunderte lang geübten Brauche abdrängen. Der um die Verteidigung des gewohnheitsmäßigen Rechtes aufgenommene Kampf mit dem Stift entbrannte in besonderer Heftigkeit um die Wende des 16./17. Jahrhunderts. Zwei Gesichtspunkte verlor das Stift hierbei nicht aus dem Auge: Entweder Umwandlung der Geldabgabe in den ursprünglichen Naturalwert oder Anpassung der Geldabgabe an den Geldwert des laufenden Münzfußes.

Zur Verdeutlichung der Verluste, denen das Stift ausgesetzt war, mögen einige Beispiele angeführt werden. Der

¹⁾ Vgl. Seiberz U. B. Nr. 114.

²⁾ Vgl. Seiberz U. B. Nr. 682.

Schulte zu Röttinghausen entrichtete für 1 Schwein, 18 Kannen Honig, 10 Scheffel Weizen, 97 Haferbrote, 5 Gänse, 4 Gänseeier zusammen 3 Mark, die er nach dem Münzwert des 17. Jahrhunderts mit 3 Kopfstücken à 10 Stüber abstaten wollte. 50 Heringe löste er ab mit 3 Stüber. — Der Schulte zu Dörenholthausen löste 8 Malder¹⁾ Hafer, 12 Schafe, 1 Schwein (= 6 solidi), 2 Malder Käse, 10¹/₂ Hühner jährlich mit 4 Mark ab. Auf Drängen des Stifts ließ er sich 1617 zur Erhöhung der Geldsumme auf 6 Mark bewegen, die er später mit 6 Kopfstücken begleichen zu können glaubte. — Der Schulte zu Reiste bezahlte für 100 Heringe 6 Stüber. — Der Schulte zu Endorf entrichtete für 18 Kannen Honig nur 8 leichte Stüber, für 4 Hammel 32 leichte Stüber, für ein vierjähriges Zuchtschwein 10 leichte Stüber und für eine feiste, geschlachtete Kuh nur 14 leichte Stüber. — Der Schulte zu Stockhausen beglich 18 Kannen Honig (= 8 Schillinge), 16 Frischlinge (à 1¹/₃ Schillinge von 1342), 1 Schwein und die Mast eines Zuchtschweines mit 4 Kopfstücken und 1 Stüber (früher 4 Mark und 1 Schilling). — Das Kloster Annenborn (später Walthausen) hatte 1351 dem Stift Meschede für die Verleihung des Patronatsrechtes über die Kirche zu Mellrich eine jährliche Rente von 1 Mark überwiesen. Für diese alte Mark wurden im 17. Jahrhundert²⁾ nur 12 Groschen bezahlt, welche beinahe, wie das Stift anführt, „ein Bote als Weglohn fordern würde.“ Allgemein wurde also die alte Mark des 13. und 14. Jahrhunderts mit einem Kopfstück des 17. Jahrhunderts, der alte solidus mit einem Stüber von den Pflüchigen beglichen. — Über das Sinken des Wertes der einzelnen Präbenden erfahren wir folgendes: Das Stift schätzte den Wert der nach Abzug der 50 Mark für den Propst 1310 noch restierenden Gesamteinkünfte der 14 Präbenden auf 2800 Rthlr., sodaß auf jeden Pfründeninhaber etwa 200 Rthlr. entfielen. Im 17. Jahrhundert dagegen wurde — „omnibus percipiendis et hactenus annue perceptis“ — kaum die Höhe von 1200 Rthlr. erreicht, sodaß der Anteil einer jeden Pfründe etwa 85 Rthlr. betrug, was einen Ausfall von

¹⁾ 1 Malder = 4 modii = 6 scepel.

²⁾ Vgl. über diese Beispiele: Orig. Akten d. Stifts Meschede Nr. 191. Die Zeit der Umwandlung in Geld läßt sich leider nicht immer angeben.

mehr als der Hälfte des ursprünglichen, jährlichen Einkommens bedeutete. Die Einkünfte des Propstes in Höhe von 50 Mark (um 1310) betrugen im Laufe des 17. Jahrhunderts nur noch 250 Rthlr. — Der Wert der Gesamteinkünfte der Pfarrkirchen zu Hellefeld, Calle, Remblinghausen und Eslohe stellte sich 1319 auf insgesamt 88 Mark und diese wurden für so „fett“ (pinguis) gehalten, daß der Erzbischof ohne merkliche Benachteiligung der Kirchen 12 Mark ihnen nehmen und zur Aufbesserung der Pfründen der Prälaten des Stifts Meschede verwenden konnte. Von diesen 88 Mark, die 1319 zur Verwaltung von 4 Pfarrkirchen hinreichten, konnte nach den Ausführungen des Stifts im 17. Jahrhundert kaum eine Kirche finanziell existieren. Für die 1319 zugewiesenen 12 alten Mark wurden jetzt nur 4 Rthlr. gezahlt, während das Stift nach dem inneren Geldwerte des 1319 laufenden Münzfußes jetzt 48 Rthlr. beanspruchte.¹⁾

Daß es bei solchen Münzverschiebungen und Verflechtungen vonseiten des Stifts der größten Umsicht, der intensivsten Aufmerksamkeit und eines energischen Eingreifens bedurfte, versteht sich von selbst. Und hierbei hat es das Stift verstanden, mit der notwendigen Konsequenz und Schärfe vorzugehen, um sich seine Einnahmen sicherzustellen. Schwere Prozesse hat es sich das Stift kosten lassen. Am liebsten war es ihm, wenn der Beklagte sich zur Entrichtung der früheren Naturalpacht herbeiließ. Freilich eine in Geld festgesetzte Abgabe, der ein Naturalwert nicht zugrunde lag (wie z. B. die 1 Mark Rente des Klosters Annenborn) wurde vom Stift in dem laufenden Geldwerte gefordert. Stieß eine „Gerichtserkenntnis“ auf den Widerstand des Pächters, so ging die Appellation an den Churfürsten von Köln, der, dem Stifte seine Unterstützung leihend in den meisten Fällen die Exekution befahl. Ein solches Definitivum war z. B. auch den Schulden zu Reiste und Landenbeck zugegangen, die es jedoch vorzogen, auf Vermittlung des Richters zu Eslohe, Reiste und Benholthausen einen Interims-Vergleich zu schließen. Es wurde beglichen:²⁾

¹⁾ Orig.-Akten d. Stifts Meschede Nr. 289.

²⁾ Vergleich von 1665. Siehe: Orig.-Akten des Stifts Meschede Nr. 289.

1 Mark Geld	mit 2 Rthlr.,
1 Schwein (fett)	mit 2 Rthlr.,
10 Scheffel Weizen	mit 4 Rthlr.,
97 Haferbrote	mit 2 Rthlr.,

18 Kannen Honig, 50 Heringe, 5 Gänse, 4 Gänseeier in natura oder dem zeitigen Geldwerte entsprechend. Dieser Vertrag hatte Gültigkeit für die Dauer von 7 Jahren; nach dieser Zeit sollten sämtliche Posten in dem ursprünglichen Naturalwert entrichtet werden. — Ein eigentümlicher, den Bestrebungen des Stifts entgegenkommender Vergleich kam zustande mit dem deutschen Ritterorden, der Stiftsgüter in Mülheim, Allagen, Walthausen, Elieve und Sassenborn in Nutzung hatte: An Stelle der 1442 vereinbarten Pacht in Höhe von 4 rheinischen Gulden wurden dem Stift 6 Rthlr. versprochen, dazu das Recht eingeräumt, anstatt der 6 Rthlr. den „Heuwachs“ von einer 4 Morgen großen Wiese, der „Ritterwiese“ zu Görbecke, einzuernten.¹⁾

Um jedoch allen Einzelverträgen und Sonderabmachungen eine sichere Grundlage zu geben, richtete das Stift eine Supplik an den Erzbischof von Köln, worin es den veränderten Stand des Münzwertes und den daraus dem Stifte erwachsenden Schaden und Nachteil darlegte mit dem Ersuchen, durch eine landesherrliche Verordnung dem Stifte bei seinen Maßnahmen einen Rückhalt zu bieten. Daraufhin verfügte 1667²⁾ Erzbischof Maximilian Heinrich, daß die Pacht, die augenblicklich in Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Vieh, Wachs und dergl. bestehe, auch in Zukunft in natura entrichtet werden solle, und daß die in Geld abgelösten Naturalspezies wieder ihren ursprünglichen Naturalcharakter bekommen sollten. Wenn die Pächter in dem letzten Punkte mit dem Stift einen Vergleich eingehen wollten, so solle als Richtschnur gelten, daß ein alter Schilling mit 9 Schillingen laufenden Wertes und dementprechend jede alte Mark mit 2 Rthlr. beglichen werden könne. In der angefügten Tabelle finden wir, allerdings für 1661, den Reichstaler auf 54 Schillinge angegeben.³⁾

¹⁾ Orig. Akten d. Stifts Meschede Nr. 40.

²⁾ Orig. Akten d. Stifts Meschede Nr. 289.

³⁾ Vgl. die Tabelle im Anhang.

Mit dieser Lösung der Schwierigkeiten in der Entrichtung der Art der Abgaben konnte sich das Stift zufrieden geben. Es war mit einem nennenswerten Erfolge aus dem Kampfe mit seinen Pflchtigen hervorgegangen.

5. Schluß.

Im Laufe der Darstellung nahmen wir öfter Gelegenheit, mit drei bereits in der Literatur-Angabe aufgeführten Heberegistern beweisend zu operieren. Zwei von ihnen sind auf Pergament geschrieben und werden als Originale I. 204a und I. 204b im Staats-Archiv zu Münster aufbewahrt. Ihre Herausgabe hat Seiberg in seinen „Quellen der westfälischen Geschichte“ Bd. I. S. 381 ff. besorgt.

Das dritte aus dem Stiftsarchiv zu Meschede gerettete Urbar befindet sich in beglaubigter Abschrift ebenfalls im Staatsarchiv zu Münster. Bezeugt ist die Übereinstimmung der auf Papier geschriebenen Kopie mit ihrem Original durch die Unterschrift von 3 öffentlichen Notaren, von denen Johannes Friderici um 1666 das Amt eines Notars versehen hat, sodaß die Entstehung der nach dem damals noch im propsteilichen Archiv aufbewahrten Original angefertigten, in 16 Folio-Blättern bestehenden Kopie in diese Zeit zu verweisen ist.

Wann das Original selbst zusammengestellt ist, darüber gibt die Abschrift keine bestimmte Auskunft. Doch sind aus dem Inhalte einige wenige Anhaltspunkte für einen terminus ante quem und post quem zu gewinnen. — Zunächst ist zu betonen, daß in dem Heberegister [in der Darstellung = Reg. C.] die Berechtigungen und Einkünfte aus den einzelnen Höfen unter Propst einerseits und Kapitel anderseits aufgeteilt verzeichnet sind, woraus hervorgeht, daß die Aufstellung des Originals nach der Umwandlung des Damenstifts in ein Kanonenkloster, bei dessen Einrichtung ja sogleich eine Trennung der Propstei- und Kapitelsgüter ausgesprochen wurde, erfolgt ist. Ferner: da der Weinfuhr-Spanndienst zur Herbeischaffung des Weines von dem Weingut Limperich in dem Register von einzelnen Pflchtigen (z. B. Horbach, Draßenbeck, Glieve) noch in natura abzuleisten ist, im Jahre 1412 aber durch Eintausch des Wein-

gutes Limperich¹⁾ gegen Besitzungen des Abtes von Siegburg diese Dienste überflüssig und bei dem Wegfall mit Geld abgelöst wurden, so muß die Abfassung des Urbar-Originals in die Zeit vor 1412 angesetzt werden. — Der terminus post quem läßt sich noch näher angeben: Im Jahre 1341²⁾ wird dem Schulten zu Stockhausen die Vergünstigung zuteil, jeden Frischling jährlich mit 16 den. abzulösen, wenn es dem Stifte nicht gefallen sollte, ihn in natura anzunehmen. In dem Register heißt es bei dem Hofe Stockhausen: 16 versingos valoris 21 schill. et 4 den., wonach jeder Frischling mit 16 den. berechnet ist. — So spärlich diese für die Datierung des Urbars verwertbaren Notizen auch sind, so scheinen sie doch die Annahme zu stützen, daß die Abfassung und Zusammenstellung des Heberegisters im Original für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts anzusetzen ist. Da man es im Archiv des Propstes zu Meschede aufbewahrte³⁾, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß es zur Sicherstellung der aus den einzelnen Höfen dem Propste zugebilligten Einkünfte und Berechtigungen von einem Beamten der Propsteiverwaltung angelegt worden ist.

Nachstehend mag der Inhalt dieses lehrreichen Heberegisters mitgeteilt werden.

¹⁾ Vgl. oben Seite 25.

²⁾ Vgl. Seibert II. B. Nr. 682.

³⁾ Vgl. Reg. C: . . . originali ex archivio praepositali Meschedensi communicato.

Anhang.

Lederike.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Lederike.

Primo Capitulum Meschedense tenet officium sculteti.

Item praepositus dictum Holtgerichte ibidem.

Item locationem mansorum ibidem.

Item praepositus habebit de quolibet mansionario ibid. mortuo habente tres equos, equum meliorem, quem habuit dum vixit, praesentabit ad curiam praepositi; si vero non habuit nisi duos equos, nihil dabit, sed si mansionarius non est natus ex curte, conducet locationem a praeposito.

Eae sunt pensiones curtis ibidem scilicet viginti duo solidi in festo Michaelis.

Hae sunt pensiones mansorum ibidem:

Primo Helias de uno manso ibid. 18 den., 3 den. ad winschar altero anno.

Item Hartmannus ibid. 18 den.

Item Henne Lutter 12 den. 1 unciam ovorum 1 pullum, 3 den. ad winschar, messorum et aratrum.

Item Tilemannus Wedebracht ibid. tantum.

Item relicta Widekindi q(uondam) villici tantum.

Item Tylo Rufus ibid. de uno manso tantum.

Item de dimidio manso ibid. tantum 9 den.

Item dictus Schymer et Werherus ibid. 18 den.

1 unciam ovorum, 3 den. ad winschar, messorum et aratrum.

Item idem Schymer de dimidio manso ibid. 9 den. et aliud servitium.

Item Henricus Bischoff et Henricus Huneke de uno manso ibid. 17 den. cum alio servitio.

Item Hannus de Lederike 2 solidos

Item Tilemannus de Richwardinchus 18 den. cum servitio consueto.

Item in Dederinckhus Gerhardus de Wolffte 18 den. et 3 maldra avenae ad curtim de Wedestapel.

Item ibidem Calvus 12 den. cum servitio consueto.

Item in Kefflieke dictus dey Jungeliek 12 den. et 16 scupen. (?)

Item Her(mann) de Scharpenberg de uno manso 12 den. cum servitio consueto.

Item in Rodenberg Arnolt 12 den.

Item Her(mann) de Scharpenberg ibid. de uno manso 2 sol.

Item Giselbertus de Padtbergh ibid. de uno manso 12 den.

Item Hobart de manso apud Dederinckhusen 12 den.

Item ibidem Cobbenrade 12 den. cum servitio consueto.

Item ibidem Her(mann) 9 den.

NB. Das in () Stehende ist nach Analogie oder dem Sinn entsprechend fonjiziert und ergänzt.

- Item Hinricus de piscina de manso in Hoishusen
18 scepelinos avenae, 9 den. in festo Michaelis, 9 den.
in Ascensione Domini cum alio servitio et equum ad
currum versus Rhenum.
- Item Molendinarius in Lederike in festo Michaelis 3 sol.
et in Ascensione (Domini) canonicis cum pullis et ovis.
- Item in Hoberinchus(en) . . . (?) et equum versus Rhenum
cum servitio consueto.
- Item in Suderwalde 12 den. cum alio servitio consueto.
- Item in Hallenberge Gerlacus de Brylohn 4 sol.
et equum ad currum versus Rhenum.
- Item iuxta Medekem Wildene dictus Vomell 18 den.
in inventionione crucis, et in festo Martini 3 den. et pullum.
- Item Conradus ibid. 26 den. in inventionione crucis
et in festo Martini 3 den. et pullum.
- Item Johann ibid. 18 den. in inventionione crucis
et in festo Martini 3 den. et pullum.
- Item in Wornstorp Johan dictus Bitter 9 den. in inventionione crucis
et in festo Martini 3 den. et pullum.
- Item in Modelon Joh. Scultetus et Godefridus filius fratris sui
4 $\frac{1}{2}$ sol. in inventionione crucis
et in festo Martini 6 den. et 2 pullos.
- Item in Glinndtfelde 2 sol.
- Item in Sloringhusen 18 den. et 3 maldra siliginis maioris
mensurae.
- Item dictus Sidelere 9 den. de holtmarcke.
- Item in Raclave (?) ¹⁾ 7 den.
- Item mansus in Helmeringhusen ²⁾ $\frac{1}{2}$ marc. in festo bti Martini.
- Item 18 sol. de molendinis ³⁾ apud Lederike.
- Nota de advocatia ibid. quod non pertinet ad comitem
ppr. (= propter) Grevenstein.
- Nota: omnes curtes ⁴⁾ et mansi ecclesiae Meschedensis adducant
et portent pensiones suas ad Meschede et praesentent
ibidem Cellerario.

Wedestapell.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Wedestapell.
Oppidani in Eversberg habent agros curtis ibid. cum tot mansis,
de quibus dabunt 16 maldra avenae maioris mensurae, Petri,
et pro porcis 2 marcas.

¹⁾ Vielleicht irrtümlich aus Ratlar verschrieben (im jetzigen Waldeck).
Ratlar kommt in dem Register Nr. I 204b bei der curtis Lederike vor.

²⁾ Jetzt Hellmeringhausen bei Bigge.

³⁾ Muß molendino heißen. Nach Urk. von 1324 [Seibertz u. B.
Nr. 606] trägt die Mühle bei Lederike jährlich 18 solidos ein.

⁴⁾ Muß wohl curtis lauten, weil nur auf Lederike bezüglich.
Nach 1653 ist bei mehreren Höfen die curtis die Ablieferungsstelle der
Abgaben der Hufeninhaber, nicht die Kellerei in Meschede.

Primo oppidani in Eversberg dabunt praeposito novo
2 marcas pro locatione curtis praedictae et agrorum ipsius,
quos colunt. Item 10 marcas pro equis et aliis servitiis
in festo beati Martini.

Item mansionarii:

Primo Conradus de Halveswich 18 den. 1 unciam ovorum 2 pullos.
Item Degele ibid. 18 den. 2 pullos.

Item filius sculteti ibid. 2 solidos, 2 scepelinos silig, 2 uncias
ovorum, 2 pullos.

Item Johan Milinghus in Berenswich 12 den. pro porco,
2 scepelinos silig, 2 uncias ovorum, 2 pullos.

Item in Ostwich 12 den.

Item Hinricus ibid. 2 scepelinos silig, maioris mensurae,
2 uncias ovorum, 2 pullos.

Item Volmarus ibid. 2 solid.

Item in Othmarinekhusen 12 den.

Item in Kaldehoven 2 uncias ovorum, 2 pullos.

Item in Velmede dictus Roper 2 sol. 2 unc. ovorum, 2 pullos.

Item in Ramsbeke dictus Beirman 9 den.

Item de Milinghus 6 den. de agris iacentibus iuxta Ramsbeke.

Item relicta Gerwini de Remlinghusen 7 den.

Item eadem relicta uno anno 3 den. ad winschar
et altero anno equum versus Rhenum.

Item in Brylohn Johannes dictus Slopell 2 den.

Item Gobelinus de Weleneke 7 den.

Item in Schede 5½ den. de agris.

Item in Valme 1 pratum.

Item bona dicti Vrone in Eversberg 9 den. ad vecturam vini.
et omnes mansionarii praedicti dabunt equum
et locationem sicut curtis in Lederike, quod specificetur.

Nota qui mansionarii solvant vecturam vini et dant equos.

Cottinghusen.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Cottinghusen.

Primo villicus mortuus dabit pro locatione dictae curtis prae-
posito meliorem equum quem habuit dum vixit, quem
praesentabit ad curiam praepositi in Meschede.

Item mansionarius mortuus natus ex curte dabit meliorem
equum, si habuerit tres, sed si non habuerit nisi duos
dum vixit, nil tenetur; et mansionarius non natus ex curte
quaeret amicitiam praepositi pro locatione.

Postea curtis praedicta dabit 4 marcas in festo Thomae apostoli.

Item in cathedra Petri 20 maldra avenae maioris mensurae,
et recipiuntur de mansis infrascriptis videlicet de manso

in Bredenbeke 15 scep. avenae

in inferiori Reiste 15 scep. avenae

in Erfflinghusen 15 scep. avenae

unus mansus in Berchusen 7½ maldra avenae

alter mansus in Berchusen 15 scep. avenae

tertius mansus in Berchusen 3 maldra avenae,

- Item ex curte in festo Jacobi 18 oves.
 Item in nativitate beatae Mariae virginis $\frac{1}{2}$ vaccam pinguem excoriatam.
 Item altero anno in festo beati Martini vaccam integram pinguem et excoriatam et 100 scutellas novas.
 Item in festo paschae pinguem agnum.
 Item 3 maldra caseorum in festo beati Jacobi.
 Item de uno manso in Sorpe — attinente curti in Cottinghusen — 8 crateres butyri, pentecostes.
 Item de ipsa curte in Cottinghusen feria tertia in rogationibus 6 caseos recentes et tot butyra.
 Item 6 den. pro piscibus.
 Item in festo Paschae 24 uncias ovorum.
 Item de manso in Erfflinghusen porcum de $\frac{1}{2}$ marca.
 Item de manso in Bredenbeke 3 solid. in quo dictus grascap (sedet).

Obrenkercken.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Obrenkercken.
 Primo villicus mortuus dabit meliorem equum quem habuit dum vixit, praeposito, et mansionarii similiter ut supra.
 Postea villicus dabit 2 maldra avenae, maioris mensurae, Petri.

Durrentholthusen.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Durrentholthusen.
 Primo villicus et mansionarii nostri dabunt equos meliores praeposito ut supra.
 Postea villicus dabit 12 maldera avenae in festo Petri, maioris mensurae.
 Item 12 oves in festo Jacobi.
 Item 1 porcum de $\frac{1}{2}$ marca in festo Martini.
 Item 1 malderum caseorum in festo Jacobi.
 Item 9 pullos in festo Martini.

— Nota quot sunt mansi. —

Isti curti attinent 2 mansi in Durrentholthusen, quilibet solvet curti 2 maldera avenae et ovem.
 Item unus mansus in Sorpe solvet curti 9 scepelinos avenae et ovem.
 Item unus mansus in Overensorpe solvet curti maldrum avenae.
 Item unus mansus in Sporrekei 18 den.
 Item in Reiferinckhusen 8 den.
 Item in Wersinghusen in parochia de Velde filii Gerardi cum curvo pede 2 solid. in festo Martini.

Horbecke.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Horbecke.
 Primo villicus et mansionarii mortui dabunt praeposito meliorem equum quem habuit dum vixit, pro locatione bonorum, ut supra.

LXVII. 1.

10

Postea villicus dabit Capitulo 8 maldera avenae, maioris mensurae, in cathedra Petri.

Item 6 porcos, martini.

Item 7 scep. tritici, in rogationibus.

Item uno anno 10 pullos, alio anno 11 pullos, in festo omnium sanctorum.

Item uno anno 9 den. ad winschar, et altero vero dimidium plastrum vini adducet de Limperg ad Meschede.

Item praeposito 6 maldera avenae maioris mensurae in cathedra Petri.

Item 8 porcos, Martini.

Item 2 maldera caseorum, Jacobi.

Item 8 pullos, Michaelis.

Item 5 uncias ovorum, paschae.

Item 3 den. ad mandatum.

Item 8 plaustra lignorum.

Drasenbecke.

Haec sunt iura et pensiones in Drasenbecke

Primo villicus et mansionarii mortui dabit (mößl dabunt) praeposito meliorem equum quem habuit dum vixit, pro locatione bonorum, ut supra.

Postea villicus dabit Capitulo 4 maldera avenae, mensur(ata) cum bacscepel, Petri.

Item in festo Martini 4 versingos.

Item in festo Michaelis uno anno 10 pullos, alio anno 11 pullos.

Item in festo Martini 9 den. ad winschar.

Item dabit praeposito 4 maldera avenae, maioris mensurae, in cathedra Petri.

Item 2 versingos, 4 pullos, 4 plaustra lignorum, martini.

Item 5 uncias ovorum, paschae.

Item deducet dimidium plastrum vini de Limperg ad Meschede, altero anno.

Reiste.

Haec sunt iura et pensiones curtis Reiste.

Primo villicus et mansionarius mortuus dabit meliorem equum quem habuit dum vixit, pro locatione, ut supra.

Postea villicus dabit Capitulo 22 maldera avenae — de hoffsculden (?)¹⁾ — minoris mensurae, in festo martini.

Item mansionarii dictae curtis dabunt beirkorn in festo Nicolai primo Boile in Bosinchusen 15 scepel.

Item Ricardus ibid. 15 scepel.

Item in Vrolinghusen²⁾ 10 scepel maior. mens.

¹⁾ Nach Analogie von Landenbeck gleich: dictae (avenae) hoffsculd — im Sinne von „schuldige Abgabe des Hofes“.

²⁾ Vrolinghusen irrtümlich abgeschrieben aus Vrylinghusen oder Vrilinghusen; ein mansus in Vrilinghusen wird bei der curtis Reiste sonst erwähnt.

- Item Hennemann ibid. 15 scepel.
 Item Sibe in Bredenbecke 15 scepel.
 Item Brachtman ibid. 15 scepel.
 Item in Vrolinchusen ¹⁾ 10 scepel maior. mens.
 Item Henneke in Bodenbecke 8 scepel.
 Item Degele in Niederenreyste 10 scepel maior. mens.
 Item de hoflose, Martini $\frac{1}{2}$ marcum.
 Item 9 scepel tritici, Michaelis
 Item 16 oves , in festo ascensionis domini
 Item 4 versingos in festo Michaelis
 et 1 porcum admodum pollicis pinguem.
 Item Evert de Bredenbecke, Henneman de Bosinghusen
 Fred(ericus) ibid et Fred(ericus) Harthorst ibid.
 Degele de inferiori Reiste et Henke de Bodenbecke:
 isti solvent de mansis, in quibus resident, quilibet
 eorum 3 sol. pro porcis dict. Halfeschwin.
 Item curtis praedicta 18 crateres mellis, Michael
 Item 3 uncias avenatici panis, in festo omnium Sanctorum.
 Item 50 halecia et 37 panes in festo Palmarum.
 Item 20 pullos et 20 obolos, 5 anseres et 2 crateres butyri
 in festo omnium sanctorum.
 Item 12 plaustra lignorum, in festo Mariae Magdalene.
 Hi sunt mansi curtis praedictae; alii videlicet mansi
 dictus Broichove in Reiste, item unus mansus ibidem,
 quos scultetus habet sub aratro.

Langenbecke.

Haec sunt iura et pensiones curtis Langenbecke.

Primo villicus dabit . . . ut supra.

Postea villicus dabit Capitulo 16 maldera avenae dictae hoffschult
 maioris mensurae, in festo Martini.

Item 10 scepel tritici, minoris mensurae, in festo Michaelis.

Item mansionarii dictae curtis dabunt beirkorn in festo Nicolai

primo in Herhagen Claspe 10 scepel.

Item in Bosinghusen filii Bracke 16 scepel.

Item in Nichtenhusen Volmer 16 scepel.

Item in Bodenbecke Conr(ad) 13 scepel.

Item in Langenbecke Hinricus 10 scepel.

Item dictus Dicke 8 scepel.

Item unus mansus alius ibid.

in quo villicus antiquus sedet, ²⁾

Item Evert in Bredenbecke . . . 5 scepel.

Item Cordt in Bodenbecke

Volmarus de Nichtenhusen et

filii Braken de Bosinghusen: quilibet istorum dabit

3 solidos pro porcis dictis Halveschwin.

Item dictus villicus mediam marcum (NB. eine halve marckh).

¹⁾ Siehe S. 98, Anmerkung 2.

²⁾ Die Abgabe ist hier nicht mitüberliefert.

Wulsteren.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Wulsteren.

Primo villicus et mansionarii . . . ut supra.

Postea villicus dabit Capitulo porcum pinguem, admodum pollicis pinguem, in festo Martini.

Item 1 malderum siliginis, eodem die.

Item Johannis Baptistae unam ovem pro hofflose.

Item in festo Michaelis 4 versingos et unum porcum admodum pollicis pinguem.

Item in ascensione Domini 12 oves.

Item in festo Michaelis 18 crateres mellis.

Item 100 halecia, 37 panes avenaticos in palmis

et 60 panes avenaticos omnium Sanctorum.

20 pullos et 20 obolos, 5 anseres, 2 crateres butyri

9 uncias ovorum, 4 ova anserina.

Item unus mansus in Selinghusen.

Item unus mansus in Henneborn.

Item unus mansus in Bodenvelde.

Item alius mansus in Herhagen.

Hengsbecke.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Hengesbecke.

Primo iura priora.

Postea villicus praeposito dabit in festo Jacobi 4 solidos,
in festo Martini 3 solidos.

Sterte.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Sterte apud Cobbenrhadt.

Primo iura praeposito, ut supra.

Postea praeposito 5 maldra avenae et porcum de $\frac{1}{2}$ marca
in festo Martini.

Vrielentrupf.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Vrielentrupf.

Jura praeposito, ut supra.

Pensiones eidem 40 den. monetae current. in Meschede.

Stortwinckell.

Bona in Stortewinckell Jura praeposito ut supra

Juxta Attendarn locationem conducet a praeposito, pensiones eidem 3 maldera siliginis et ordeï, mensurae in Attendarn in festo Martini.

Röhren.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Ruhren.

Jura praeposito ut supra . pensiones eidem:

5 maldera avenae, maioris mensurae.

6 modios tritici, 2 modios siliginis, 6 versingos.

14 crateres mellis, 6 pullos, martini.

Item conventui 2 oves et agnum, 1 modium tritici.

1 modium siliginis, in festo Johan. Baptistae.

Geveren.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Geueren.

Jura praeposito ut supra. pensiones eidem:

11 schill. andreae, quos villicus recipiet

de manso in Wetmarschede 4 schill.

It. mansus in Albrinchus 30 den.

It. mansus in Hoverdinckhus 30 den.

It. mansus in Rimbecke 2 schill.

Hakenloeh.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Hakenloeh apud Nehem.

Jura praeposito ut supra.

pensiones eidem: 10 schill. in festo Martini.

Endorpe.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Endorpe.

Jura praeposito, ut supra; pensiones eidem 2 schill.

Postea Capitulo

18 maldera avenae, in festo Petri ad cathedram, maioris mensurae, quam (avenam) dabunt mansi attinentes curti, videlicet 3 mansi in Rickelinghusen, 2 mansi in Aldenheluelde, 1 mansus in Linnepe, 2 mansi in Weinhusen.

Item Capitulo 30 schill. Andreae.

Item alternis annis pinguem vaccam, martini

et quarto anno aprum, qui possit impinguari, michaelis.

Item 4 oves pingues, Jacobi.

Item 12 pullos, omnium Sanctorum.

Item 27 uncias ovorum, 14 ova anserina

18 crateres mellis, 6 uncias alecium, in palmis.

Item 5 schill. pro lardo, in rogationibus.

Item $\frac{1}{2}$ marcam pro tritico.

Item 8 schill. ad aedificia claustrum.

Wetter prope Arnsberg.

Curtis in Wetter apud Arnsberg.

1 maldrum siliginis; 2 solidos, in festo beati Viti.

2 porcos specswin de 2 marcis, in festo Martini.

- Item Capitulo 10 maldera avenae, in festo Martini.
 Item 4 porcos valoris 16 solid., in purific. btae Mariae virg.
 Item 4 oves pingues in nativit. btae Mariae virg.
 Item 1 malderum tritici, mensurae Arnsbergensis.
 Item 5 solid. in festo bti Thomae.

Stockhusen.

Curtis in Stockhusen dabit iura et pensiones, ut supra.

Primo praeposito:

- 16 maldera avenae, mensurae maioris, in festo Petri.
 Item 16 versingos, in festo Martini; 18 crateres mellis,
 30 plaustra lignorum, Johannis Baptistae,
 12 pullos, Michaelis.
 Item de molendino ibid. porcum de 4 solid., et idem molendinum
 impinguabit quolibet anno aprum a festo Michaelis usque
 Martini, Capitulo.
 Item 6 den. ad mandatum in coena Domini.
 Item Capitulo:
 16 maldera avenae, mensurae minoris, 3 scepel tritici,
 16 versingos valoris 21 schill et 4 den. annuatim, Martini.
 Item 10 pullos uno anno, 11 pullos altero anno, Michaelis.
 Item uno anno, 10 schill. ad winschar.

Hi mansi pertinent ad curtim Stockhusen.

- Primo 2 mansi in Aldenheluelde, quilibet 14 scepel avenae;
 Petri: locatio praeposito.
 Item 2 mansi in Visbecke, quilibet 14 scepel avenae Capitulo,
 Petri; locatio praeposito.
 Item 1 mansus in Calle, Johan Portener 14 scepel (avenae)
 Capitulo, locatio praeposito.
 Item 1 mansus in Muldesbern, 10 maldera avenae, Capitulo,
 Petri; locatio praeposito.
 Item locatio 5 mansorum in Stockhusen pertinet ad praepo-
 situm et aliorum mansorum ipsius.

Lare.

Curtis in Lare apud Meschede dabit equum praeposito pro
 locatione ut supra.

- Capitulo dabit villicus 8 maldera avenae, porcum de 4 solidis,
 ovem et agnum pinguem, 2 modios siliginis dict(os) her-
 molder, in festo Martini.
 Bona in Marpé 10 scepel tritici, minor. mens. in Epiphania
 Domini, Capitulo; locatio praeposito.
 Bona dicti Wulff de Lare 4 oves pingues, in nativit. Johan.
 Bapt. et 3 oves, in nativit. btae Mariae virg. Capitulo.

Rudelinghusen.

Jura praeposito ut supra.

- pensiones Capitulo 2 schill. in nativit. Domini
 et 2 crateres butyri.

Frenkeschen-odingen.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Frenkeschon-odingen.
 Villicus dabit iura praeposito ut supra.
 Item Capitulo dabit 40 schep. tritici, feria sexta post Remigii, mensurat. cum modio, ex quibus 10 modii capiunt unum malderum Arnsberg(ense).
 Item praeposito in rogationibus 12 oves
 in festo Michaelis uno anno 24 versingos, alio anno 12 meliores.

Schaphusen.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Schaphusen.
 Primo villicus ibid. mortuus dabit meliorem equum praeposito pro locatione, quem habuit dum vixit.
 Postea villicus dabit Capitulo 10 sol. et 8 den. in festo Martini et 7 scepel tritici, mensurae ibidem.
 Item in festo Thomae 30 solid.
 Item in purificatione (btae Mariae virg.) 16 solid.
 Item in festo paschae 10 solid.
 Item in inventione crucis 9 solid.
 Item pentecostes 8 solid.
 Item eodem festo 2 malta siliginis, mensurae Susatensis.
 Item in festo Petri et Pauli 1 marcam susatensem pro sale.

Ebdeschinck.

Haec sunt iura et pensiones in Ebdeschinck.
 Primo tota curtis pertinet ad Capitulum Meschedense et nec praepositus nec advocatus quidquam iuris habent in eadem nisi quod iudicium ibidem spectat ad praepositum et ad advocatum, per quod iudicium dictum „hoffgerichte“ non gravabunt scultetos et casar(ios) ibidem ecclesiae Meschedensis, qui si excesserint, eorum excess(us) pertinebunt ad Capitulum Meschedense.

Hae sunt pensiones casarum praedictae curtis solvend(ae) in Cathedra Petri:

Primo mansus in Beringhus
 6 modios brasii, 1 hermalder siliginis et solidum.
 Item mansus in Deylwerdinckhus¹⁾ 8 den.
 Item mansus in Kokeldinghus
 8 modios brasii, 1 hermalder siliginis, 10 crateres (tritici)
 1 talentum lini, pullum et 20 den.
 Item mansus in Teydinckhus: 6 mod. avenae et 1 solid.
 Item mansus in Niderenhoygen: 4 mod. avenae et 8 den.
 Item mansus in Madewich: 6 (mod. avenae) et 8 den.
 Item mansus in Rithem, quem tenet Borcholte 3 schill.

¹⁾ Deylwerdinckhus, vom Abschreiber fälschlich für Deyderdinckhus gelesen. Dieser Ortsname findet sich — geschrieben Deyderdinchusen — im Mscr. I 204a. Die Abgabe des Mansus beträgt auch dort 8 den.

- Item mansus in Suthouen: 3 schill.
 Item in Bockesloe: 30 den.
 Item mansus in Holtem: 4 mod. ordeï; 1 hermalder silig. 11 den.
 Item mansus in Westernandopen:
 6 mod. brasii, 1 hermalder siliginis; 10 crateres tritici;
 1 talentum lini; pullum et 2 solidos.
 Item alius mansus ibidem:
 4 mod. brasii, 1 hermalder siliginis; 10 crateres tritici;
 1 talentum lini; pullum et 23 den.
 Item dimidijs mansus dictus Mouwe
 1 mod. brasii; 1 scepel siliginis; 11 den.
 Item alius mansus ibidem
 6 mod. brasii; 1 hermalder siliginis; 10 crateres tritici;
 1 talentum lini, pullum et 2 solid.
 Item alius mansus ibidem
 1 mod. brasii; 1 hermalder siliginis; 10 crateres tritici;
 1 talentum lini, pullum 10 den. cum quadrante.
 Item alius mansus ibidem
 2 mod. ordeï; 1 hermalder siliginis; 10 crateres tritici;
 1 talentum lini; pullum et 15 den.
 Item molendinum ibidem: 4 solidos.
 Item alius mansus ibidem
 1 hermalder silig: 20 den. et 3 solid. pro specswin.
 Item alius dimidijs mansus dabit tantum et
 ambo 10 crateres tritici, 1 talentum lini et pullum.
 Item alius mansus ibidem
 6 mod. brasii; 1 hermalder siliginis; 27 den.
 Item alius mansus ibidem
 6 mod. brasii; 1 hermalder siliginis; 20 den.
 Item alius dimidijs mansus ibidem: 2 mod. ordeï; 18 den.
 Item alius mansus ibidem dabit
 tantum, et 10 crateres tritici; 1 talentum lini, pullum,
 ambo dabunt 1 hermalder siliginis.
 Item unus manus in Osterenandopen:
 4 mod. brasii; 1 hermalder siliginis; 10 crateres tritici;
 1 talentum lini; pullum et 27 den.
 Item alius mansus ibidem
 7 mod. ordeï; 1 hermalder siliginis; 10 crateres tritici.
 1 talentum lini; pullum et 22 den.
 Item alius mansus ibidem
 6 mod. brasii; 1 hermalder siliginis, 10 crateres tritici;
 4 mod. avenae; 1 talentum lini; pullum et 20 den.
 Item unus mansus in Elinenchus:
 9 mod. brasii; 1 hermalder siliginis; 10 crateres tritici;
 1 talentum lini; pullum et 5 solid.
 Item unus mansus in Ebdeschink:
 1 hermalder siliginis; pullum et 2 sol.
 Item alius mansus ibidem
 1 hermalder siliginis; pullum et 3 solid.
 Item Rex et Pothoff 1 pull. et 2 solid. de duobus casis.
 Item relicta ibidem Meinhardi 1 solid de una casa.

- Item Arnoldus Schotte in Ebdesschink de uno manso
6 mod. silig; 6 mod. ordeï; 6 mod. avenae; 6 pullos; 3 sol.
- Item unus mansus in Holtwickede
6 mod. ordeï; 1 hermalder siliginis; 10 cratores tritici;
1 talentum lini; pullum; et 9 den.
- Item unus mansus in Rollinghus: 6 solid.
- Item duae areae in Werle 6 den.
- Item 5 home (?) in Susato 2 solid.
- Item in Graffwege 4 mod. ordeï.
- Item in Holtem: 4 mod. ordeï; 1 hermalder siliginis;
10 crateres tritici, 1 talentum lini; pullum; 11 den.

- Haec sunt eiusdem curtis in festo Michaelis persolvend(a).
- Primo mansus in Beringhus 1 schill; in Deilwerdinghus 8 den.
- „ in Teydinchus 1 schill; in Kokelinckhus 20 den.
- „ in Bockesloehe 30 den; in Vreswich 5 sol.
- „ in Schedingen 3 sol.
- Item unus mansus in Westernandopen 2 sol;
It. alius mansus ibid. 22 den; It. alius mansus ibid. 2 sol.
It. alius mansus ibid. 2 sol; It. mansus Gerwini ibid. 15 den.
It. alius mansus ibid. 15 den; It. alius mansus ibid. 15 den.
It. alius mansus ibid. 25 den; It. alius mansus ibid. 20 den.
It. alius mansus ibid. 18 den; It. molendinum ibid. 4 sol.
It. medius mansus ibid. 18 den.
- Item unus mansus in Osterenandopen 27 den.
It. alius mansus ibid. 2 sol; It. alius mansus ibid. 30 den.
It. alius mansus ibid. 27 den; It. alius mansus ibid. 20 den.
It. alius mansus ibid. 3 sol. et 4 maldera ordeï.
- Item in Ebdeschink de casa reginae 18 den.
- Item ibidem regina de alia casa 1 sol.
- Item de casis reginae et dicti Poot¹⁾ 2 sol.
- Item de casa Meinhardi ibid. 2 sol.
- Item filia Dedeker de uno manso
2 mod. ordeï; 2 mod. siliginis; 6 pullos; et 3 sol.
- Item de alio manso ibid. 2 sol; It. de alio manso ibid. 30 den.
- Item de alio manso ibid. 2 sol.
- Item in Brunninchusen 1 solid.
- Item in Hevinchusen 2 solid.
- Item in Rollinghus 6 solid.
- Item in Ostunnen 32 den.
- Item in Graffwegen 3 solid.
- Item in Brakele 32 den. in festo Odelrici.
- Item mansus in Ense 16 modios ordeï, siliginis et avenae.
- Item in Corbecke 1 solid.
- Item dictus Breckeluelte 10 solid.
- Summa praedictae curtis in pecunia: 17 marc et 3 sol.²⁾

¹⁾ Vgl. dazu Seite 104, Zeile 2 von unten.

²⁾ Die Zusammenzählung sämtlicher Geldposten ergibt nur 14 marc, 3 sol. und 4 den., die Mark zu 12 sol., sol zu 12 den. gerechnet,

Sassendorp.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Sassendorp.
 Primo villicus mortuus dabit equum meliorem quem habuit dum
 vixit, et praesentabit eum ad curiam praepositi in Meschede.
 Postea dabit Capitulo in festo Michaelis 33 sol.
 Item in festo Martini 3 sol. et 8 den.
 Item eodem festo 2 malta siliginis, mensurae susatensis.
 Item in purificatione 18 mod. tritici; in cathedra Petri 33 sol.

Hi sunt mansi curtis praedictae

2 mansi in Aspe, 1 mansus in Anrochte
 1 mansus in Schallern, 1 mansus in Aldengeischen
 1 mansus in Erlinghus, 1 mansus in Esche (?) (Effe?)
 1 mansus in Loen, 1 mansus in Opneme¹⁾
 et omnes domus salinariae, quae spectant et dependent
 a dicta curte cum puteo salis, qui est situs in fundo
 curtis. Has pensiones villicus et mansionarii praesentabunt
 in Meschede.

Eickeneborn.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Eickeneborn.
 Primo villicus mortuus dabit meliorem equum quem habuit dum
 vixit, ut supra, praeposito et praesentabit eum, ut supra.
 Postea villicus dabit praeposito et Capitulo in festo Petri
 5 marcas; 5 malta siliginis minus 5 mod.
 7 malta avenae minus 6 mod.
 Hi sunt mansi dictae curti attinentes
 5 mansi in villa ibid; 2 mansi in Westholte.

Horne.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Horne.
 Primo villicus dabit praeposito equum meliorem, quem habuit
 dum vixit, ut supra.
 Postea villicus praeposito et Capitulo 12 marc. susat.
 6 marcas in festo Michaelis,
 6 marcas in festo Petri ad cathedram.
 Hi sunt mansi curtis praedictae, quorum quilibet solvit in festo
 Michaelis 6 mod. avenae et 1 hermalder silig. in festo
 Petri ad cathedram: tantum. videlicet:
 2 mansi siti in Holthusen apud Böckenvörde,
 2 mansi in Effe, 4 mansi in Seuerdinchus
 4 mansi in Berenbroicke, 1 mansus in Cleye,
 1 mansus in Roberdinchus, 1 mansus in Berchler,
 3 mansi in Schalleren.

¹⁾ Opneme vielleicht Opmünden.

Hi sunt mansi curtis in Horne, quos villicus habet sub se, qui non debent alienari a curte in Horne sine consensu Capituli.

5 mansi in Schmerlicke,	1 mansus in Aspe
1 mansus in Eiden,	1 mansus in Archei
2 mansi in Berge,	2 mansi in Edelringhus
1 mansus in Eddinghus,	1 mansus in Theidinghus
1 mansus in Tiderinchus,	1 mansus in Diederichus
1 mansus in Lohouen,	1 mansus in Seuerdinchus.

Schmerlicke.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Schmerlicke.

Primo locatio praepositi

Item curtis dabit in festo Michaelis:

16 scepel avenae, 4 scepel siliginis, 3 scepel tritici,
in festo annuntiationis beatae Mariae virg.:

20 scepel brasii, 4 scepel siliginis, 3 scepel tritici,
in festo Johannis Baptistae dabit:

4 scepel siliginis, 3 scepel tritici.

maltum istud erit avenaticus (modus) et mensurabile cum modo, ex quibus 10 mod(ii) capiunt unum malderum Arnsbergense.

Item villicus ibid in cathedra Petri dabit 40 scepel avenae ad mandatum.

Hi sunt mansi dictae curtis:

1 mansus in Anrochte,	2 mansi in Eyden cum praedio
1 mansus in Aspe,	1 mansus in Clashem
1 mansus in Archei.	

Cleye.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Cleye.

Locatio praepositi.

Primo villicus dabit 30 scep. aven. 21 scepel silig, in festo Michaelis.

Item mansus in Cleye 3 scepel siliginis.

Item mansus in Anrochte 1 hermalder silig.

Item mansus in Walthausen 1 hermalder silig.

Item mansus in Cleye dabit unam cervisiam.

Item mansus in Anrochte unam cervisiam, quarum una dabitur praeposito et alia Capitulo; ad idem servitium villicus dabit 3 scepel tritici cum bacscepel mensurat. et 4 solid. ad emendum triticum Capitulo et 6 malder. caseorum, 12 versingos et dimidiam cervisiam, uno anno 30 den. ad winschar, altero anno adducet plaustrum vini de Limperg in Meschede; ecclesiae 6 den. coco 6 den., pistori 6 den., campanario 6 den., Item Pentecostes 3 solid. ad aedificia claustrii; dapifero 2 den.

Anrochte.

- Hae sunt novae pensiones mansorum dictae curtis.
 Johan de Anrochte de manso ibidem 18 mod. avenae et 1 hermalder siliginis, in festo Petri.
 Item Conrad van der Lit de uno manso in Ulde 4 solid.
 Item Hilecke de Ulde de uno manso in Aldenruden 4 solid.
 Item Deideke begina in Ruden de uno manso in Eiden 4 solid.
 Item de praedio uno in Armenholthusen 18 den.
 Item in Ruden a Sifrido dicto Vlotede uno manso apud Ulde 2 solid.
 Item unus mansus in Armenholthusen, qui dabit
 4 mod. siliginis, 4 mod. ordeï, 4 mod. avenae, 6 pull,
 Michael.
 Item Fratres in Mulheim habent unum mansum pertinentem
 curti in Cleye, de quo dabunt 16 den.
 Item de alio manso dictae curti pertinente 3 solid.
 Item dabunt de bonis Theodorici de Walthus(en) 6 solid.
 Item praedicti fratres de curte in Anlagen 2 marc.
 — omnes istas pensiones solvent in festo beati Martini
 in moneta susatensi —
 Item unus mansus in Cleye
 1 maltum avenae, 2 mod. siliginis, 20 den., Martini.

Bercheim.

- Haec sunt iura et pensiones curtis in Bercheim.
 Primo dabit villicus ibid. praeposito meliorem equum, quem
 hubuit dum vixit, ut supra.
 Postea 6 malder tritici, mensurae susatensis, 2 porcos de una
 marca, 1 ovem et 1 agnum pingues.

Aspe.

- Haec sunt iura et pensiones curtis in Aspe.
 Primo villicus dabit equum meliorem praeposito, ut supra.
 Postea dabit villicus Capitulo in cathedra Petri
 40 modios avenatici brasii, 40 modios avenae,
 6 modios tritici, 2 pingues porcos,
 2 bucsu(?) valoris 12 den., 2 kokemes(?)¹⁾ valoris 12 den.
 — istae pensiones duae solvuntur de dicta curte et de
 puteo salis et omnibus attinentiis —

Meldericke.

- Haec sunt iura et pensiones curtis in Meldericke.
 Villicus dabit equum ut supra. Locatio praepositi.
 Postea villicus dabit Capitulo:
 4 malder avenae, 1 mod. tritici, 1 mod. siliginis,
 6 versingos, 6 pullos, 7 crateres mellis, 1 den. pro cratere.

¹⁾ In Akten des Stifts Meschede Nr. 191 heißen dieselben Abgaben bucschu und lediemis, ohne daß auch dadurch eine Erklärung sich ergäbe.

Wichringhus.

Haec sunt iura et pensiones curtis in Wichringhus.

Primo villicus mortuus dabit praeposito equum pro locatione, ut supra.

Postea villicus dabit Capitulo:

8 modios avenae, 1 mod. siliginis, 1 modium tritici, mensurae susat., 2 porcos de 2 solid., ovem et agnum pingues, 7 crateres mellis, 1 den. pro cratere, 3 pullos, — omnia in festo beati Martini —.

Bernhardesloe.

Haec sunt iura et pensiones in Bernhardesloe curtis.

Villicus dabit Capitulo:

2 oves et agnum pingues, 1 modium tritici, 1 modium siliginis, 1 den. pro cratere in festo Martini;
16 mod. avenae, 2 mod. tritici, 2 mod. siliginis, 4 versingos, 14 crateres mellis, 6 pullos, 1 den. pro cratere.

Lippenborg.

Haec sunt iura curtis in Lippenborg, quam claustrum in Weluer habet in pensione.

Primo 4 mod. ordeï; item 1 hermalder siliginis, 1 modium tritici, 2 solid. pro cera, 1 modium fabae to den borde(?) mensur. susatensis; in festo Petri.

Bona in Ergest. Item bona in Ergest dey Beirhoff.

3 maldera tritici, mensurae Arnsbergensis, in purificatione beatae Mariae virg. Locatio praepositi.

Nota: Schillikguet in Ruden est nunc purum allodium Capituli.

Item de bonis in Holthusen in parochia Mendene, 3 malder siliginis, mensurae menden.

Item in Loen in parochia Horne 5 solid.

Item Templarii in Erwitte 6 den. in rogationibus.

Item in Benninghus 5 solid. in rogationibus.

Nota de Curti in Meschede.

Hi sunt redditus particulares ecclesiae Meschedensis.

Primo in Osterhuis apud Mengerinchus 6 malder siliginis mensurae ibid.; item 9 solid. monetae ibid. in Meschede currentis, in nativitate Domini et recipient locationem a Caplo.

Item bona in Medebach 3 malder siliginis, maioris mensurae in inventione sanctae crucis et 16 solid. monetae ibid. Caplo.

- Item in Meynboldinchus apud Tuschega 9 solid. monetae ibid.
in coena Domini praeposito et sua locatio.
- Item in Wisentorp et in Latorp $\frac{1}{2}$ marcā bonae monetae
in festo Martini, et locatio praepositi.
- Item in Wernstorp 2 schill. capitulo, Michaelis, locatio praepositi.
- Item in Ostwich 1 marca, Petri, et in circumcissione Domini
praeposito 4 solid., et Capitulo 14 den. de Teyndelose, locatio praepositi.
- Item 32 den. de Teyntlosen apud Hennam.
- Item curtis in Cleye 9 sol.
- Item Johannes de Anrochte 15 den.
- Item Hemersbach 6 den.
- Item de curte in Geueren 11 schill. in festo Andreae.
- Item in Bye 12 den.
- Item in Antuelde 1 sol.
- Item in Eckerborn 30 sol.
- Item in Meinboldinghus 3 sol.
- Item in Ostwich 4 sol. in circumcissione Domini.
- Item in Horne 3 marc, in festo Petri ad cathedram
3 marc, in festo Michaelis.
- Item in Remblinghusen villicus 3 solid. dictos Drupenige.¹⁾
- Item in Cleye de parvo manso 10 den.
- Item in Eversberge de 4 mansis 4 solid. in ascensione Domini.
- Item dictus Pothoff 18 den.
- Item in Wedinchus 2 solid. in festo Viti.
- Item Seb(astian) de Ulde 2 solid.
- Item in Meldericke Wilhelmus
4 mod. avenae; 1 mod. silig.; 1 mod. tritici; 6 versingos;
7 crateres mellis; 1 den. pro cratere.
- Item in Vrielentrop 3 schill. et 3 den.
- Item in Sporkey 2 solid.
- Item in Molheim cruciferi 3 solid. in festo Martini
de Thodorici in Walthusen.

Reditus praepositurae in annona; curtis et molendini in Meschede
et decimae ibidem cum decima in Hennelare et in
Berchus.

Item decima apud Hennam in Ymmenhus et in Teinchus et
in Milinghus.

Item snorinck in Meschede et denarios dictos Hantwidmers-
peninge.

Item in ascensione Domini vidua in Teinchus 1 hermalder silig.

Item Sifridus ibid. 1 hermalder silig.

Item in Nichtenhus 1 hermalder silig.

¹⁾ Mscr. I 204 b (Staatsarchiv Münster) heißt es: 3 sol. dictos dincpenninghe; daher hier wohl ein Fehler des Abschreibers.
E. Ulde bei Mellrich.

Item villicus in Lare	2 hermalder silig.
Item Visbeke	2 hermalder silig. de 2 mansis.
Item in Altenheluelde	1 hermalder silig.
Item in Eckeneborn	18 mod. silig., mensur susatensis; 8 malder avenae et 3 mod. mensurae susatensis.
Item in Horne mansionarii	18 hermodios et 8 malta et 1 mod. avenae, mensur. susatens.
Item in Anruchte: 9 mod. avenae et 1 (mod.) de manso curtis in Cleye.	
Item in Wichringhus	8 mod. avenae.
Item de uno parvo manso curtis in Cleye	6 mod. avenae.

Haec est avena pensionar.

Primo in Rurne 5 malder avenae, Petri.

Item villicus in Stockhusen 16 malder avenae, maior. mensurae.

Item in Eversberge 12 mod. aven.; in Lohtmaringhus 2 mald. aven.

Item villicus in Drasenbecke	4 maldera avenae.
Item in Remelinghus	12 maldera avenae.
Item in Horbecke	6 maldera avenae.
Item villicus in Sterte	5 maldera avenae.
Item in Frenckinckhus	4 maldera avenae.
Item in Olpe	2 maldera avenae.
Item villicus in Overnkerken	2 maldera avenae.

Hi sunt porci praepositurae.

in Stockhusen	16 versingos, Martini.
Item de molendino ibidem	porcum de 4 solid.
Item villicus in Lare	porcum de 4 solid.
Item villicus in Wulsteren	porcum de 3 solid.
Item in Sterte	porcum de 3 solid.
Item in Rurne	porcum de 6 solid.
Item in Wedinchus	porcum de 2 marc.
Item villicus in Dorrenholthus	porcum de 6 solid.
Item villicus in Drasenbecke	porcum de 2 solid.
Item villicus in Meschede	porcum de 4 solid.

Hi sunt pulli

villicus in Stockhus	12 pull;	villicus in Drasenbeke	4 pull.
area Goswin Fabri	9 pull;	casa leders	9 pull.
casa abbatis	4 pull;	casa wydenneest	2 pull.
casa Henrici Hanneborn	12 pull;	casa Johannis Hanneborn	12 pull.
casa Conradi Smakepepper	12 pull;	casa Stoue	12 pull.
casa Johannis Sartoris	9 pull;	casa Barthold Pistoris	12 pull.
casa Duckeler	9 pull;	casa Claunek	9 pull.
apud Hennam	1 pull;	Gert de Ymmenhus	2 pull.
Johannes ibid. (Ymmenhusen)	2 pull;	Tem: Meschede	2 pull.
Pawenquast	2 pull;	vidua in Osteren	2 pull.
Walter de Nichtenhus	2 pull;	Wolf in Berchus	2 pull.
fili Hadewige in Tenchus	2 pull;		

Item Gerke Wolf in Ymmenhusen de uno prato 2 pull, sed quando pratum est semmatum, non dat nisi decimam. — Istos pullos dant de pension(ibus), sed adhuc quilibet eorum dat 2 pullos pro teyntlose —.

Item Krekebom in Schede 2 pullos.

Reditus ovorum

Primo curtis in Stochusen	5 unciae ovorum.
Item curtis in Drasenbecke	5 unciae ovorum.
Item Wolf in Berchus	1 uncia ovorum.
Item Pawenquast	1 uncia ovorum.
Item filii viduae (Hadewig in Tenchus)	1 uncia ovorum.
Item Welter in Nichtenhus	1 uncia ovorum.
Item tom Schemme (Meschede)	1 uncia ovorum.
Item Krekebom in Schede	1 uncia ovorum.

Reditus cerae

Primo Wydennest	1 talentum cerae.
Item dictus Rumppe	2 talenta cerae.
Item dictus Crowell	1 talentum cerae.
Item Schelmesche	1 talentum cerae.
Item Johannes de Cölne	1 talentum cerae.
Item carnifex Rufus	1 talentum cerae.
Item Jutta ante pontem	1 talentum cerae.

Am Schluß steht: collationata et ausschultata est praesens copia per me Johannem Derne, notarium publicum, et concordat de verbo ad verbum cum suo originali . teste manu propria.

collationata est praesens copia per me Hinr(icum) Wrede, sacr. imp. auth. notarium publ. et concordat cum suo originali de verbo ad verbum. manu propria teste.

Haec copia in sedecim foliis consistens concordat de verbo ad verbum cum suo vero originali ex archivio praepositali Meschedensi communicato. sic testor ego Johannes Friderici, sacr. imp. auth. notarium publ. hac manu propria subscriptione.

Jahr	Goldgulden		Jahr	Goldgulden	
1385	3 Schillinge	4 den.	1487	17 $\frac{1}{2}$, 18, 18 $\frac{1}{2}$ Schill.	
86	6	2 "	88	19, 19 $\frac{1}{2}$	
92	6	2 "	89	15, 16	
99	6	2 "	90	10	6 den.
1418	6	2 "	91	11	
19	7	6 "	92	11 $\frac{1}{2}$, 12, 13	
26	8	"	93	12	
31	8	"	94	12	6 den.
32	9	"	95	12	6 den.
35	9	"	96	14, 15	
36	10	"	97	15	
50	10	"	98	13	
51	10	"	99	13 $\frac{1}{2}$, 14	
60	10	"	1500	13	6 den.
64	10	2 "	1	14	
65	10	4 "	2	14	
69	10	6 "	3	15	
71	10	8 "	4	15	
74	11	"	5	15	
75	11	6 "	6	15	
76	11	8 "	7	16	
77	12	"	8	16	4 den.
78	13	4 "	9	16	4 den.
79	13	4 "	10	17, 17 $\frac{1}{2}$, 18	
80	13	4 "	11	18 $\frac{1}{2}$, 19, 19 $\frac{1}{2}$	
81	14	"	12	20	
82	15	"	13	12	
83	16	"	17	12	
84	16	6 "	25	12	
85	16	6 "	26	13	
1486	17	"	1527	14	

Anmerkung: Vorliegende Münz- und Preistabelle soll Punkt 4. der Darstellung „Bestrebungen zur Sicherstellung der Einnahmen“ etwas näher erläutern. Die Tabelle befindet sich im Staats-Archiv zu Münster in den Orig.-Akten des Stifts Meschede Nr. 289; es werden dort „Verhandlungen wegen Ablieferung der seither mit Geld entrichteten Pächte in natura und zwar dem alten Geldwert entsprechend“ geführt. Sie umfaßt die Jahre von 1381 bis 1661 und ist von einem Notar des Reichskammergerichts zu Speyer für das Stift Meschede zusammengestellt in Dortmund am 22. Juni 1662.

Jahr	Guldbulden	Reichstaler	Königstaler	Holländische Dufaten
1530	17 Schill.	—	—	—
31	18, 19 "	—	—	—
32	18 "	—	—	—
33	18 "	—	—	—
34	18 "	—	—	—
35	18 "	—	—	—
36	15 "	—	—	—
37	15 "	—	—	—
38	19, 20, 21 "	—	—	—
39	22 "	—	—	—
40	22 "	—	—	—
41	22 "	—	—	—
42	23 "	—	—	—
43	24 "	—	—	—
44	24 "	—	—	—
45	25 "	—	—	—
46	25 "	—	—	—
47	25 ¹ / ₂ "	—	—	—
48	25 "	—	—	—
49	25 "	24 Schill.	—	—
50	26 "	24 "	—	—
51	26 "	—	—	—
52	26 ¹ / ₂ "	—	—	—
53	26 ¹ / ₂ "	—	—	—
54	26 ¹ / ₂ "	—	—	—
55	26 ¹ / ₂ "	24 "	—	—
56	27 "	25 "	—	—
57	28 "	26 "	—	—
58	28 "	—	—	—
59	28 "	—	—	—
60	29 "	—	—	—
61	29 "	—	—	—
62	29 "	26 "	—	—
63	29 "	27 "	—	—
64	29 "	27 "	—	—
65	29 "	27 "	—	—
66	29 "	27 "	—	—
67	29 "	27 "	—	—
68	29 "	27 "	—	—
69	30 "	27 ¹ / ₂ "	—	—
70	30 "	27 ¹ / ₂ "	—	—
71	30 "	27 ¹ / ₂ "	—	—
72	30 "	27 Sch. 9 S	—	—
73	30 "	27 Sch. 9 S	—	—
74	30 "	28 Schill.	—	—
75	31 "	28 "	—	—
1576	31 "	28 "	—	—

Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Malz
—	5½ Schill.	5 Schill.	—	—
—	14 "	9 "	—	—
—	15 "	10 "	—	—
—	15 "	11 "	—	—
—	10 "	10 "	—	—
—	10 "	10 "	—	—
—	11 "	9 "	—	—
—	3 Sch. 3½ Sch.	3½ "	—	—
—	7 Schill.	5¼ "	—	—
—	7 "	5¼ "	—	—
—	9 "	7½ "	—	—
—	12 "	7 "	—	—
—	7½ "	6 "	—	—
—	5½ "	4½ "	—	—
—	8½ "	6 "	—	—
—	8 "	7 "	—	—
—	8 "	6½ "	—	—
—	5½ "	5½ "	—	—
—	6 "	6 "	—	—
—	7 "	6 "	—	—
—	7½ "	7 "	—	—
—	6½ "	7 "	—	—
—	7 "	6½ "	—	—
—	8, 9, 10, 11, 12, 13	8, 10½ "	—	—
—	7, 8 Schill.	7½, 8 "	—	—
—	6 "	6 Sch. ½ Sch.	—	—
—	9—16 "	10, 16 "	—	—
—	18, 16 "	15, 16 "	—	—
—	6½ "	7 "	—	—
—	8, 9 "	10, 11 "	—	—
—	6½, 7 "	6½ "	—	—
13, 14 Schill.	9½ "	9½ "	—	—
17, 18 "	10, 11 "	10 "	—	—
16 "	11, 13 "	10, 11 "	11 Schill.	—
14, 16 "	12, 13 "	11, 12 "	5¼ "	—
14, 16 "	12, 13 "	11, 12 "	5¼ "	—
—	9, 10 "	10, 11 "	5¼ "	9 Schill.
24 "	16, 17 "	14, 15 "	7½ "	13 "
16 "	16½, 17 "	10½, 11 "	—	9½ "
13 "	8, 9 "	10, 11 "	—	9½ "
13 "	8, 9 "	8, 9 "	—	8 "
17 "	8, 9 "	8½ "	9, 11 "	8 "
—	16, 17, 18	17 "	8, 9, 10 "	8 "
—	17 "	16 "	14 "	13 "
—	16 "	—	—	—
31 "	17 "	13, 14 "	7, 6 "	13 "
28 "	17, 18 "	14 "	8 "	—

Jahr	Goldgulden	Reichstaler	Königstaler	Holländische Dufaten
1577	31½ Schill.	28 Schill.	—	—
78	32, 32½ "	28½ "	—	—
79	33 "	30 "	—	—
80	34 "	31, 32 "	—	—
81	36 "	32½, 33 "	—	—
82	36 "	33 "	—	—
83	36 "	33 "	—	—
84	36 "	33 "	—	—
85	36 "	33 "	—	—
86	36 "	33 "	—	—
87	37 "	34, 35 "	—	—
88	37 "	35 "	—	—
89	38, 39 "	35, 36 "	—	—
90	40 "	36 "	—	—
91	40 "	37 "	—	—
92	40 "	37 "	—	—
93	40 "	37 "	—	—
94	40 "	37 "	—	—
95	40 "	37 "	—	—
96	41 "	37 "	—	—
97	42 "	37½ "	—	—
98	42 "	37½ "	—	—
99	42 "	38 "	26 Schill.	—
1600	42 "	38 "	—	—
1	42 "	38 "	42 "	—
2	42 "	38 "	42 "	—
3	45 "	38 "	42 "	—
4	45 "	38 "	42 "	30 Schill.
5	45 "	38 "	42 "	30 "
6	46, 47, 48, "	38 "	42 "	30 "
7	48 Sch. 9 S	39 "	—	30 "
8	49 Schill.	39 "	—	31 "
9	49 "	39, 40 "	—	31 "
10	50 "	39 "	—	31 "
11	52 "	39 "	—	31 "
12	52 "	42 "	—	31 "
13	52 "	42, 43 "	45 "	31 "
14	52 "	42, 43 "	45 "	31 "
15	52 "	43 "	46½ "	31 "
16	55¼ "	43, 44 "	47, 48 "	34 "
17	60 "	46, 47, 48 "	52 "	36 "
18	62 "	49 "	52 "	38 "
19	65 "	49, 50 "	53, 54, 55 "	40 "
20	67 "	52 "	60, 65, 66 "	40 "
21	65 "	52 "	51 "	39 "
22	65 "	52 "	56 "	39 "
1623	65 "	52 "	56 "	39 "

Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Malz
—	20 Schill.	16 Schill.	—	—
—	16 "	13 "	—	—
22 Schill.	20 "	16 "	—	—
—	16 "	13 "	—	—
—	14 "	14 "	—	—
—	15 "	14 "	—	—
—	15 "	13 "	—	—
—	17 "	16 "	—	—
—	23 "	16 "	—	—
—	23 "	22 "	—	—
—	21 "	18 "	—	—
—	24 "	20 "	—	—
—	25 "	18 "	—	—
—	21 "	21 "	—	—
—	16 "	15 "	—	—
—	24 "	13 "	—	—
—	22 "	22 "	—	—
—	23 "	22 "	—	—
—	27 "	27 "	—	—
—	20 "	17 "	—	—
—	24 "	21 "	—	—
—	25 "	22 "	—	—
—	26 "	23 "	—	—
—	23 "	20 "	—	—
—	23 "	21 "	—	—
—	24 "	20 "	—	—
—	22 "	19 "	—	—
—	21 "	21 "	—	—
—	14 "	14 "	—	—
—	14 "	14 "	—	—
—	18 "	15 "	—	—
—	20 "	18 "	—	—
—	26 "	23 "	—	—
—	26 "	25 "	15 $\frac{1}{2}$ Schill.	—
—	40 "	32 "	10 "	—
—	26 "	20 $\frac{1}{2}$ "	15 "	—
—	21 "	16 "	14 $\frac{1}{2}$ "	—
—	24 "	16 "	15 "	—
—	49 "	26 "	19 "	—
—	28 "	26 "	13 "	—
—	29 "	26 "	15 "	—
—	24, 25 "	23 "	14 "	—
—	18, 19 "	23 "	13, 14 "	—
—	26 "	25, 26 "	21 "	—
—	31 "	19 "	15 "	—
—	39, 40 "	26, 30 "	21 "	—
—	39, 40 "	40 "	30 "	—

Jahr	Goldgulden	Reichstaler	Königstaler	Holländische Dufaten
1624	65 Schill.	52 Schill.	56 Schill.	40 Schill.
25	65 "	52 "	56 "	40 "
26	65 "	52 "	57 1/2 "	—
27	—	—	56 "	—
28	—	—	56 "	—
29	—	—	56 "	—
30	—	—	57 Sch. 9 "	—
31	—	—	—	—
32	65 "	—	—	—
33	—	—	—	—
34	—	—	—	—
35	—	52 "	—	—
36	—	—	57 Sch. 9 "	40 "
37	—	—	—	—
38	—	—	—	—
39	—	—	—	—
40	—	—	—	—
41	—	—	—	—
42	—	—	—	—
43	—	—	—	—
44	68 Schill.	—	—	—
45	71 1/2 "	—	—	—
46	71 1/2 "	52 "	—	—
47	72 "	—	—	—
48	72 "	—	—	—
49	72 "	—	—	—
50	72 "	—	—	—
51	—	—	57 3/4 "	—
52	—	—	—	40 "
53	—	52 "	—	—
54	—	—	—	—
55	72 "	—	—	—
56	—	—	57 3/4 Schill.	—
57	—	—	—	—
58	—	52 "	57 Sch. 9 "	—
59	—	—	57 " 9 "	—
60	72 "	—	57 " 9 "	—
1661	64 1/2 "	54 "	—	—

In nomine domini Amen in huiusmodi ordinis sancti Benedicti non dicitur
 dignum est nos facere prebere consensum et uota que a nos tenent
 Sa propter fili eius iustis postulacionibus grati concurrens assensu
 annas huius gemmas habentes Annulo ac ceteris pontificalibus in subiectis
 successores Canonicos substituendis sollempniter hactenus Coronas
 in post sollempniam sollempniam et respectiva ac maxime laudes
 plenius largiri concedimus ac auctoritate apostolica firmam
 communimus Nulli ergo omnino hominum liceat hanc pa-
 tris auctoritate contravene Siquis autem hoc contempnere
 impetore dei beatorum Petri et Pauli Apostolorum
 in huiusmodi diebus pridie Idus Octobris
 Anno



Iohannes eps comes barones de Lincro hie homo abbas in hysberg ordinis
 et apostolicus legatus hie premissis desideris digni est nos faciem prebere
 ne discordiam esset perspicere copare. Et quia fili eius iustis postulacionibus
 aurizata aut aurea vel argentea annas aut gemmas habente annulo a
 infra scripta cui omni ubi eius et successoribus Canonice substituendis collon
 et vntusul aliamis lundionis non post collatum collampnia et vntusul
 lundionem collampnia super populum largiri concedimus ad
 et presentis scripti pntecimo communimus. Nulli ergo omnino
 gnem nostre confirmationis aut ei ausu temerario contraire
 presumpserit indignacionem omnipotentis dei beatorum Petri
 eius et venerabilis patris nostri
 Pontificatus nostri Anno

